

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 AX

1978

MONTAG, 5. JUNI 1978

Nr. 23

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>		
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland .....	1058	
Verlust eines Konsularausweises ....	1058	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Landtagswahl am 8. 10. 1978; hier: Vordruckbeschaffung — Briefwahlunterlagen .....	1058	
<b>Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern; hier: Änderung und Ergänzung .....</b>	1059	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Grasellenbach, Landkreis Bergstraße .....	1059	
Vergütungsstarifvertrag Nr. 16 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 28. 4. 1978 .....	1059	
Monatslohnstarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 28. 4. 1978 .....	1064	
Besondere Arbeitsbedingungen und Entlohnung der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen für die Zeit vom 1. 3. 1978 an .....	1068	
Tarifverträge vom 28. 4. 1978 zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. 1. 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe; hier: Erhöhung der Entgelte vom 1. 3. 1978 an .....	1069	
Tarifverträge vom 28. 4. 1978 zur Änderung des Tarifvertrages vom 17. 12. 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes; hier: Erhöhung der Entgelte vom 1. 3. 1978 an .....	1070	
Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe — Tarifverträge vom 1. 1. 1967; hier: Erhöhung des Ausbildungsgeldes vom 1. 3. 1978 an .....	1071	
Ausbildungsvergütungsstarifvertrag Nr. 4 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 28. 4. 1978 .....	1072	
Theaterbetriebszulage für Angestellte bei den staatlichen Theatern gemäß der bezirklichen Vereinbarung nach Nr. 6 Abs. 1 SR 2 k vom 24. 7. 1961 .....	1073	
Regelung der Arbeitsbedingungen des Abendpersonals bei den staatlichen Theatern vom 25. 6. 1964; hier: Auswirkungen des Monatslohnstarifvertrages Nr. 9 vom 28. 4. 1978 .....	1073	
Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und des Jahresarbeitsverdienstes (§ 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO); hier: Auswirkung der am 28. 4. 1978 vereinbarten und rückwirkend zum 1. 3. 1978 in Kraft tretenden Vergütungs- und Lohnerhöhungen — Zu-		
satzversicherungsrechtliche Behandlung der Vergütungs- und Lohnnachzahlungen .....	1073	
§ 115 Abs. 2 BBG a. F. in Verbindung mit § 69 BeamtVG, § 10 Abs. 2 BeamtVG; hier: Überversicherung ..	1074	
Lohnsteuerliche Behandlung von Zeitzuschlägen .....	1074	
Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen ..	1074	
Richtlinien über Anlage, Einrichtung und Unterhaltung von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen ..	1078	
Zulassung von Feuerlöscharmaturen ..	1080	
Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Vollmasken für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren .....	1081	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Richtlinien für die Schadensabwicklung bei Unfällen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, deren Eigentümer oder Halter das Land Hessen ist (Kfz-Unfallrichtlinien) .....	1081	
Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen; hier: Versorgung der landeseigenen Kraftfahrzeuge mit Kraft- und Schmierstoffen (Kraftstoffversorgungsplan) .....	1084	
<b>Der Hessische Kultusminister</b>		
Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel .....	1088	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		
Sicherstellung der Gashochdruckleitung Marburg—Witzenhausen (Mittelhessenleitung) im Abschnitt Melungen—Homberg .....	1088	
<b>Der Hessische Sozialminister</b>		
Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Zuständigkeitsregelungen .....	1088	
Gewerbeaufsicht; hier: Grundsätze für die Prüfung von höhenverstellbaren Drehstühlen, Ausgabe 2, 1978 ..	1089	
Vollzug des § 19 a des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten; hier: Eignungsfeststellung einwandiger Lagerbehälter aus glasfaserverstärkten, ungesättigten Polyesterharz-Formstoffen zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51 603 und Dieselmotortreibstoff nach DIN 51 601 ..	1089	
Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen; hier: Änderungen und Ergänzungen II — Altengerechte Wohnungen .....	1090	
Anordnung über Zuständigkeiten nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Landesmietwohnungen und Richtlinien dazu .....	1090	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	1090	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b>		
Einsatz der Tiergesundheitspfleger; hier: Vorläufige Richtlinien über den Einsatz und die Ausbildung .....	1090	
Richtlinien für die Förderung des forstlichen Wirtschaftswegebau im Privat- und Körperschaftswald nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ..	1090	
Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ .....	1092	
Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ .....	1095	
Bekämpfung des Bisams .....	1098	
<b>Personalnachrichten</b>		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern .....	1099	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen .....	1099	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik .....	1101	
Im Bereich des Hessischen Sozialministers .....	1101	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Vorhaben der Firma Adam Opel AG, Rüsselsheim .....	1102	
Widerruf einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung zum Bausachverständigen .....	1102	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rettbergsau bei Wiesbaden“ vom 3. 3. 1978 .....	1102	
Widerruf einer Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen für Hochbauten und Honorar-Angelegenheiten .....	1103	
<b>Buchbesprechungen .....</b>	1103	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>		
Öffentliche Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain ..	1117	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel für das Haushaltsjahr 1978 .....	1117	
Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße Nr. 63 in der Gemarkung Schwalefeld der Gemeinde Willingen (Upland), Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel .....	1118	

655

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

**Verleihung von  
Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband**

Wagner, Dr. Hans, Präsident des Hessischen Landtags, Heppenheim

**Großes Verdienstkreuz**

Baumann, Hans, Dipl.-Ing., Ltd. Baudirektor, Frankfurt am Main

Knapp, Horst, Präsident der Vereinigung hessischer Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Bad Homburg v. d. Höhe

**Verdienstkreuz 1. Klasse**

von Boguslawski, Prof. Dr. phil., Dr. agr. h. c. Eduard, Ebsdorfergrund/Ortsteil Rauischholzhausen

Lücker, Josef, Pfarrer, Braunfels

von Pufendorf, Ulrich, Dipl.-Landwirt, Frankfurt am Main

**Verdienstkreuz am Bande**

Anna, Josef, Bürgermeister, Flörsheim

Freyer, Rolf, Fabrikdirektor a. D., Bad König

Gietz, Hans, Betriebsdirektor, Geisenheim/Stadtteil Johannisberg

Glockzin, Kurt, Pfarrer, Kirchenrat, Kassel

Grün, Alfred, Verwaltungsobererrat a. D., Greifenstein/Ortsteil Beilstein

Haas, Emil, Unternehmer, Eschborn

Hartmann, Ludwig, Bankdirektor, Kassel

Hertslet, Heinrich, Gewerkschaftshauptsekretär, Frankfurt am Main

Hof, Günther, Bürovorsteher, Eschenburg

Jäger, Hermann, Unternehmer, Grünberg/Stadtteil Queckborn

Jakob, Karl, Elektromeister, Borken

Jungbluth, Hermann, Referent, Kassel

Karger, Konrad, Bäckermeister, Marburg

Kiesewetter, Franklin, Ingenieur, Kassel

Kropf, Erich, Unternehmer, Kassel

Kropf, Helmut, Unternehmer, Kassel

Lehr, Willi, Geschäftsführer, Herborn

Martin, Erwin, Bürgermeister a. D., Ehringhausen/Ortsteil Kölschhausen

Meinke, Karl Heinz, 1. Stadtrat, Bad Homburg v. d. Höhe

Moser, Dr. Kurt, Veterinäröberrät a. D., Hofheim am Taunus

Mumm von Schwarzenstein, Christa Mette, Frankfurt am Main

von Oettinger, Eberhard Ritter und Edler, Eltville am Rhein/Stadtteil Erbach

Ohlwein, Konrad, Mechaniker, Fulda

Paßlack, Hans, Generalsekretär, Frankfurt am Main

Rullmann, Heinrich, Metzgermeister, Frankfurt am Main

Seibel, Herbert, Unternehmer, Schwalmstadt

Steingruber, Herbert, Handlungsbevollmächtigter, Frankfurt am Main

Trapp, Anselm, Bürgermeister a. D., Hünfeld

Treber, Konrad, 1. Stadtrat, Hattersheim

Wallmeyer, Reinhold, Bürgermeister a. D., Kelkheim/Stadtteil Fischbach

Wehrheim, Georg, Bürgermeister, Eschborn

Weidmann, Ernst, Unternehmer, Weinheim/Bergstraße

Weinmann, Dr. med. Fritz, Arzt, Mörfelden-Walldorf

Wolf, Gregor, Schreinermeister, Kelkheim/Stadtteil Fischbach

Zarda, Benno, Dipl. oec., Hauptgeschäftsführer, Idstein

Zundel, Fritz, Rechtspfleger, Eltville am Rhein

**Verdienstmedaille**

Bietz, Konrad, Beamter a. D., Biedenkopf

Reichmann, Kurt, Fernmeldetechniker, Frankfurt am Main.

Wiesbaden, 19. 5. 1978

Der Hessische Ministerpräsident

I A 1 14 a 02/01

StAnz. 23/1978 S. 1058

656

**Verlust eines Konsularausweises**

Der für Herrn Radoje Cetkovic vom Generalkonsulat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Frankfurt am Main von der Hessischen Staatskanzlei am 10. 4. 1977 ausgestellt Konsularausweis Nr. 5502 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 18. 5. 1978

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

I A 1 — 2 a 10/05

StAnz. 23/1978 S. 1058

657

## Der Hessische Minister des Innern

**Landtagswahl am 8. Oktober 1978;**

hier: Vordruckbeschaffung — Briefwahlunterlagen

Bezug: Runderlaß des Landeswahlleiters für Hessen vom 11. Mai 1978 (StAnz. S. 1048).

Die Landesbeschaffungsstelle Hessen hat den Deutschen Gemeindeverlag mit der Herstellung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen (Wahlumschläge für die Briefwahl, Wahlbriefumschläge, Wahlscheine und Merkblätter) beauftragt.

Der Verlag beabsichtigt, mit der Herstellung der Vordrucke sofort zu beginnen. Es ist vorgesehen, die genannten Vordrucke nach Fertigstellung an die Kreiswahlleiter zu versenden.

Die Bedarfszahlen wurden nach den bei früheren Wahlen gemachten Erfahrungen ermittelt, so daß die Zuweisungen im allgemeinen den Bedarf decken dürften.

Auf den Wahlbriefumschlag werden die Nummer des Wahlkreises und die Anschrift des Kreiswahlleiters eingedruckt. Es erscheint zweckmäßig, in Formblätter, die in größeren Städten verwendet werden sollen, zusätzliche Angaben (insbesondere Orts- und Behördenbezeichnungen) einzudrucken, soweit dies ohne besondere Mehrkosten und ohne Zeitverlust möglich ist. Dies gilt insbesondere für den Wahlschein (Anlage 3). Ich bitte, etwaige Wünsche dieser Art sofort unmittelbar an den Deutschen Gemeindeverlag, 6500 Mainz-Hechtsheim, Philipp-Reis-Str. 3 (Tel. 0 61 31 / 5 90 31 oder 5 90 32), zu richten.

Der Verlag wird von allen Vordruckern noch eine größere Zahl als „Reserve“ vorrätig haben. Falls erforderlich, bitte ich, dahingehende Wünsche unmittelbar an den Verlag zu richten.

Wiesbaden, 19. 5. 1978

Der Hessische Minister des Innern

II A 11 — 3 e 42/11 — 16/78

StAnz. 23/1978 S. 1058

658

### Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern;

hier: Änderung und Ergänzung

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 9. 10. 1974 (StAnz. S. 1883) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Nr. 8 der Anordnung wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder von Pfändungsankündigungen wird das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich vertreten:

- a) bei Pfändung von Bezügen der Beamten und Versorgungsempfänger, für deren Zahlung die Besoldungskasse Hessen in Wiesbaden zuständig ist, durch den Leiter der Besoldungskasse Hessen,
- b) bei Pfändung von Vergütungen und Löhnen der Angestellten und Arbeiter, für deren Zahlung die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel zuständig ist, durch den Leiter der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen; im übrigen durch die Dienststelle, die die Auszahlung der Vergütung oder des Lohns anzuordnen hat,
- c) bei Pfändung sonstiger Ansprüche durch die Dienststelle, die die Bewirkung der geschuldeten Leistung, insbesondere die Auszahlung eines Geldbetrages, anzuordnen hat.

Die Besoldungskasse Hessen und die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen unterrichten vor Abgabe der Drittschuldnererklärung die Beschäftigungsdienststelle oder die für die Zahlungsanordnung zuständige Dienststelle schriftlich von der Pfändung. Die Frist des § 840 Abs. 1 ZPO ist zu beachten.“

2. In Nr. 9 und Nr. 11 der Anordnung werden hinter den Worten „den Regierungspräsidenten“ die Worte „den Polizeipräsidenten“, eingefügt.

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 18. 5. 1978

**Der Hessische Minister des Innern**  
II B 2 — 3 d 10/21 — 2 a/78 — Allg.  
gez. Gries

StAnz. 23/1978 S. 1058

659

### Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Grasellenbach, Landkreis Bergstraße

Der Gemeinde Grasellenbach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf weißem Flaggentuch mit roten Randstreifen im oberen Drittel aufgelegt das Gemeindegewapp.“

Wiesbaden, 18. 5. 1978

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 23 — 3 k 06 — 43/78

StAnz. 23/1978 S. 1059

660

### Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 28. April 1978

Bezug: Mein Rundschreiben vom 21. März 1977 (StAnz. S. 790)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 28. April 1978 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr den Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vereinbart. Ein gleichlautender Tarifvertrag ist mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG) — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) — Marburger Bund (MB) — am gleichen Tage abgeschlossen worden.

Den Wortlaut der Tarifverträge gebe ich mit den folgenden Vollzugshinweisen hiermit bekannt:

I.

1. Der Vergütungstarifvertrag Nr. 16 ist am 1. März 1978 in Kraft getreten. Er hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und ist demgemäß frühestens zum 28. Februar 1979 kündbar. Der Tarifvertrag sieht eine Erhöhung der Grundvergütungen und der Ortszuschläge um 4,5 v. H. vor.
2. Der Vergütungstarifvertrag ist auf alle Angestellten der staatlichen Verwaltungen und Betriebe anzuwenden, die vom Geltungsbereich des BAT erfaßt werden.
3. Der Vergütungstarifvertrag ist wie sein Vorgänger in der nachstehenden Fassung nur für die Tarifbereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vereinbart worden. Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat am gleichen Tage ebenfalls einen Vergütungstarifvertrag Nr. 16 abgeschlossen, der nur ihren Tarifbereich erfaßt.

II.

1. Die für die Zeit vom 1. März 1978 an geltende Vergütungstabelle für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten, die am 1. März 1978 das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, ist dem VgTV als Anlage 1 abgedruckt.

Nach der Neuregelung des Vergütungssystems für diese Angestellten durch den Tarifvertrag vom 27. Juli 1970 (StAnz. S. 1815 ist für jeden Angestellten eine Lebensaltersstufe festgesetzt, die auf Dauer die Grundlage für die Festsetzung seiner Grundvergütung bildet. Die der hiernach am 1. März 1978 erreichten Lebensaltersstufe entsprechende Grundvergütung ist der Anlage 1 zu entnehmen und von diesem Zeitpunkt an zu zahlen. Das gilt auch für die mit Wirkung vom 1. März 1978 höhergruppierten Angestellten. Einer besonderen Überleitungsvorschrift bedarf es nicht.

Wegen der Zahlung der Beträge, um die die Endgrundvergütung überschritten werden darf, vgl. Abschnitt VI.

2. Die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten, die am 1. März 1978 das 21. bzw. 23. Lebensjahr noch nicht, aber bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben, ergeben sich aus der Anlage 2 zum VgTV. Die in dieser Anlage enthaltenen Beträge sind unter Zugrundelegung der Vomhundertsätze der jeweiligen Anfangsgrundvergütung berechnet worden, die nach § 28 Abs. 1 BAT maßgebend sind. Die Angestellten erhalten die sich für ihre Vergütungsgruppe und ihr Lebensalter aus der Anlage 2 ergebende Grundvergütung. Einer besonderen Überleitungsvorschrift bedarf es nicht. Zu beachten ist, daß die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die am 1. März 1978 das 20. Lebensjahr noch nicht, aber bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 28 Abs. 3 BAT die volle Anfangsgrundvergütung ihrer Vergütungsgruppe erhalten. Sie ist der Anlage 4 zum VgTV zu entnehmen.
3. Die Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren sind in der Anlage 3 zum VgTV enthalten. Sie sind mit den Vomhundertsätzen berechnet worden, die nach § 30 Abs. 1 BAT maßgebend sind. Angestellte, die das 18. Lebensjahr am 1. März 1978 noch nicht vollendet haben, erhalten die sich für ihre Vergütungsgruppe und ihr Lebensalter ergebende Gesamtvergütung. Einer besonderen Überleitungsvorschrift bedarf es auch für diese Fälle nicht. Entsprechendes gilt für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren, deren Gesamtvergütungen der Anlage 5 zum VgTV zu entnehmen sind.

III.

Die für die Zeit vom 1. März 1978 an geltenden Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten, die am 1. März 1978 das 20. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Anlage 4 zum VgTV enthalten. Sie stimmen mit den für den Tarifbereich der VKA vereinbarten Grundvergütungen überein. Nach der Einführung eines neuen Vergütungssystems für diese Angestellten durch den Vierundzwanzigsten Änderungsvertrag zum BAT vom 11. August 1970 (StAnz. S. 1807) steht für jeden Angestellten die Stufe seiner Vergütungsgruppe fest, deren Grundvergütung ihm zusteht.

Die am 1. März 1978 im Arbeitsverhältnis zum Lande stehenden Angestellten erhalten von diesem Zeitpunkt an die Grundvergütung, die sich aus der Anlage 4 zum VgTV für die ihnen zustehende Stufe ihrer Vergütungsgruppe ergibt. Das gilt auch für die mit Wirkung vom 1. März 1978 höhergruppierten Angestellten. Einer besonderen Überleitungsvor-

schrift bedarf es auch für die von der Anlage 1 b zum BAT erfaßten Angestellten nicht.

## IV.

Die Stundenvergütungen nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT sind in § 4 VgTV enthalten.

Die vom 1. März 1978 an geltenden Stundenvergütungen (§ 4 VgTV), die Zeitzuschläge (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis d BAT) und die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT) sind in der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben zusammengestellt. Die Beträge dieser Anlage werden bundeseinheitlich gezahlt.

## V.

1. Nach § 5 VgTV tritt für die Bemessung der dort genannten in der Anlage 1 a zum BAT in Vomhundertsätzen der Grundvergütungen ausgebrachten Zulagen in den Vergütungsgruppen V c und VI b bis X BAT an die Stelle der Anlage 1 die Anlage 7. Danach betragen vom 1. März 1978 an die Zulagen

- |   |           |
|---|-----------|
| a) gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VII in Teil I<br>gem. Protokollnotiz Nr. 3 in Teil II Abschn. N Unterabschn. I<br>gem. Fußnote 2 zur Verg.Gr. VII in Teil II Abschn. N Unterabschn. II<br>gem. Fußnote 2 zur Verg.Gr. VII in Teil II Abschn. N Unterabschn. III<br>gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VII in Teil II Abschn. P Unterabschn. II<br>(bisher 87,02 DM) | 90,94 DM  |
| b) gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. V c in Teil II Abschn. H<br>(bisher 112,44 DM)   | 117,50 DM |
| c) gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VII in Teil II Abschn. N Unterabschn. I, II und III<br>(bisher 103,34 DM)  | 107,99 DM |
| d) gem. Protokollnotiz Nr. 6 in Teil II Abschn. N Unterabschn. I<br>(bisher 80,10 DM)   | 83,71 DM  |
| e) gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VIII in Teil II Abschn. N Unterabschn. II<br>gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VIII in Teil II Abschn. P Unterabschn. II<br>(bisher 75,10 DM)  | 78,47 DM. |

2. Abweichend von Nr. 1 sind die folgenden Zulagen nach den Grundvergütungen der Anlage 1 zum VgTV zu bemessen. Es betragen die Zulagen

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) gem. Protokollnotiz Nr. 4 in Teil II Abschn. N Unterabschn. I<br>gem. Protokollnotiz Nr. 1 in Teil II Abschn. N Unterabschn. II<br>gem. Protokollnotiz Nr. 2 in Teil II Abschn. N Unterabschn. III<br>(bisher bis zu 144,55 DM) | bis zu 151,05 DM |
| b) gem. Protokollnotiz Nr. 7 in Teil II Abschn. N Unterabschn. I<br>gem. Protokollnotiz Nr. 3 in Teil II Abschn. N Unterabschn. II<br>(bisher bis zu 79,35 DM)   | bis zu 82,92 DM. |

## VI.

Der Vergütungstarifvertrag enthält in § 6 die ausdrückliche Vorschrift, daß sich die Endgrundvergütungen der Vergütungsgruppen V c, VI a und VI b BAT um die nach § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 (StAnz. S. 930) zugelassenen Beträge erhöhen. Die Aufnahme dieser Vorschrift ist erforderlich, nachdem auf Grund des mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 eingeführten Vergütungssystems die maßgebenden Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten des Bundes und der Länder ausschließlich der Anlage 1 des jeweiligen Vergütungstarifvertrages zu entnehmen und die in den früheren Vergütungstarifverträgen vorgesehenen Berechnungen der Erhöhungsbeträge deshalb entfallen sind. Die Vergütungsgruppe VI a BAT ist für den Bereich des Landes ohne Bedeutung.

## VII.

Nach § 8 VgTV ist auf die unter den Geltungsbereich des BAT fallenden Angestellten in Abweichung von § 29 BAT mit Wirkung vom 1. März 1978 die als Anlage 6 vereinbarte Ortszuschlagstabelle anzuwenden. Sie ist solange wirksam, bis

sie tarifvertraglich durch eine andere Ortszuschlagstabelle ersetzt wird.

## VIII.

- In Abschn. I Nr. 3 meines Vollzugsrundschrreibens vom 26. Februar 1976 (StAnz. S. 475) zum Vierzigsten Änderungsstarifvertrag zum BAT vom 16. Dezember 1975 habe ich Hinweise zur Feststellung und Zahlung der Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 HStruktG gegeben. Wegen der Verringerung der Ausgleichszulage durch Anrechnung der Hälfte der allgemeinen Vergütungserhöhung usw. verweise ich insbesondere auf Nr. 3 Buchst. e und j aaO.
- Soweit Angestellte nach § 5 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 (StAnz. S. 604) noch persönliche Ausgleichsbeträge erhalten, ist § 5 Abs. 3 aaO zu beachten (Verminderung des Ausgleichsbetrages um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, der sich aus der allgemeinen Vergütungserhöhung ergibt).

## IX.

Nach § 9 VgTV ist der Tarifvertrag nicht auf Angestellte anzuwenden, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis zum Lande ausgeschieden sind. Ist der auf eigenen Wunsch ausgeschiedene Angestellte im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Lande wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten, wird ihm auf Antrag die erhöhte Vergütung für die Zeit vom 1. März 1978 an bis zum Ausscheiden, längstens bis zum 31. März 1978, nachgezahlt.

Die erhöhte Vergütung wird auch den Angestellten nachgezahlt, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des flexiblen oder des vorgezogenen Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis zum Lande ausgeschieden sind. Eines besonderen Antrages bedarf es in diesen Fällen nicht. Die Nachzahlung ist von Amts wegen zu leisten.

Dem aus eigenem Verschulden ausgeschiedenen Angestellten und dem Angestellten, der weder aus dem in vorstehendem Absatz genannten Grund ausgeschieden, noch im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, steht eine Nachzahlung nicht zu. Etwaigen Anträgen solcher Angestellten kann nicht entsprochen werden.

Die erhöhte Vergütung kommt auch den Angestellten zugute, die in der Zeit nach dem 28. Februar 1978 bis zum 27. April 1978 verstorben sind. Das Sterbegeld ist in derartigen Fällen nach der erhöhten Vergütung zu bemessen.

## X.

Nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT i. d. F. des Einunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 18. Oktober 1973 erhöht sich der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT bei allgemeinen Vergütungserhöhungen nach Ablauf des Berechnungszeitraumes um 80 v. H. des von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatzes der allgemeinen Vergütungserhöhung. Der Erhöhungssatz für den Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT ist im Zuge der Tarifverhandlungen mit Wirkung vom 1. März 1978 von den Tarifvertragsparteien auf 3,60 v. H. festgelegt worden.

## XI.

- Ich bitte, die Vergütungen aller in Betracht kommenden Angestellten nach Maßgabe des VgTV Nr. 16 und dieses Rundschreibens unverzüglich neu festzusetzen und zum 15. Juni 1978 erstmals zu zahlen. Zum gleichen Zeitpunkt bitte ich, auch die erforderlichen Nachzahlungen zu leisten.
- Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.

Wiesbaden, 9. 5. 1978  
Der Hessische Minister des Innern  
I B 41 — P 2102 A — 16  
StAnz. 23/1978 S. 1050

Anlage 1  
zum HMdI-Schreiben vom 9. Mai 1978

Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. April 1978

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deut-

scher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und ..... andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-tarifvertrages-(BAT) fallen.

§ 2 Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

- (1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.
(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.
(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 3 Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

- (1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.
(2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4 Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

Table with 4 columns: In Vergütungsgruppe, DM, In Vergütungsgruppe, DM. Lists various groups (X, IX b, IX a, VIII, VII, VI a/b, V c, V a/b, IV b, IV a, III, II b, II a, I b, I a, I) and their corresponding Kr. (Kr. I to Kr. XII) with DM values.

§ 5 Bemessungsgrundlage für Zulagen

(1) Für die Bemessung der nachstehenden Zulagen tritt in den Vergütungsgruppen V c und VI b bis X an die Stelle der Anlage 1 die Anlage 7:

1. Sonderregelungen zum BAT

- Nr. 9 Abs. 1 SR 2 e II
Nr. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 SR 2 k

2. Anlage 1 a zum BAT

- a) In Teil I
Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII
b) In Teil II
Abschnitt H
Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe V c
Abschnitt N Unterabschn. I
Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII und Protokollnotizen Nrn. 3 und 6
Abschnitt N Unterabschn. II
Fußnoten 1 und 2 zu Vergütungsgruppe VII und Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII
Abschnitt N Unterabschn. III
Fußnoten 1 und 2 zu Vergütungsgruppe VII
Abschnitt P Unterabschn. II
Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII
Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII

c) In Teil III

- Abschnitt A Unterabschn. V
Nr. 1 der Vorbemerkungen
Abschnitt C Unterabschn. III
Fußnoten 2 und 3
Abschnitt D
jeweilige Fußnoten 1 zu Vergütungsgruppe V c der Unterabschnitte I, II und III
Abschnitt L Unterabschn. VII
Fußnoten 1 und 2 zu Vergütungsgruppe VII und Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII
Abschnitt O
Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII und Protokollnotiz Nr. 3

d) In Teil IV

- Abschnitt A Unterabschn. III
Nr. 1 der Vorbemerkungen
Abschnitt B
Fußnoten 2 und 3

e) Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe V c der zusätzlichen Tätigkeitsmerkmale für die im Straßenkontrolldienst beschäftigten Angestellten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Tarifvertrag vom 24. April 1972).

(2) Für die Bemessung der Zulage nach Nr. 6 Abs. 2 SR 2 u BAT in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung ist der Betrag von 1418,91 DM zugrunde zu legen.

§ 6 Überleitung am 1. März 1978

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten, die am 28. Februar 1978 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. März 1978 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30,— DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38,— DM auf Grund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

§ 7 Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die Endgrundvergütung

Table with 2 columns: in der Vergütungsgruppe, um bis zu. Lists VII (2,45 DM), VI b (25,— DM), IV b (6,— DM).

überschritten werden.

§ 8 Ortszuschlag

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigelegte Ortszuschlagstabelle.

§ 9 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 28. 4. 1978

gez. Unterschriften

**Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 Abschn. A BAT)**

**Anlage 1  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16**

Verg. Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	2929,88	3088,72	3247,58	3406,42	3565,27	3724,13	3882,98	4041,83	4200,68	4359,54	4518,39	4677,24	4836,08		
I a	2700,57	2824,02	2947,44	3070,88	3194,31	3317,77	3441,22	3564,63	3688,08	3811,51	3934,97	4058,39	4176,75		
I b	2400,85	2519,51	2638,19	2756,84	2875,51	2994,17	3112,85	3231,51	3350,18	3468,84	3587,50	3706,18	3824,57		
II a	2128,10	2237,09	2346,10	2455,09	2564,10	2673,10	2782,10	2891,10	3000,10	3109,10	3218,10	3327,03			
II b	1984,23	2083,59	2182,94	2282,31	2381,67	2481,04	2580,39	2679,76	2779,13	2878,48	2977,85	3077,22			
III	1891,32	1984,23	2077,15	2170,06	2262,98	2355,90	2448,82	2541,72	2634,64	2727,56	2820,50	2913,41	3001,80		
IV a	1714,47	1799,49	1884,51	1969,52	2054,54	2139,56	2224,59	2309,61	2394,63	2479,65	2564,67	2649,69	2733,55		
IV b	1567,59	1635,04	1702,49	1769,92	1837,36	1904,82	1972,24	2039,69	2107,14	2174,57	2242,02	2309,45	2376,88		
V a	1386,12	1439,55	1492,97	1550,68	1609,96	1669,27	1728,57	1787,87	1847,16	1906,46	1965,76	2025,06	2080,14		
V b	1386,12	1439,55	1492,97	1550,68	1609,96	1669,27	1728,57	1787,87	1847,16	1906,46	1965,76	2025,06	2080,14		
V c	1310,26	1358,42	1406,64	1457,21	1507,77	1560,48	1616,59	1672,72	1728,84	1784,94	1840,35				
VI a	1240,80	1278,01	1315,22	1352,43	1389,63	1427,95	1467,02	1506,09	1545,86	1589,22	1632,58	1675,96	1719,32	1762,70	1799,89
VI b	1240,80	1278,01	1315,22	1352,43	1389,63	1427,95	1467,02	1506,09	1545,86	1589,22	1632,58	1675,96	1719,32	1762,70	1799,89
VII	1149,51	1179,72	1209,95	1240,16	1270,40	1300,61	1330,84	1361,06	1391,28	1422,34	1454,09	1476,98			
VIII	1063,39	1091,03	1118,67	1146,32	1173,96	1201,61	1229,25	1256,89	1284,55	1305,09					
IX a	1028,62	1056,11	1083,58	1111,05	1138,54	1166,01	1193,48	1220,97	1248,38						
IX b	990,06	1015,13	1040,21	1065,29	1090,37	1115,45	1140,52	1165,60	1186,80						
X	919,34	944,42	969,50	994,57	1019,65	1044,73	1069,81	1094,89	1119,93						

**Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren (zu § 28 BAT)**

**Anlage 2  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16**

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b			2280,81
II a			2021,70
II b			1885,02

Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	—	—	1567,59
V a / V b	—	—	1386,12
V c	1205,44	1257,85	1310,26
VI a / VI b	1141,54	1191,17	1240,80
VII	1057,55	1103,53	1149,51
VIII	978,32	1020,85	1063,39
IX a	946,33	987,48	1028,62
IX b	910,86	950,46	990,06
X	845,79	882,57	919,34

**Tabelle der Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)**

**Anlage 3  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16**

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	935,64	885,43	838,07	—	797,74	758,84
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1105,76	1046,42	990,44	967,84	942,78	896,81
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1275,88	1207,41	1142,82	1116,74	1087,82	1034,78

Anmerkung: Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

**Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres (zu § 27 Abschn. B BAT)**

**Anlage 4 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16**

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	2242,00	2360,39	2478,78	2558,22	2637,62	2717,06	2796,49	2875,93	2955,33	3030,29
Kr. XI	2075,63	2189,55	2303,43	2379,87	2456,29	2532,74	2609,16	2685,60	2762,02	2832,46
Kr. X	1921,27	2026,17	2131,08	2201,53	2271,97	2342,41	2412,83	2483,28	2553,71	2622,64
Kr. IX	1778,90	1876,31	1973,71	2039,67	2105,62	2171,55	2237,50	2303,43	2369,37	2427,83
Kr. VIII	1647,03	1736,94	1826,87	1888,30	1949,75	2011,20	2072,64	2134,09	2195,53	2247,98
Kr. VII	1525,63	1609,55	1693,49	1748,94	1804,38	1859,83	1915,29	1970,73	2026,17	2081,63
Kr. VI	1425,67	1494,54	1566,09	1618,54	1671,00	1723,45	1775,90	1828,35	1880,81	1927,28
Kr. V	1334,66	1396,39	1460,78	1503,97	1548,10	1596,07	1644,03	1691,98	1739,95	1784,90
Kr. IV	1251,09	1307,66	1364,25	1402,82	1443,22	1483,73	1524,23	1567,59	1612,55	1653,01
Kr. III	1173,94	1225,37	1276,81	1311,52	1346,24	1380,96	1416,23	1452,68	1489,13	1518,83
Kr. II	1103,22	1148,21	1193,22	1224,09	1254,94	1285,80	1316,67	1347,53	1378,39	1405,42
Kr. I	1037,64	1077,51	1117,37	1144,37	1171,36	1198,36	1225,37	1252,37	1279,37	1306,38

**Tabelle der Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)**

**Anlage 5 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16**

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	823,91	859,97	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	973,71	1016,33	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1123,51	1172,69	1225,73

Anmerkung: Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

**Ortszuschlag für die Angestellten**

**Anlage 6 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16**

Tarif-klasse	Zu der Tarif-klasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
		1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4 Kinder 5 Kinder 6 Kinder							
		Monatsbeträge in DM							
I b	I bis II b	549,91	653,89	742,86	827,89	867,34	942,11	1016,88	1110,01
I c	III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII	488,72	592,70	681,67	766,70	806,15	880,92	955,69	1048,82
II	V c bis X, Kr. I bis VI	460,37	559,41	648,38	733,41	772,86	847,63	922,40	1015,53

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 93,13 DM.

**Tabelle der Bemessungsgrundlage für Zulagen**

**Anlage 7 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16**

Verg.-Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem											
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.
	Lebensjahr (monatlich in DM)											
V c	1305,54	1356,11	1406,64	1457,21	1507,77	1560,48	1616,59	1672,72	1728,84	1784,94	1840,35	
VI b	1232,61	1271,67	1310,73	1349,81	1388,88	1427,95	1467,02	1506,09	1545,86	1589,22	1632,58	1666,51
VII	1136,74	1168,48	1200,21	1231,94	1263,69	1295,40	1327,14	1358,88	1390,61	1422,34	1454,09	1476,98
VIII	1046,33	1075,35	1104,37	1133,41	1162,43	1191,46	1220,48	1249,50	1278,54	1300,11		
IX a	1009,83	1038,68	1067,53	1096,38	1125,22	1154,08	1182,93	1211,78	1240,56			
IX b	969,33	995,67	1021,99	1048,32	1074,66	1100,99	1127,31	1153,65	1175,91			
X	895,06	921,40	947,73	974,07	1000,39	1026,72	1053,06	1079,39	1105,69			

**Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT/Überstundenvergütungen  
nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT**
**Anlage 2  
zum HMdI-Schreiben vom 9. Mai 1978**

Verg.-Gr.	Stunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) DM	Zeitzuschlag für Über- stunden 25/20/15 v.H. DM	Überstunden- vergütung DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H. DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H. DM	bei Freizeit- ausgleich 35 v.H. DM	Ostern Pfingsten 25 v.H. DM	Weihnachten Neujahr 100 v.H. DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	8,88	2,22	11,10	2,22	11,99	3,11	2,22	8,88
IX b	9,38	2,35	11,73	2,35	12,66	3,28	2,35	9,38
IX a	9,57	2,39	11,96	2,39	12,92	3,35	2,39	9,57
VIII	9,96	2,49	12,45	2,49	13,45	3,49	2,49	9,96
VII	10,64	2,66	13,30	2,66	14,36	3,72	2,66	10,64
VI a/b	11,37	2,84	14,21	2,84	15,35	3,98	2,84	11,37
V c	12,25	3,06	15,31	3,06	16,54	4,29	3,06	12,25
V a/b	13,41	2,68	16,09	3,35	18,10	4,69	3,35	13,41
IV b	14,52	2,18	16,70	3,63	19,60	5,08	3,63	14,52
IV a	15,77	2,37	18,14	3,94	21,29	5,52	3,94	15,77
III	17,14	2,57	19,71	4,29	23,14	6,00	4,29	17,14
II b	18,02	2,70	20,72	4,51	24,33	6,31	4,51	18,02
II a	18,98	2,85	21,83	4,75	25,62	6,64	4,75	18,98
I b	20,73	3,11	23,84	5,18	27,99	7,26	5,18	20,73
I a	22,53	3,38	25,91	5,63	30,42	7,89	5,63	22,53
I	24,58	3,69	28,27	6,15	33,18	8,60	6,15	24,58
Kr. I	9,72	2,43	12,15	2,43	13,12	3,40	2,43	9,72
Kr. II	10,20	2,55	12,75	2,55	13,77	3,57	2,55	10,20
Kr. III	10,73	2,68	13,41	2,68	14,49	3,76	2,68	10,73
Kr. IV	11,28	2,82	14,10	2,82	15,23	3,95	2,82	11,28
Kr. V	11,86	2,97	14,83	2,97	16,01	4,15	2,97	11,86
Kr. VI	12,52	3,13	15,65	3,13	16,90	4,38	3,13	12,52
Kr. VII	13,46	2,69	16,15	3,37	18,17	4,71	3,37	13,46
Kr. VIII	14,26	2,85	17,11	3,57	19,25	4,99	3,57	14,26
Kr. IX	15,13	2,27	17,40	3,78	20,43	5,30	3,78	15,13
Kr. X	16,06	2,41	18,47	4,02	21,68	5,62	4,02	16,06
Kr. XI	17,08	2,56	19,64	4,27	23,06	5,98	4,27	17,08
Kr. XII	18,11	2,72	20,83	4,53	24,45	6,34	4,53	18,11

661

**Monatslohntarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 28. April 1978**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 21. März 1977 (StAnz. S. 795)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 28. April 1978 den Monatslohntarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vereinbart.

Zum Vollzug des Tarifvertrages (Anlage 1) gebe ich die folgenden Hinweise und Anordnungen:

## I.

- Der Monatslohntarifvertrag Nr. 9 zum MTL II (Anlage 1) ist mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft getreten. Er hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und kann demgemäß frühestens zum 28. Februar 1979 gekündigt werden.

Er ist auf alle unter den Geltungsbereich des MTL II fallenden Arbeiter bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes anzuwenden.

- In den gem. §§ 2 und 3 TV vereinbarten Lohn Tabellen 1 und 2 ist die Erhöhung der Monats tabellenlöhne um 4,5 v. H. berücksichtigt.

Die gem. § 3 TV vereinbarte Lohn Tabelle 2 ist ausschließlich bei der Berechnung der in § 3 Nrn. 1 bis 3 TV genannten Lohnbestandteile anzuwenden.

Die Monats tabellenlöhne 1 und 2 stimmen in allen Lohngruppen und Stufen mit denen des Bundes und mit Ausnahme der Lohngruppen IV und IX auch mit denen des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e. V., in dessen Bereich es entsprechende Lohngruppen nicht gibt, überein.

- Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monats tabellenlohnes anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor unverändert 174 beträgt. Unter Berücksichtigung der Protokollnotiz zu § 2 ergeben sich die Tabellen der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monats tabellenlöhne 1 und 2 (Anlagen 2 und 3).

- Soweit § 1 Buchst. B (Hessen) des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 (StAnz. S. 1067, 1135, 1189 und 1424), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 (StAnz. S. 985), für einzelne Arbeitergruppen Rechtsstände enthält, sind die seit dem 1. März 1978 maßgebenden Monats tabellenlöhne nach der Vorschrift des § 1 a aO zu errechnen.

Arbeiter, deren Lohnsatz 100 v. H. beträgt, erhalten den Monats tabellenlohn der Lohngruppe VI. Die Monats tabellenlöhne 1 und 2 für die früheren Lohnsätze 89 v. H. und 92 v. H. ergeben sich aus der Anlage 4 zu diesem Rundschreiben; die auf eine Stunde entfallenden Anteile dieser Monats tabellenlöhne sind der Anlage 5 zu diesem Rundschreiben zu entnehmen. Arbeiter mit dem früheren Lohnsatz 112 v. H. (Oberbeizer) sind nicht beschäftigt, so daß auf die Bekanntgabe der sich für diesen Lohnsatz ergebenden Monats tabellenlöhne usw. verzichtet wird.

- Die Lohnbestandteile i. S. des § 21 Abs. 5 MTL II bemessen sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats (§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II) bzw. des Vormonats (Abschnitt II meines Rundschreibens vom 27. November 1970 — StAnz. S. 2336). Da es sich hierbei nicht um eine Fälligkeitsregelung für einen „Lohnspitzenbetrag“ handelt, sind bei der Berechnung (Neuberechnung) des Monatslohnes für die Monate März und April 1978 auch für

die Lohnbestandteile i. S. des § 21 Abs. 5 MTL II die seit dem 1. März 1978 maßgebenden Lohnsätze 1 und 2 zugrunde zu legen.

6. Der neben dem Lohn ggf. zu zahlende Sozialzuschlag nach § 41 MTL II ist aus der Anlage 6 zu entnehmen.
7. Soweit nach § 30 Abs. 6 MTL II in einzelnen Fällen arbeitsvertraglich Pauschalzuschläge oder Gesamtpauschal-löhne festgesetzt sind, müssen Neufestsetzungen unter Zugrundelegung der sich aus dem Monatslohntarifvertrag Nr. 9 ergebenden höheren Löhne vorgenommen werden. § 3 TV ist dabei zu beachten.
8. Eine Anpassung der für die Pkw-Fahrer des Landes durch den Tarifvertrag vom 10. Februar 1965 (StAnz. S. 518) pauschalierten Löhne ist ebenfalls vereinbart worden. Dieser Tarifvertrag wird mit einem besonderen Rundschreiben bekanntgegeben.

9. Nach § 4 TV ist der Tarifvertrag nicht auf Arbeiter anzuwenden, die bis spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis zum Lande ausgeschieden sind. Ist der auf eigenen Wunsch ausgeschiedene Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Lande wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten, wird ihm auf Antrag der erhöhte Lohn für den Monat März 1978, längstens bis zum Ausscheiden, nachgezahlt.

Dem aus eigenem Verschulden ausgeschiedenen Arbeiter und dem Arbeiter, der nicht im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, steht eine Nachzahlung nicht zu. Etwaigen Anträgen solcher Arbeiter kann nicht entsprochen werden.

Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des flexiblen oder vorgezogenen Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG auf Grund der eigenen Kündigung oder eines Auflösungsvertrages ausgeschieden sind, haben nach § 4 Unterabs. 1 Satz 3 TV jedoch Anspruch auf die Nachzahlung; sie ist von Amts wegen zu leisten.

Der erhöhte Lohn kommt auch den Arbeitern zugute, die in der Zeit nach dem 28. Februar 1978 bis zum 27. April 1978 verstorben sind. Das Sterbegeld ist in diesen Fällen daher nach dem erhöhten Lohn zu bemessen.

10. Bei der Anwendung des § 48 Abs. 3 MTL II ist der nach Unterabs. 1 berechnete Zuschlag rückwirkend vom 1. März 1978 an um 3,6 v. H. (= 80 v. H. von 4,5 v. H. allgemeine Lohnerhöhung) zu erhöhen. Damit ist zugleich das Nettoarbeitsentgelt erhöht, das nach § 42 Abs. 11 Unterabs. 3 MTL II der Berechnung der Krankengeldzuschüsse zu Grunde zu legen ist.
11. Der Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTL II i. v. m. § 5 Nr. 1 Buchst. a TV zu § 73 MTL II sowie die Zeitzuschläge nach § 5 Nr. 1 Buchst. a bis f TV zu § 73 MTL II in der seit dem 1. März 1978 maßgebenden Höhe ergeben sich aus der aus den Monatstabellenlöhnen 2 — Stufe 4 — hergeleiteten Tabelle in der Anlage 7.
12. Ausgleichszulagen, die seit dem 1. Januar 1976 nach der Protokollnotiz zu § 41 MTL II in Verbindung mit Artikel 1 § 4 Haushaltsstrukturgesetz zustehen, sind aus Anlaß der Lohnerhöhung um die Hälfte des Erhöhungsbetrages zu vermindern.  
Auf Abschnitt III Nrn. 1 bis 3 und 7 meines Rundschreibens vom 26. Februar 1976 (StAnz. S. 478) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

II.

Die in § 1 Abs. 2 des TVZ zum MTL II vereinbarte Bemessungsgrundlage erhöht sich rückwirkend zum 1. März 1978 auf 5,94 DM. Daraus errechnen sich folgende Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge:

Zuschlagsgruppe		Zuschlagsgruppe	
I	30 Pf	VI	83 Pf
II	36 Pf	VII	95 Pf
III	48 Pf	VIII	119 Pf
IV	59 Pf	IX	149 Pf
V	71 Pf	X	184 Pf

III.

1. Ich bitte, die Monatslöhne der in Betracht kommenden Arbeiter nach Maßgabe des Monatslohntarifvertrages Nr. 9 und dieses Rundschreibens unverzüglich neu festzusetzen und erstmals am 15. Juni 1978 zu zahlen. Zum gleichen Zeitpunkt bitte ich, auch die erforderlichen Nachzahlungen zu leisten.
2. Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.

Wiesbaden, 9. 5. 1978

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 42 — P 2204 A — 108  
StAnz. 23/1978 S. 1064

Anlage 1

zu Abschnitt I Nr. 1 des HMdI-Rundschreibens vom 9. Mai 1978

**Monatslohntarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 28. April 1978**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Lohnabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage 1 (Monatstabellenlöhne 1) festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 3 Bemessungsgrundlage für Zulagen, Zuschläge usw.

Bei Anwendung der folgenden Vorschriften gelten die Monatstabellenlöhne der Anlage 2 (Monatstabellenlöhne 2):

1. Im MTL II:
  - a) § 9 Abs. 4 Satz 2
  - b) § 27 Abs. 1
  - c) § 30 Abs. 5
  - d) Nr. 5 Abs. 1, SR 2 g
  - e) Nr. 3 a SR 2 h
  - f) Nr. 4 Satz 3 SR 2 l, soweit es sich um die über 174 Stunden im Monat hinausgehenden Stunden handelt
  - g) Nr. 6 Satz 2 SR 2 l
2. Im Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II:
  - a) § 2 Abs. 6 Buchst. b
  - b) § 3 Abs. 1
  - c) Nr. 9 der Vorbemerkungen
  - d) Lohngruppe VIII Fallgruppen:
    - 26.3.1 bis 26.3.5
    - 29.3.1 bis 29.3.4
    - 30.3.3
    - 51.3.1
    - 52.3.1
    - 55.3.1
3. Im Tarifvertrag zu § 73 MTL II:
 

Artikel IV § 5 Nr. 1.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

#### § 4 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mit-

glied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

#### § 5 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 28. 4. 1978

gez. Unterschriften

#### Monatstabellenlöhne 1

Lohngruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	1428,49	1464,32	1497,58	1528,29	1556,44	1582,04	1605,06	1625,53	1643,45	1658,80
III	1484,80	1522,59	1557,69	1590,07	1619,77	1646,76	1671,06	1692,66	1711,55	1727,75
IV	1514,64	1553,49	1589,56	1622,84	1653,36	1681,09	1706,07	1728,26	1747,69	1764,34
V	1544,19	1584,05	1621,08	1655,24	1686,58	1715,06	1740,70	1763,48	1783,42	1800,50
VI	1606,83	1648,91	1687,97	1724,02	1757,07	1787,13	1814,16	1838,21	1859,23	1877,27
VII	1672,94	1717,32	1758,54	1796,56	1831,44	1863,14	1891,67	1917,02	1939,21	1958,24
VIII	1742,68	1789,50	1832,98	1873,11	1909,89	1943,33	1973,89	2002,00	2026,57	2047,63
VIII a	1816,26	1865,66	1911,52	1953,87	1994,09	2031,15	2064,48	2094,11	2122,13	2146,81
IX	1902,40	1954,26	2004,34	2051,02	2093,79	2132,70	2167,71	2198,82	2228,24	2254,15

#### Monatstabellenlöhne 2

Lohngruppe	Stufe									
	1 DM	1 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	1401,71	1439,33	1474,25	1506,49	1536,05	1562,93	1587,09	1608,60	1627,41	1643,52
III	1460,83	1500,49	1537,36	1571,36	1602,55	1630,89	1656,40	1679,07	1698,92	1715,93
IV	1492,17	1532,95	1570,83	1605,78	1637,83	1666,94	1693,16	1716,46	1736,88	1754,35
V	1523,18	1565,04	1603,92	1639,79	1672,71	1702,61	1729,53	1753,44	1774,38	1792,32
VI	1588,96	1633,14	1674,16	1712,01	1746,72	1778,27	1806,66	1831,91	1853,99	1872,92
VII	1658,38	1704,98	1748,25	1788,18	1824,80	1858,08	1888,05	1914,67	1937,96	1957,93
VIII	1731,61	1780,76	1826,42	1868,55	1907,18	1942,29	1973,89	2002,00	2026,57	2047,63
VIII a	1808,86	1860,73	1908,89	1953,35	1994,09	2031,15	2064,48	2094,11	2122,13	2146,81
IX	1899,31	1953,76	2004,34	2051,02	2093,79	2132,70	2167,71	2198,82	2228,24	2254,15

#### Monatstabellenlöhne 1 Stundentabelle

Lohngruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	8,21	8,42	8,61	8,78	8,95	9,09	9,22	9,34	9,45	9,53
III	8,53	8,75	8,95	9,14	9,31	9,46	9,60	9,73	9,84	9,93
IV	8,70	8,93	9,14	9,33	9,50	9,66	9,81	9,93	10,04	10,14
V	8,87	9,10	9,32	9,51	9,69	9,86	10,00	10,13	10,25	10,35
VI	9,23	9,48	9,70	9,91	10,10	10,27	10,43	10,56	10,69	10,79
VII	9,61	9,87	10,11	10,33	10,53	10,71	10,87	11,02	11,14	11,25
VIII	10,02	10,28	10,53	10,77	10,98	11,17	11,34	11,51	11,65	11,77
VIII a	10,44	10,72	10,99	11,23	11,46	11,67	11,86	12,04	12,20	12,34
IX	10,93	11,23	11,52	11,79	12,03	12,26	12,46	12,64	12,81	12,95

#### Anlage 2 zu Abschnitt I Nr. 3 des HMdI- Rundschreibens vom 9. Mai 1978

**Monatstabellenlöhne 2  
Studententabelle**

**Anlage 3  
zu Abschnitt I Nr. 3 des HMdI-  
Rundschreibens vom 9. Mai 1978**

Lohn- gruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	8,06	8,27	8,47	8,66	8,83	8,98	9,12	9,24	9,35	9,45
III	8,40	8,62	8,84	9,03	9,21	9,37	9,52	9,65	9,76	9,86
IV	8,58	8,81	9,03	9,23	9,41	9,58	9,73	9,86	9,98	10,08
V	8,75	8,99	9,22	9,42	9,61	9,79	9,94	10,08	10,20	10,30
VI	9,13	9,39	9,62	9,84	10,04	10,22	10,38	10,53	10,66	10,76
VII	9,53	9,80	10,05	10,28	10,49	10,68	10,85	11,00	11,14	11,25
VIII	9,95	10,23	10,50	10,74	10,96	11,16	11,34	11,51	11,65	11,77
VIII a	10,40	10,69	10,97	11,23	11,46	11,67	11,86	12,04	12,20	12,34
IX	10,92	11,23	11,52	11,79	12,03	12,26	12,46	12,64	12,81	12,95

**Anlage 4  
zu Abschnitt I Nr. 4 des HMdI-  
Rundschreibens vom 9. Mai 1978**

**Monatstabellenlöhne (besondere Lohngruppen Hessen)**

für	früherer Lohnsatz	Lohn- tabelle	in Stufe									
			1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
a) Badewärter	89 %	1	1494,75	1532,89	1568,31	1600,99	1630,97	1658,20	1682,73	1704,53	1723,60	1739,95
b) Brunnenmädchen, die Geld kassieren	89 %	2	1471,28	1511,31	1548,52	1582,83	1614,31	1642,91	1668,65	1691,53	1711,57	1728,74
c) Badewärter in medizinischen Bädern und entsprechende Arbeiter in Inhalatorien	92 %	1	1524,49	1563,68	1600,07	1633,64	1664,43	1692,41	1717,61	1740,00	1759,60	1776,39
		2	1502,51	1543,65	1581,86	1617,12	1649,46	1678,83	1705,28	1728,79	1749,37	1767,01

**Anlage 5  
zu Abschnitt I Nr. 4 des HMdI-  
Rundschreibens vom 9. Mai 1978**

**Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne  
(besondere Lohngruppen Hessen)**

für	früherer Lohnsatz	Lohn- tabelle	in Stufe									
			1 Pf	2 Pf	3 Pf	4 Pf	5 Pf	6 Pf	7 Pf	8 Pf	9 Pf	10 Pf
a) Badewärter	89 %	1	859	881	901	920	937	953	967	980	996	1000
b) Brunnenmädchen, die Geld kassieren	89 %	2	846	869	890	910	928	944	959	972	984	994
c) Badewärter in medizinischen Bädern und entsprechende Arbeiten in Inhalatorien	92 %	1	876	899	920	939	957	973	987	1000	1011	1021
		2	864	887	909	929	948	965	980	994	1005	1016

**Anlage 6  
zu Abschnitt I Nr. 6 des HMdI-  
Rundschreibens vom 9. Mai 1978**

**Tabelle zum Ablesen des Sozialzuschlages gem. § 41 MTL II**

Der Sozialzuschlag beträgt monatlich für das

erste berücksichtigungsfähige Kind	88,97 DM	vierte berücksichtigungsfähige Kind	74,77 DM
zweite berücksichtigungsfähige Kind	85,03 DM	fünfte berücksichtigungsfähige Kind	74,77 DM
dritte berücksichtigungsfähige Kind	39,45 DM	sechste und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind	93,13 DM

**Zeitzuschläge nach § 5 Nr. 1 Buchst. a bis f des Tarifvertrages zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964 i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 12. Juni 1974**

**Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTL II i.V.m. § 5 Nr. 1 Buchst. a TV zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung (für die Zeit vom 1. März 1978 an)**

**Anlage 7  
zu Abschnitt I Nr. 11 des HMdl-  
Rundschreibens vom 9. Mai 1978**

Lohn- gruppe	Auf eine Stunde entfallender Anteil des Monats- tabellen- lohnes der Stufe 4	Zeitzuschlag nach § 5 Nr. 1 Buchst. a TV zu § 73 MTL II für Mehrarbeit u. Überstunden	Lohn für eine Mehr- arbeits- stunde bzw. Überstunde	Zeitzuschlag nach § 5 Nr. 1 Buchst. b TV zu § 73 MTL II für dienstplan- mäßige Arbeit an Sonntagen	Zeitzuschlag nach § 5 Nr. 1 Buchst. c TV zu § 73 MTL II für nicht dienstplan- mäßige Arbeit an Sonntagen	Zeitzuschlag nach § 5 Nr. 1 Buchst. d TV zu § 73 MTL II für Arbeit an anderen gesetzlichen Feiertagen	Zeitzuschlag nach § 5 Nr. 1 Buchst. e TV zu § 73 MTL II für die Arbeit nach 12.00 Uhr	Zeitzuschlag nach § 5 Nr. 1 Buchst. f TV zu § 73 MTL II für nicht dienstplanmä- ßige Nachtarb.	
									DM
II	8,66	2,17	10,83	2,89	4,33	11,69	3,03	8,66	4,33
III	9,03	2,26	11,29	3,01	4,52	12,19	3,16	9,03	4,52
89 v.H.	9,10	2,28	11,38	3,03	4,55	12,29	3,19	9,10	4,55
IV	9,23	2,31	11,54	3,08	4,62	12,46	3,23	9,23	4,62
92 v.H.	9,29	2,32	11,61	3,10	4,65	12,54	3,25	9,29	4,65
V	9,42	2,36	11,78	3,14	4,71	12,72	3,30	9,42	4,71
VI	9,84	2,46	12,30	3,28	4,92	13,28	3,44	9,84	4,92
VII	10,28	2,57	12,85	3,43	5,14	13,88	3,60	10,28	5,14
VIII	10,74	2,69	13,43	3,58	5,37	14,50	3,76	10,74	5,37
VIII a	11,23	2,81	14,04	3,74	5,62	15,16	3,93	11,23	5,62
IX	11,79	2,95	14,74	3,93	5,90	15,92	4,13	11,79	5,90

662

**Besondere Arbeitsbedingungen und Entlohnung der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen für die Zeit vom 1. März 1978 an**

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 28. April 1975 (StAnz. S. 881) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Juni 1975 (StAnz. S. 1082) sowie meine Rundschreiben vom 10. Mai 1976 (StAnz. S. 989), 18. August 1976 (StAnz. S. 1572) und 21. März 1977 (StAnz. S. 799)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben im Hinblick auf die sich aus dem Monatslohtarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 28. April 1978 ergebenden Lohnerhöhungen den Sechzehnten Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für die Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vereinbart, der die entsprechende Anpassung der Pauschallöhne vorsieht (Anlage 1). Ich gebe den Tarifvertrag hiermit zum Vollzuge bekannt und weise auf folgendes hin:

## I.

Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft getreten. Die vereinbarten Pauschallöhne gelten für die Zeit vom 1. März 1978 an bis auf weiteres; sie ersetzen die sich aus der Anlage zum Tarifvertrag vom 16. März 1977 (bekanntgegeben mit meinem Rundschreiben vom 21. März 1977 — StAnz. S. 799) ergebenden Pauschallöhne.

Die Ausnahmevorschrift des § 2 TV stimmt mit der des § 4 des Monatslohtarifvertrages Nr. 9 zum MTL II überein. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich insoweit auf Abschnitt I Nr. 9 meines Vollzugsrundschreibens zum Monatslohtarifvertrag Nr. 9 vom 9. Mai 1978 (StAnz. S. 1064).

Die Zeitzuschläge nach § 5 Nr. 1 Buchst. b bis f des TV zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung — unter Einschluss der Zulage nach § 4 des TV zur Ergänzung des TV Lohngruppenverzeichnis zum MTL II — in der seit dem 1. März 1978 maßgebenden Höhe sind aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle zu ersehen.

## II.

Ausgleichszulagen, die seit dem 1. Januar 1976 nach der Protokollnotiz zu § 41 MTL II in Verbindung mit Artikel 1 § 4 Haushaltsstrukturgesetz zustehen, sind aus Anlaß der Lohnerhöhung um die Hälfte des Erhöhungsbetrages zu vermindern (vgl. Abschnitt III Nrn. 1 bis 3 und Nr. 7 meines Rundschreibens vom 26. Februar 1976 — StAnz. S. 748).

## III.

Nach der VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO gilt die allgemeine Auszahlungsanordnung als erteilt.

Wiesbaden, 9. 5. 1978

Der Hessische Minister des Innern  
I B 42 — P 2208 A — 44  
StAnz. 23/1978 S. 1068

## Anlage 1

**Sechzehnter Änderungstarifvertrag vom 28. April 1978 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

## § 1 Änderung des Tarifvertrages

Die Anlage zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Änderungstarifvertrag vom 16. März 1977, wird durch die Anlage zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

## § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Personenkraftwagenfahrer, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Personenkraftwagenfahrer, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Personenkraftwagenfahrer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

Bonn, 28. 4. 1978

gez. Unterschriften

Anlage zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 i. d. F. des 16. Änderungsarbeitsvertrages vom 28. April 1978

Pauschalgruppe	Dienstzeit	Pauschal-lohn DM
<b>Pauschalgruppe I</b>		
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 199 Stunden	1. — 8. Jahr	1.952,73
	9. — 12. Jahr	2.015,84
	13. — 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.066,92 2.105,98
<b>Pauschalgruppe II</b>		
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Stunden	1. — 8. Jahr	2.164,04
	9. — 12. Jahr	2.227,15
	13. — 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.278,23 2.317,29
<b>Pauschalgruppe III</b>		
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Stunden	1. — 8. Jahr	2.400,21
	9. — 12. Jahr	2.463,32
	13. — 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.514,40 2.553,46
<b>Pauschalgruppe IV</b>		
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Stunden	1. — 8. Jahr	2.648,81
	9. — 12. Jahr	2.711,92
	13. — 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.763,— 2.802,06
<b>Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs 3</b>	1. — 8. Jahr	2.822,83
	9. — 12. Jahr	2.885,94
	13. — 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.937,02 2.976,08

**Anlage 2**

zu Abschnitt I des HMdI-Rundschreibens vom 9. Mai 1978

**Zeitzuschläge**

für Kraftfahrer nach § 5 Nr. 1 Buchst. b bis f des TV zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung unter Einschluss der Zulage nach § 4 des TV zur Ergänzung des TV Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für die Zeit vom 1. März 1978 an

	DM
1. Auf eine Stunde entfallender Anteil des Monats-tabellenlohnes 2 — Lohngruppe VI, Stufe 4 zuzügl. 0,10 DM	9,94
2. Zeitzuschlag für	
a) dienstplanmäßige Arbeit an Sonntagen (§ 5 Nr. 1 Buchst. b aaO) — 33 1/3 v. H. —	3,31
b) nichtdienstplanmäßige Arbeit an Sonntagen (§ 5 Nr. 1 Buchst. c aaO) — 50 v. H. —	4,97
c) Arbeit an anderen gesetzlichen Feiertagen (§ 5 Nr. 1 Buchst. d aaO) ohne Freizeitausgleich — 135 v. H. — mit Freizeitausgleich — 35 v. H. —	13,42 3,48
d) Arbeit an Vorfesttagen nach 12.00 Uhr (§ 5 Nr. 1 Buchst. e aaO) — 100 v. H. —	9,94
e) nichtdienstplanmäßige Nachtarbeit (§ 5 Nr. 1 Buchst. f aaO) — 50 v. H. —	4,97

663

**Tarifverträge vom 28. April 1978 zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe;**

hier: Erhöhung der Entgelte vom 1. März 1978 an

Bezug: Meine Rundschreiben vom  
6. Februar 1970 (StAnz. S. 445),  
22. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 101),  
24. Januar 1972 (StAnz. S. 268),  
16. Februar 1973 (StAnz. S. 437),  
18. März 1974 (StAnz. S. 618),  
31. Juli 1974 (StAnz. S. 1511),  
15. Januar 1975 (StAnz. S. 180),

18. März 1975 (StAnz. S. 564),  
10. Mai 1976 (StAnz. S. 991),  
25. März 1977 (StAnz. S. 802)

**I.**

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 28. April 1978 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr im Rahmen der Verhandlungen über eine Erhöhung der Vergütungen und Löhne auch eine Erhöhung der Entgelte der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vereinbart. Ein gleichlautender Tarifvertrag ist mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) — Marburger Bund (MB) — am gleichen Tage abgeschlossen worden.

Den Wortlaut der mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft getretenen Tarifverträge gebe ich mit den folgenden Vollzugshinweisen bekannt:

1. Zur Anwendung des Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 mache ich darauf aufmerksam, daß durch die Änderung der Bestimmungen über die staatliche Anerkennung von Logopäden (Logopädinnen) — StAnz. 1973 S. 1891 — mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 die praktische Tätigkeit, die der staatlichen Anerkennung vorauszugehen hatte, entfallen ist.

Für Logopäden, die an einer Lehranstalt im Bereich des Landes Hessen nach den neuen Bestimmungen ausgebildet werden, hat der Tarifvertrag daher keine Bedeutung.

**2. Zu § 1**

Die Praktikantenentgelte stehen den Praktikanten zu, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. März 1977 begründet ist.

Für die Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, sind die in § 2 des Änderungsarbeitsvertrages vereinbarten Beträge maßgebend (vgl. Nr. 3 dieses Rundschreibens).

**3. Zu § 2**

Auf Grund der Übergangsvorschrift des § 2 des Änderungsarbeitsvertrages vom 16. März 1977 (StAnz. S. 802) erhalten die Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, ein Entgelt, das unter Beibehaltung der bis zum 31. März 1977 maßgebenden Bemessungsgrundlage erhöht ist.

4. Dem Praktikanten, der spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist, steht das erhöhte Entgelt nach dem Änderungsarbeitsvertrag nicht zu. Ist er jedoch unmittelbar anschließend an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten, wird ihm auf Antrag der Unterschiedsbetrag zu dem bisherigen Entgelt nachgezahlt.

**II.**

Nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO gilt die allgemeine Auszahlungsanordnung als erteilt.

Wiesbaden, 9. 5. 1978

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 44 — P 2100 A — 506  
StAnz. 23/1978 S. 1069

**Anlage**

**Tarifvertrag vom 28. April 1978 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und .....

..... andererseits, wird folgendes vereinbart:

**§ 1 Änderung des Tarifvertrages**

§ 2 Satz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, erhält folgende Fassung:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt		Verheirateten-	
	DM	DM	zuschlag	
der pharm.-techn. Assistentin	1076,67	66,03		
des Krankengymnasten	1076,67	66,03		
der Beschäftigungstherapeutin	1076,67	66,03		
der Orthoptistin	1076,67	66,03		
des Logopäden	1076,67	66,03		
des Masseurs	1019,24	66,03		
des Masseurs und med. Bade-				
meisters				
im ersten Praktikantenjahr	1019,24	66,03		
in der weiteren Praktikanten-				
zeit	1064,24	66,03"		

§ 2 Änderung des § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977  
In § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe werden jeweils die Zahl „1159,10“ durch die Zahl „1211,26“, jeweils die Zahl „1097,27“ durch die Zahl „1146,65“, die Zahl „1142,27“ durch die Zahl „1191,65“ und jeweils die Zahl „71,08“ durch die Zahl „74,28“ ersetzt.

### § 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

Bonn, 28. 4. 1978

gez. Unterschriften

664

**Tarifverträge vom 28. April 1978 zur Änderung des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes;**

hier: Erhöhung der Entgelte vom 1. März 1978 an.

Bezug: Meine Rundschreiben vom

- 23. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 102),
- 16. August 1971 (StAnz. S. 1459),
- 24. Januar 1972 (StAnz. S. 268),
- 16. Februar 1973 (StAnz. S. 437),
- 18. März 1974 (StAnz. S. 619),
- 31. Juli 1974 (StAnz. S. 1511),
- 15. Januar 1975 (StAnz. S. 180),
- 18. März 1975 (StAnz. S. 564),
- 10. Mai 1976 (StAnz. S. 992),
- 25. März 1977 (StAnz. S. 804)

### I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 28. April 1978 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr im Rahmen der Verhandlungen über eine Erhöhung der Vergütungen und Löhne auch eine Erhöhung der Entgelte der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vereinbart. Ein gleichlautender Tarifvertrag ist mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) — Gemein-

schaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — Marburger Bund (MB) — am gleichen Tage abgeschlossen worden.

Den Wortlaut der mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft getretenen Tarifverträge gebe ich mit den folgenden Vollzugshinweisen bekannt:

1. Zur Anwendung des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970 mache ich darauf aufmerksam, daß er nur die Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen erfaßt, die in unmittelbarem Anschluß an die beendete theoretische Ausbildung ein Praktikum ableisten, das der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vorauszugehen hat.

### 2. Zu § 1

Die Praktikantenentgelte stehen den Praktikanten zu, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. März 1977 begründet ist.

Für die Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, sind die in § 2 des Änderungstarifvertrages vereinbarten Beträge maßgebend (vgl. Nr. 3 dieses Rundschreibens).

### 3. Zu § 2

Auf Grund der Übergangsvorschrift des § 2 des Änderungstarifvertrages vom 16. März 1977 (StAnz. S. 804) erhalten die Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, ein Entgelt, das unter Beibehaltung der bis zum 31. März 1977 maßgebenden Bemessungsgrundlage erhöht ist.

### 4. Zu § 3

Dem Praktikanten, der spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist, steht das erhöhte Entgelt nach dem Änderungstarifvertrag nicht zu. Ist er jedoch unmittelbar anschließend an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten, wird ihm auf Antrag der Unterschiedsbetrag zu dem bisherigen Entgelt nachgezahlt.

### II.

Nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO gilt die allgemeine Auszahlungsanordnung als erteilt.

Wiesbaden, 9. 5. 1978

Der Hessische Minister des Innern  
I B 44 — P 2100 A — 480  
StAnz. 23/1978 S. 1070

### Anlage

**Tarifvertrag vom 28. April 1978 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und

andererseits, wird folgendes vereinbart:

### § 1 Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Satz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, erhält folgende Fassung:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt		Verheirateten-	
	DM	DM	zuschlag	
des Sozialarbeiters	1303,90	69,32		
des Sozialpädagogen	1303,90	69,32		
des Erziehers	1076,67	66,03		
der Kindergärtnerin	1076,67	66,03		
der Hortnerin	1076,67	66,03		
der Kinderpflegerin	1019,24	66,03"		

### § 2 Änderung des § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977

In § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial-

und des Erziehungsdienstes werden jeweils die Zahl „1403,72“ durch die Zahl „1466,89“, jeweils die Zahl „1159,10“ durch die Zahl „1211,26“, die Zahl „1097,27“ durch die Zahl „1146,65“, jeweils die Zahl „74,64“ durch die Zahl „78,—“ und jeweils die Zahl „71,08“ durch die Zahl „74,28“ ersetzt.

**§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

Bonn, 28. 4. 1978

gez. Unterschriften

665

**Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe — Tarifverträge vom 1. Januar 1967;**

hier: Erhöhung des Ausbildungsgeldes vom 1. März 1978 an

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25. März 1977 (StAnz. S. 805)

**I.**

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 28. April 1978 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr im Rahmen der Verhandlungen über die Erhöhung der Vergütungen und Löhne auch eine Erhöhung des Ausbildungsgeldes für Lernschwestern und Lernpfleger sowie für die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vereinbart. Ein gleichlautender Tarifvertrag ist mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — Marburger Bund (MB) — am gleichen Tage abgeschlossen worden. Den Wortlaut der am 1. März 1978 in Kraft getretenen Tarifverträge gebe ich mit den folgenden Vollzugshinweisen bekannt:

**1. Zu § 1**

Die Ausbildungsentgelte gelten nur für Ausbildungsverhältnisse, die nach dem 31. März 1977 begründet sind.

Für die Lernschwestern/Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, sind die in § 2 der Änderungstarifverträge vereinbarten Beträge maßgebend (vgl. Nr. 2 dieses Rundschreibens).

**2. Zu § 2**

Auf Grund der Übergangsvorschrift des § 2 der Änderungstarifverträge vom 16. März 1977 (StAnz. S. 805) erhalten die Lernschwestern/Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, ein Entgelt, das unter Beibehaltung der bis zum 31. März 1977 maßgebenden Bemessungsgrundlage erhöht ist.

**3. Zu § 3**

Lernschwestern/Lernpflegern, Schülerinnen und Schülern in der Krankenpflegehilfe, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden sind, steht das erhöhte Ausbildungsgeld nicht zu. Ist ein Auszubildender jedoch unmittelbar anschließend an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst

eingetreten, wird auf Antrag der Unterschiedsbetrag zu dem bisherigen Ausbildungsgeld nachgezahlt.

**II.**

Nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO gilt die allgemeine Auszahlungsanordnung als erteilt.

Wiesbaden, 9. 5. 1978

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 44 — P 2100 A — 464  
StAnz. 23/1978 S. 1071

**Tarifvertrag vom 28. April 1978 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und .....

andererseits, wird folgendes vereinbart:

**§ 1 Änderung des Tarifvertrages**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

Im ersten Ausbildungsjahr	692,84 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	775,32 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	911,69 DM.“

**§ 2 Änderung des Tarifvertrages vom 16. März 1977**

In § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger werden die Zahl „745,88“ durch die Zahl „779,44“, die Zahl „834,67“ durch die Zahl „872,23“ und die Zahl „981,48“ durch die Zahl „1025,65“ ersetzt.

**§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

Bonn, 28. 4. 1978

gez. Unterschriften

**Tarifvertrag vom 28. April 1978 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und .....

andererseits, wird folgendes vereinbart:

**§ 1 Änderung des Tarifvertrages**

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Kranken-

pflegerhilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 604,30 DM.

#### § 2 Änderung des Tarifvertrages vom 16. März 1977

In § 2 des Tarifvertrages vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegerhilfe wird die Zahl „650,56“ durch die Zahl „679,84“ ersetzt.

#### § 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

#### § 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

Bonn, 28. 4. 1978

gez. Unterschriften

666

#### Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 28. April 1978

Bezug: Mein Rundschreiben vom 21. März 1977 (StAnz. S. 806)

Im Rahmen der Verhandlungen über die Erhöhung der Vergütungen und Löhne haben die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr auch Einvernehmen über die Erhöhung der Ausbildungsvergütungen für Auszubildende erzielt und am 28. April 1978 den Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 vereinbart. Ein gleichlautender Tarifvertrag ist mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — Marburger Bund (MB) — für die angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden und mit der GGVöD für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden am gleichen Tage abgeschlossen worden.

Den Wortlaut der Tarifverträge gebe ich mit den folgenden Vollzugshinweisen hiermit bekannt:

1. Die Ausbildungsvergütungstarifverträge Nr. 4 treten mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft; sie können frühestens zum 28. Februar 1979 gekündigt werden.
2. Die Tarifverträge erfassen alle Auszubildenden bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 176) fallen.
3. Die Tarifverträge sehen wie bisher nur eine Altersgruppe vor. Vom Beginn des Monats an, in den der 19. Geburtstag fällt, erhält der Auszubildende nach § 1 Abs. 2 TV die um 50,— DM erhöhte Ausbildungsvergütung des Absatzes 1.

Die erhöhte Ausbildungsvergütung ist auch zu zahlen, wenn bei Ausbildungsbeginn das 18. Lebensjahr bereits vollendet ist.

Durch den in § 1 Abs. 1 TV aufgenommenen Satz 3 ist nunmehr eindeutig bestimmt, von welchem Zeitpunkt an die für das nächste Ausbildungsjahr zustehende höhere Ausbildungsvergütung zu zahlen ist, wenn das vorhergehende Ausbildungsjahr im Laufe eines Kalendermonats endet.

Die Beträge stimmen mit den von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vereinbarten Ausbildungsvergütungen überein.

Ob die Voraussetzungen zur Zahlung einer Zulage nach § 2 Abs. 1 bzw. des Pauschalzuschlages nach § 2 Abs. 2 TV erfüllt sind, entscheidet die Dienststelle bzw. der Betrieb, bei der der Auszubildende ausgebildet wird.

4. Die Vorschrift des § 4 TV ist für die Verwaltungen und Betriebe des Landes ohne Bedeutung.
5. Nach der Erhöhung der Ausbildungsvergütung im 1. Ausbildungsjahr werden die Aufwendungen für Fahrkosten gemäß § 10 Abs. 1 des in Nr. 2 genannten Manteltarifvertrages erstattet, soweit sie vom 1. März 1978 an 35,12 DM übersteigen. Vgl. Abschnitt I meines Rundschreibens vom 8. März 1976 (StAnz. S. 588) — Bekanntgabe des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 25. November 1975 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende.
6. Dem Auszubildenden, der spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist, steht die erhöhte Ausbildungsvergütung nach diesem TV nicht zu. Ist er jedoch unmittelbar anschließend an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten, wird ihm auf Antrag der Unterschiedsbetrag zur bisherigen Ausbildungsvergütung nachgezahlt.
7. Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.

Wiesbaden, 9. 5. 1978

Der Hessische Minister des Innern

IB 44 — P 2033 A — 41

StAnz. 23/1978 S. 1072

#### Anlage

#### Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 28. April 1978

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und

andererseits, wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

#### § 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	401,65 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	459,96 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	518,28 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	583,99 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,— DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

#### § 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungs-pflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,— DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 3

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 135,57 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 34,76 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 100,81 DM gekürzt.

## § 4

(1) Die Auszubildenden in der Berufsausbildung zum Wasserbauwerker in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes haben während des Besuchs der Lehrbaustelle für Wasserbauwerker die auf der Lehrbaustelle entstehenden Verpflegungskosten aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten.

(2) Werden Schiffsjungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zum Besuch einer anerkannten Schiffer-Berufsschule in einem von der Binnenschifffahrt betreuten Schiffsjungenheim untergebracht, haben sie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Dem Schiffsjungen muß jedoch mindestens ein monatliches Taschengeld in Höhe von 25 v.H. seiner Ausbildungsvergütung verbleiben.

## § 5

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 28. 4. 1978

gez. Unterschriften

667

**Theaterbetriebszulage für Angestellte bei den staatlichen Theatern gemäß der bezirklichen Vereinbarung nach Nr. 6 Abs. 1 SR 2 k vom 24. Juli 1961 (StAnz. S. 921), geändert und ergänzt durch die Tarifverträge vom 26. Oktober 1964 (StAnz. S. 1485) und 8. November 1966 (StAnz. S. 1571), wieder in Kraft gesetzt mit Tarifvertrag vom 6. August 1976 (StAnz. S. 1539)**

Bezug: Mein Erlaß vom 21. März 1977 (StAnz. S. 809)

Nach Nr. 6 Abs. 2 SR 2 k BAT in Verbindung mit der vorbezeichneten bezirklichen Vereinbarung ist als Theaterbetriebszulage höchstens ein bestimmter Vmhundertsatz des jeweiligen Höchstbetrages der Grundvergütung der für die Angestellten in Betracht kommenden Vergütungsgruppen zu gewähren.

Im Hinblick auf den am 1. März 1978 in Kraft getretenen Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. April 1978 bitte ich, die Theaterbetriebszu-

lage vom gleichen Zeitpunkt an bis auf weiteres in folgender Höhe zahlen zu lassen:

Vergütungsgruppe	Stufe I DM	Stufe II DM
III	330,20	165,10
IV a	328,03	164,02
IV b	324,58	162,29
V a	312,02	156,01
V b	304,38	152,19
V c	312,86	156,43
VI b	299,97	149,99
VII	280,63	140,32
VIII	273,02	136,51
IX a	260,52	130,26
IX b	246,94	123,47

Wiesbaden, 9. 5. 1978

Der Hessische Minister des Innern

I B 41 — P 2120 A — 13

StAnz. 23/1978 S. 1073

668

**Regelung der Arbeitsbedingungen des Abendpersonals bei den staatlichen Theatern vom 25. Juni 1964 (StAnz. S. 1006), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 23. Dezember 1974;**

hier: Auswirkungen des Monatslohntarifvertrages Nr. 9 vom 28. April 1978

Bezug: § 7 Abs. 4 des vorgenannten Tarifvertrages — Bekanntmachungen des HMdF vom 28. Juli 1964 (StAnz. S. 1006) und 14. Oktober 1966 (StAnz. S. 1424) sowie meine Bekanntmachung vom 10. Dezember 1970 (StAnz. S. 2439) und 3. März 1975 (StAnz. S. 460).

Der Pauschallohn gem. § 7 Abs. 4 des vorbezeichneten Tarifvertrages beträgt unter Berücksichtigung des sich aus dem Monatslohntarifvertrag Nr. 9 ergebenden höheren Lohnes rückwirkend vom 1. März 1978 an 36,40 DM für jeden Vorstellungsdienst.

Wiesbaden, 9. 5. 1978

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2204 A — 14

StAnz. 23/1978 S. 1073

669

**a) Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und des Jahresarbeitsverdienstes (§ 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO);**

hier: Auswirkung der am 28. April 1978 vereinbarten und rückwirkend zum 1. März 1978 in Kraft tretenden Vergütungs- und Lohnerhöhungen

**b) Zusatzversicherungsrechtliche Behandlung der Vergütungs- und Lohnnachzahlungen**

Bezug: Meine Rundschreiben vom 27. Februar 1970 (StAnz. S. 658), 22. Januar 1971 (StAnz. S. 236), 8. Dezember 1977 (StAnz. S. 2522) und meine Bekanntmachung vom 30. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 149).

Zu a:

1. Entsprechend der in Nr. 1 des Bezugsrundschreibens vom 27. Februar 1970 bekanntgegebenen Empfehlung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger bitte ich, einheitlich so zu verfahren, als wäre die tarifliche Regelung am 1. des folgenden Monats (also am 1. Mai 1978) vereinbart worden. Hieraus folgt, daß die Beiträge für die Zeit vom 1. Mai 1978 an in jedem Falle unter Zugrundelegung der neuen Vergütungen und Löhne zu berechnen sind. Bereits durchgeführte Beitragsberechnungen für die Zeit vom 1. Mai 1978 an müssen wiederholt werden.

Die Nachzahlungen für die Monate März und April 1978 sind wie eine einmalige Einnahme dem Monat zuzurechnen, in dem sie gewährt werden (§ 17 Nr. 1 SGB IV i. V. m. § 4 der Arbeitsentgeltverordnung); das ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Besprechung der Spitzenverbände vom 29./30. März 1973 (DOK 1973 S. 605) der Monat Mai 1978.

2. Bei der Prüfung der Frage, ob der Angestellte die für das Kalenderjahr 1978 in der gesetzlichen Krankenversicherung maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO) in Höhe von 33 300,— DM überschreitet, bleiben die sich aus den Tarifverträgen vom 28. April 1978 ergebenden höheren Vergütungen außer Ansatz (vgl. dazu die ausführlichen Erläuterungen in Abschn. I Nr. 2 des Bezugsrundschreibens vom 22. Januar 1971).

**Zu b:**

Für die Beitragsberechnung in der Zusatzversicherung ist § 8 Abs. 5 Satz 1 Versorgungs-TV i. d. F. des 11. ÄndTV zu beachten. Vgl. dazu Abschnitt II Nr. 3 Buchst. c meines Rundschreibens vom 12. Oktober 1977 (StAnz. S. 2091).

Soweit Teile der Nachzahlung auf nicht gesamtversorgungsfähige Ausgleichszulagen anzurechnen sind, bitte ich zu beachten, daß auch die nicht zur Auszahlung gelangenden Anrechnungsbeträge — anders als bei der Sozialversicherung — zum Zusatzversicherungspflichtigen Entgelt gehören.

Wiesbaden, 9. 5. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**  
I B 42 — P 2002 A — 15/16  
StAnz. 23/1978 S. 1073

670

**§ 115 Abs. 2 BBG a. F. in Verbindung mit § 69 BeamtVG, § 10 Abs. 2 BeamtVG;**

hier: Überversicherung

Bezug: Erlaß vom 16. Juni 1977 (StAnz. S. 1394)

Aus gegebenem Anlaß weise ich für die Anwendung des § 115 Abs. 2 BBG a. F. in Verbindung mit § 69 BeamtVG bzw. des § 10 Abs. 2 BeamtVG in den Fällen der Überversicherung auf folgendes hin:

Ergibt der Vmhundertersatz für die Rentenbemessungsgrundlage einen Wert, der über 200 vom Hundert liegt, so bleiben die darüberliegenden Werte bei der normalen Rentenberechnung außer Betracht (vgl. §§ 32 AVG, 1255 RVO). Für die nicht berücksichtigten Werte wird dem Versicherten jedoch ein Ausgleichsbetrag nach § 37 b AVG bzw. § 1260 b RVO gewährt.

Wird die Höchstgrenze des Vmhundertersatzes für die Rentenbemessungsgrundlage auch ohne Überversicherung erreicht, dann besteht die Versichertenrente dem Grunde nach nur aus der einfachen Pflichtversicherung (Normalrente). Der Ausgleichsbetrag dagegen resultiert ganz oder teilweise aus der Überversicherung. Für den auf die Überversicherung entfallenden Betrag ist eine gesonderte Rententeilsberechnung vorzunehmen (vgl. Bezugslerlaß und Erlaß vom 21. 5. 1975 — I B 31 — P 1607 A — 9 — n. v.).

Ich bitte, die Rentenanrechnungsfälle, bei denen der im Rentenbescheid festgestellte Vmhundertersatz für die Rentenbemessungsgrundlage über 200 vom Hundert liegt, zu überprüfen und gegebenenfalls für die Zukunft richtigzustellen.

Wiesbaden, 18. 5. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**  
I B 31 — P 1607 A — 9  
StAnz. 23/1978 S. 1074

671

**Lohnsteuerliche Behandlung von Zeitzuschlägen**

Bezug: Erlaß des HMdI vom 18. 4. 1978 (StAnz. S. 890)

In der Anlage zu dem o. a. Erlaß muß es unter Abschn. II. a) in der Spalte „Höhe des Zuschlags v. H.“ statt „15—20“ richtig „15—25“ heißen.

Die Redaktion  
StAnz. 23/1978 S. 1074

672

**Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschubrichtlinien — VR) vom 10. Mai 1978**

In der Anlage sind die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschubrichtlinien — VR) wiedergegeben. Die neuen Richtlinien treten am 1. 6. 1978 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an sind die Vorschubrichtlinien vom 14. 6. 1968 (StAnz. S. 1035) nicht mehr anzuwenden, sofern es sich nicht um Vorschüsse handelt, die bis zum 31. 5. 1978 bewilligt worden sind.

Zum Vollzug der neuen Vorschubrichtlinien gebe ich folgende Hinweise:

**1. Zu Nr. 1 VR**

1.1 Unter Mitteln des Vorschußnehmers sowie des Ehegatten sind alle zur Bestreitung von Lebenshaltungskosten geeigneten Geldmittel zu verstehen. Dazu gehören neben dem Arbeitseinkommen beispielsweise auch Versorgungsbezüge, Renten aus der Sozialversicherung, Einkünfte aus einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit sowie Vermögenseinkünfte. Auch der Einsatz leicht verwertbaren Vermögens (z. B. nicht festgelegte Sparguthaben) kann zum Ausgleich der unabwendbaren Ausgaben verlangt

werden. Nicht zu den einzusetzenden Mitteln gehören beispielsweise Leistungen, die zum Ausgleich körperlicher Beeinträchtigung (z. B. Grundrente nach dem BVG) oder zur Abgeltung eines Aufwandes gewährt werden.

1.2 Die Aufwendungen aus den in Nr. 1 Abs. 3 VR genannten besonderen Gründen müssen in einem nahen zeitlichen Zusammenhang mit dem maßgebenden Ereignis stehen.

1.3 Ein Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß im Sinne der Nr. 1 Abs. 3 Buchst. a VR kann außer in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 des Hessischen Umzugskostengesetzes auch bei einer Kündigung des Mietvertrags über die bisherige Wohnung durch den Vermieter vorliegen, es sei denn, die Kündigung erfolgt aus vom Mieter zu vertretenden Gründen. Der Umzug in eine andere Mietwohnung, ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung reicht, wenn zwingende Gründe für den Umzug nicht vorliegen, nicht als Begründung eines Vorschußantrags aus.

Ein Vorschuß zu den Aufwendungen aus Anlaß eines Wohnungswechsels darf nur insoweit gewährt werden, als für gleichartige Aufwendungen nicht bereits ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung nach dem Hessischen Umzugskostengesetz zusteht.

1.4 Ein Vorschuß zu Aufwendungen aus Anlaß der Geburt eines Kindes kann nur insoweit gewährt werden, als kein Beihilfeanspruch zusteht.

1.5 Die Gewährung von Vorschüssen ist bei jedem der in Nr. 1 Abs. 3 Buchst. c und d VR genannten Anlässe möglich; ein Vorschuß kann also beispielsweise sowohl aus Anlaß der Eheschließung als auch aus Anlaß der nachfolgenden erstmaligen Begründung eines Hausstandes gewährt werden.

**2. Zu Nr. 3 VR**

2.1 Der Vorschuß ist so zu bemessen, daß er durch die Zahl der Tilgungsraten ohne verbleibende Pfennigbeträge teilbar ist.

2.2 Hinsichtlich der vom Geltungsbereich des BAT nicht erfaßten Angestellten und der vom Geltungsbereich des MTL II nicht erfaßten Arbeiter ist der Begriff der Bezüge abweichend von Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 VR von der zuständigen obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit mir zu bestimmen.

2.3 Ein ganz oder teilweise getilgter Vorschuß darf beim Vorliegen desselben Grundes für die Vorschußgewährung nicht auf den ursprünglichen Vorschußbetrag aufgestockt werden.

2.4 Nach Abschnitt 50 Abs. 2 Nr. 5 der Lohnsteuerrichtlinien (LStR) sind Zinersparnisse bei einem unverzinslichen oder zinsverbilligten Darlehen, das der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer gewährt, steuerpflichtig, wenn die Summe der gewährten und noch nicht getilgten Darlehen im Zeitpunkt der Lohnzahlung 5000 DM übersteigt. Da Vorschüsse nach den Vorschubrichtlinien als Darlehen im vorstehenden Sinne anzusehen sind, ist die Zinersparnis für Vorschüsse, die im Zeitpunkt der Lohnzahlung 5000 DM übersteigen, nach Maßgabe des Abschnitts 50 Abs. 2 Nr. 5 LStR zu versteuern. Die Zinersparnisse sind steuerfrei, wenn sie im Fall der Besteuerung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden könnten.

**3. Zu Nr. 4 VR**

Bei einer Ermäßigung der Arbeitszeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 92a HBG) kommt eine Aussetzung der Tilgung und eine Ermäßigung der Tilgungsrate grundsätzlich nicht in Betracht.

**4. Zu Nr. 5 VR**

4.1 Der Antragsvordruck wird von der Landesbeschaffungsstelle Hessen vorrätig gehalten.

4.2 Der Antrag ist eingehend zu begründen. Die Erklärung des Antragstellers über die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben ist in der Regel als ausreichender Nachweis anzusehen. In Zweifelsfällen kann ein besonderer Nachweis (z. B. über die Höhe der Einkünfte oder die Aufwendungen) verlangt werden.

4.3 Die Zahlung und Abwicklung des Vorschusses obliegt bei Beamten und Richtern der Besoldungskasse Hessen, bei Angestellten und Arbeitern der für die Zahlung der Vergütungen oder Löhne zuständigen Vergütungs- und Lohnstelle.

**5. Zu Nr. 6**

5.1 Abweichungen von den Richtlinien kommen nur in besonderen, eingehend begründeten Ausnahmen in Betracht.

5.2 Ich erkläre mich damit einverstanden, daß in den Fällen der Nr. 1 Abs. 3 Buchst. g VR unabhängig vom Vorhandensein eigener Mittel ein Vorschuß über den Höchstbetrag nach Nr. 3 Abs. 2 VR hinaus bis zur Höhe einer an sich möglichen Beihilfe gewährt und die Tilgung bis zur endgültigen Klärung der Schadenersatzansprüche ausgesetzt wird.

Die Gewährung von Vorschüssen zu den Anschaffungskosten anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge nach Abschnitt III der Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 8. 5. 1972 (StAnz. S. 974) in der Fassung meines Rundschreibens vom 15. 2. 1974 (StAnz. S. 414) bleibt unberührt.

Das Rundschreiben des Ministers der Finanzen vom 17. 2. 1969 (StAnz. S. 411) sowie mein Rundschreiben vom 17. 3. 1970 (StAnz. S. 704) betreffend die Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Brennstoffen und Kartoffeln treten mit Wirkung vom 1. 6. 1978 außer Kraft.

Wiesbaden, 11. 5. 1978

**Der Hessische Minister des Innern**

I B 23 — P 1525 A — 2

StAnz. 23/1978 S. 1074

### **Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschufrichtlinien — VR) vom 10. Mai 1978.**

#### **Nr. 1 Personenkreis, Antragsgründe**

(1) Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern — im folgenden Bedienstete genannt —, denen durch besondere Umstände unabwendbare Ausgaben entstehen, die sie aus eigenen Mitteln und Mitteln des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten sowie aus Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen von dritter Seite nicht bestreiten können, kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß gewährt werden.

(2) Versorgungsempfängern, Anwärtern, Auszubildenden, Praktikanten sowie sonstigen in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

(3) Besondere Umstände im Sinne des Abs. 1 sind nur

- a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß. Zu den dabei entstehenden Aufwendungen für Möbel und Hausrat dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden;
- b) Beschaffung von Kraftfahrzeugen durch schwerbehinderte Bedienstete im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, die wegen ihrer Behinderung für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind, sofern die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v. H. beträgt oder ausschließlich auf einer Gehbehinderung beruht;
- c) Hausratsbeschaffung aus Anlaß der Eheschließung, der erstmaligen Begründung eines Hausstandes oder der Ehescheidung;
- d) Aussteuer oder Ausstattung eigener sowie Pflege- und Stiefkinder bei deren Verheiratung oder erstmaliger Begründung eines Hausstandes;
- e) Geburt eines Kindes;
- f) ungedeckter Verlust von Möbeln, Hausrat und Bekleidung, z. B. durch Brand, Wasserschaden oder Diebstahl;
- g) Krankheits- oder Todesfall, wenn zu den Aufwendungen eine Beihilfe nicht gewährt werden kann, weil noch offen ist, ob ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten oder eine Versicherung zusteht;
- h) schwere Erkrankung und Bestattung von bedürftigen, beihilferechtlich nicht berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen.

#### **Nr. 2 Sicherung des Vorschusses**

(1) Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Angestellte und Arbeiter müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder in einem auf länger als ein Jahr befristeten ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden und die Probezeit beendet haben. Der Vorschuß darf erst bewilligt werden, wenn sich auch der mit dem Bediensteten in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte schriftlich zur Rückzahlung des Vorschusses verpflichtet hat.

(2) Vom Bediensteten kann der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung des Vorschusses verlangt werden; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

#### **Nr. 3 Zeitpunkt, Vorschußhöhe, Tilgungsraten**

(1) Der Vorschuß soll nicht bewilligt werden, wenn der Antrag später als sechs Monate nach dem Entstehen der Aufwendungen gestellt wird.

(2) Die Höhe des Vorschusses darf das Dreifache der monatlichen Bezüge, höchstens jedoch 5000 DM, betragen.

(3) Bezüge im Sinne des Abs. 2 sind

- a) bei Beamten und Richtern  
das Grundgehalt und der Ortszuschlag,
- b) bei Angestellten  
die Grundvergütung und der Ortszuschlag,
- c) bei Arbeitern  
der Monatsregelohn und der Sozialzuschlag.

Der Berechnung der Vorschußhöhe sind die Bruttobeträge des Monats zugrunde zu legen, der der Antragstellung vorhergeht; Nachzahlungen und gesetzliche oder tarifliche Sonderzahlungen in diesem Monat bleiben unberücksichtigt.

(4) Sind aus demselben Anlaß mehrere Personen antragsberechtigt, so kann der Vorschuß nur einer Person gewährt werden.

(5) Der Vorschuß ist in höchstens zwanzig gleichen Monatsraten zu tilgen. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet wird, für die der Bedienstete in der Folge Ersatz erhält (z. B. Versicherungsleistungen), ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

(6) Der Vorschuß ist spätestens bis zur Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Dienst- oder Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der Bedienstete nicht zu vertreten hat, so kann auf Antrag die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten weiter erfolgen. Im Falle des Todes des Vorschußnehmers kann auf Antrag eines Hinterbliebenen die Rückzahlung mit den bisherigen Tilgungsraten erfolgen.

(7) Wird, bevor ein Vorschuß getilgt ist, ein weiterer Vorschuß aus anderem Anlaß beantragt, so darf dieser im Rahmen des in Abs. 2 genannten Höchstbetrages nur insoweit gewährt werden, als dadurch die Summe der Vorschüsse unter Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen Tilgung den Gesamtbetrag von 7500 DM nicht übersteigt. Der Rest des ersten Vorschusses kann mit dem neuen Vorschuß zusammengelegt und die monatliche Tilgungsrate neu festgesetzt werden.

#### **Nr. 4 Beginn und Aussetzung der Tilgung**

(1) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem übernächsten Zahlungstag der Bezüge, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.

(2) Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses als besondere Härte erscheinen, so kann die Bewilligungsstelle die monatliche Tilgungsrate für die Dauer bis zu sechs Monaten bis auf die Hälfte ermäßigen oder die Tilgung für die Dauer von drei Monaten aussetzen.

(3) Die Tilgung ist auf Antrag auszusetzen

- a) für die Dauer der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
- b) für die Dauer des Bezugs von Mutterschaftsgeld,
- c) für die Dauer des Zeitraumes, in dem wegen Fristablaufs keine Krankenbezüge zustehen.

#### **Nr. 5 Zuständigkeit, Antrag**

(1) Über den Vorschußantrag entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde.

(2) Der Antrag ist unter Verwendung des nachstehenden Formblattes zu stellen.

#### **Nr. 6 Schlußbestimmung**

(1) Abweichungen von den Vorschufrichtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministers des Innern.

(2) Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

#### **Nr. 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 1978 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschufrichtlinien vom 14. 6. 1968 (StAnz. S. 1035) außer Kraft. Für Vorschüsse, die bis zum 31. Mai 1978 bewilligt worden sind, gelten die bisherigen Vorschufrichtlinien weiter.

### Antrag auf Gewährung eines Vorschusses

An

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen:					Pers. Nr.
Name, Vorname des Antragstellers			Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe		Seit wann im öffentlichen Dienst?
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Telefon					Dienststelle
Familienstand	verheiratet	verwitwet	geschieden	getrennt lebend	seit
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin Beamter	Richter	auf Lebenszeit	auf Probe	auf Widerruf	auf Zeit
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Angestellter	Arbeiter	in ungekündigtem Beschäftigungsverhältnis		auf unbestimmte Zeit	unkündbar
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
von vorübergehender Dauer		Ende des Zeitvertrages		im Probeverhältnis	Ende der Probezeit
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Höhe des beantragten Vorschusses</b>					
Ich beantrage einen Vorschuß in Höhe von _____ DM. (Höchstbetrag 5000,- DM)					
<b>Begründung</b>					
Aus folgenden besonderen Umständen bin ich zu unabwendbaren Ausgaben genötigt, die ich aus eigenen Mitteln und aus Mitteln meines mit mir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten sowie aus Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen Dritter nicht bestreiten kann:					
<b>Mit dem Vorschuß sollen im einzelnen folgende Ausgaben bestritten werden:</b>					
Die Aufwendungen sind entstanden am			werden entstehen am		
<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		
Die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses werde ich auf Anforderung nachweisen. Mir ist bekannt, daß nicht zweckentsprechend verwendete Beträge unverzüglich zurückzahlen sind.					

<b>Einkünfte im Monat vor der Antragstellung</b>			
Monatliche Bezüge des Antragstellers			
a) bei Empfängern von Dienstbezügen:	Grundgehalt und Ortszuschlag	<b>brutto</b>	<b>DM</b>
b) bei Angestellten:	Grundvergütung und Ortszuschlag	<b>brutto</b>	<b>DM</b>
c) bei Arbeitern:	Monatsregelohn und Sozialzuschlag	<b>brutto</b>	<b>DM</b>
d) sonstige Einkünfte		<b>brutto</b>	<b>DM</b>
Arbeitseinkommen und sonstige Einkünfte des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten monatlich			<b>brutto DM</b>
<b>Noch nicht getilgte Schuldbeträge</b>			
Ich habe zur Zeit <input type="checkbox"/> keine Schulden <input type="checkbox"/> Schulden in Höhe von _____ DM			
wegen _____			
Für Tilgung und Verzinsung habe ich monatlich _____ DM aufzubringen			
Mir ist bereits am _____ ein Vorschuß in Höhe von _____			
wegen _____ von _____ (Az _____)			
gewährt worden, der noch nicht getilgt ist.			
Der noch nicht getilgte Betrag beläuft sich auf _____ DM			
<b>oder beantragen werden.</b>			
Ich erkläre, daß weder mein Ehegatte noch andere Personen aus demselben Anlaß einen Vorschuß erhalten oder beantragt haben			
<b>Erklärung des Ehegatten:</b>			
Ich verpflichte mich, den meinem Ehegatten (Antragsteller) gewährten Vorschuß entsprechend den Vorschußrichtlinien zurückzuzahlen sofern mein Ehegatte da zu nicht in der Lage ist.			
_____ Ort, Datum		_____ Unterschrift des Ehegatten	
Ich bitte, den Vorschuß zu überweisen auf das Konto Nr. _____	bel- _____	Bankleitzahl _____	
Falls Postscheckamt: Dort angegebener Wohnort: _____			

**Und Vollständigkeit**

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.  
Ich verpflichte mich, Leistungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen) zu Aufwendungen, zu denen der Vorschuß gewährt worden ist, anzuzeigen und bei vorzeitiger Beendigung meines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses den Rest des Vorschusses zurückzuzahlen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

673

### Richtlinien über Anlage, Einrichtung und Unterhaltung von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen (Lagerplatz-Richtlinien — LPR —)

Bezug: Mein Erlaß vom 3. Mai 1971 (StAnz. S. 904)

#### I.

1. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze gelten nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2) als bauliche Anlagen und unterliegen somit den in der Hessischen Bauordnung an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen, soweit diese auf sie anwendbar sind. Sie sind ferner nach § 72 Abs. 2 Nr. 8 HBO bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung, an die nach § 72 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt werden können. In den nachstehenden Lagerplatz-Richtlinien — Fassung Mai 1978 — sind die von den Bauaufsichtsbehörden zu stellenden Anforderungen an Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze mit einer Größe von mehr als 500 m<sup>2</sup> zusammengefaßt.
2. Die Lagerplatz-Richtlinien sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindende Wirkung gegenüber Dritten. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen im Sinne des § 81 Abs. 3 Satz 1 HBO und verpflichten die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen. Die Forderungen sind auf § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 3, § 19 Abs. 1 und 2, § 22, § 23 Abs. 1 und 2 und § 72 Abs. 1 HBO zu stützen. Besondere Anforderungen an Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze enthalten ferner § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 HBO. Nach § 118 Abs. 1 Nr. 3 HBO können die Gemeinden besondere Vorschriften über die Gestaltung der Lagerplätze erlassen.

#### II.

1. Einrichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen sind nach § 87 Abs. 1 Satz 1 HBO baugenehmigungsbedürftig.
2. An der Prüfung der Bauanträge sind insbesondere die örtlich zuständigen Brandschutzdienststellen, die Gewerbeaufsichtsamter, ggf. auch die Naturschutzbehörden und die Wasserbehörden, zu beteiligen; ihren Forderungen ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Beabsichtigt die Bauaufsichtsbehörde, Forderungen dieser Behörden nicht nachzukommen, so ist die Entscheidung der gemeinsam übergeordneten Behörde herbeizuführen.

#### III.

1. Für den Naturschutz und die Landschaftspflege wird auf das Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574; 1977 S. 650) und das Hessische Landschaftspflegegesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 126), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), hingewiesen.
2. Für die Abwasseranlagen wird auf die §§ 58 und 59 HBO sowie auf das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und das Hessische Wassergesetz vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), hingewiesen.

#### IV.

1. Auf Lagerplätze für Anlagen nach § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), z. B. ortsbewegliche Druckgasbehälter, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten, sind die Vorschriften über die Lagerung in den nach § 24 Abs. 1 GewO erlassenen Rechtsverordnungen auch dann entsprechend anzuwenden, wenn diese Lagerplätze nicht unter den sachlichen Geltungsbereich dieser Verordnungen fallen. Auf die Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1889), sowie auf die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) i. d. F. vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689, 1449), geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), wird hingewiesen.
2. Für Lagerplätze für wassergefährdende Stoffe bleiben das Wasserhaushaltsgesetz und das Hessische Wassergesetz sowie für Lagerplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten die Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. September 1967

(GVBl. I S. 155), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 1973 (GVBl. I S. 392), und die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VRLwF) vom 10. April 1968 (StAnz. S. 753), geändert durch Erlaß vom 29. Januar 1970 (StAnz. S. 463), unberührt.

3. Für Lagerplätze für explosionsgefährliche Stoffe bleiben das Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737), die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2141) und die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2189) unberührt.
4. Lagerplätze, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, sind Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341). Auf diese Lagerplätze sind die Vorschriften genehmigungsbedürftiger oder nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§§ 4 ff. und §§ 22 ff. BImSchG) anzuwenden. Bedürfen Lagerplätze selbst oder als Teil anderer genehmigungsbedürftiger Anlagen der Genehmigung nach § 4 BImSchG, so ist die Baugenehmigung in diese Genehmigung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen; in diesen Fällen können zum Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft über die Lagerplatz-Richtlinien hinausgehende Anforderungen gestellt werden (§ 5 Nr. 1 und § 6 BImSchG).

#### V.

1. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, dem Hessischen Sozialminister und dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt.
2. Mein Erlaß vom 3. Mai 1971 (StAnz. S. 904) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 5. 1978

Der Hessische Minister des Innern

V A 1 / V A 4 — 64 b 22 — 1/78

StAnz. 23/1978 S. 1078

#### Anlage

Richtlinien über Anlage, Einrichtung und Unterhaltung von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen (Lagerplatz-Richtlinien — LPR —) — Fassung Mai 1978 —

#### Übersicht

1. Geltungsbereich und Begriffe
  - 1.1 Geltungsbereich
  - 1.2 Begriffe
2. Allgemeine Anforderungen
  - 2.1 Lage
  - 2.2 Zugänglichkeit
  - 2.3 Verkehrswege
  - 2.4 Einfriedigung
  - 2.5 Brandschutz
  - 2.6 Blitzschutz
3. Besondere Anforderungen an die Einrichtung
  - 3.1 Holzlagerplätze
  - 3.2 Kohlenlagerplätze
  - 3.3 Sonstige Lager- und Abstellplätze
  - 3.4 Ausstellungsplätze
4. Besondere Anforderungen an die Unterhaltung
  - 4.1 Unterweisung der Betriebsangehörigen
  - 4.2 Prüfung der Brandschutzeinrichtungen
  - 4.3 Holzlagerplätze
  - 4.4 Kohlenlagerplätze

#### 1. Geltungsbereich und Begriffe

- 1.1 Geltungsbereich
 

Diese Richtlinien gelten für Plätze mit einer Größe von mehr als 500 m<sup>2</sup>, auf denen Gegenstände oder Stoffe nicht nur vorübergehend im Freien gelagert, abgestellt oder ausgestellt werden. Für Plätze gemischter Nutzung sind die jeweils strengeren Anforderungen maßgebend.
- 1.2 Begriffe
  - 1.2.1 Lager- und Abstellplätze sind Plätze, die dem Lagern oder Abstellen von Gegenständen oder Stoffen bis zu

ihrer Veräußerung, Verwendung, Auswertung oder Beseitigung dienen.

1.2.2 Ausstellungsplätze sind Plätze, die dem Ausstellen von Gegenständen zum mittelbaren (als Muster) oder unmittelbaren Erwerb dienen.

1.2.3 Plätze zum Lagern von Abfällen zum Zwecke ihrer Beseitigung (Müllabladeplätze, Schuttabladeplätze), Plätze zum Lagern von Autowracks und von Altreifen, Plätze zum Lagern von landwirtschaftlichen Bedarfsgütern (Mieten), Plätze zum forstwirtschaftlichen Lagern von Holz (bis zum Abtransport), Plätze zum Lagern von Kohle in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, Plätze zum Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen des ruhenden Verkehrs (Stellplätze, Parkplätze), Plätze von Expeditionen und Plätze zum Aufstellen von Wohnwagen und Wohnzelten (Campingplätze) sind keine Lager- und Abstellplätze im Sinne dieser Richtlinien.

## 2. Allgemeine Anforderungen

### 2.1 Lage

Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze sind so anzuordnen und zu unterhalten, daß sie weder die Umgebung und den Untergrund gefährden, noch durch Rauch, Staub, Gase, Dämpfe, Gerüche oder Geräusche unzumutbare Störungen auf die Umgebung ausüben können, noch das Orts- oder Landschaftsbild verunstalten. Plätze, auf denen brennbares Gut gelagert, abgestellt oder ausgestellt wird, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Wärmequellen angelegt werden, die eine Entzündung begünstigen können.

### 2.2 Zugänglichkeit

Die Plätze müssen ausreichende Zu- und Abfahrten — auch für die Feuerwehr — haben; ihre Nutzung darf die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Feuerwehrezufahrten sind im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz unter Berücksichtigung von DIN 14 090 (Ausgabe Juni 1977) — Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken — festzulegen.

### 2.3 Verkehrswege

Die Plätze sind im Abstand von höchstens 60 m durch innere Verkehrswege zu unterteilen. Diese Verkehrswege sind so auszubilden, daß sie auch als Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr geeignet sind. Einzelheiten sind im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz unter Berücksichtigung von DIN 14 090 festzulegen. Verkehrswege können auch auf Schutzstreifen liegen.

### 2.4 Einfriedigung

Die Plätze sind mit einer mindestens 2 m hohen Einfriedigung (Zaun, Mauer) zu umgeben. Die Einfriedigung ist so auszuführen, daß sie Gefahren sowie unzumutbaren Störungen und Belästigungen für die Umgebung und Gefährdungen der Plätze entgegenwirkt. Aus Gründen des Brandschutzes kann verlangt werden, daß die Einfriedigung geschlossen als Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen und in besonderen Fällen wie eine Brandwand ausgeführt wird.

Im Außenbereich soll die Einfriedigung an den Außenseiten mindestens mit einer freiwachsenden Baumreihe oder Hecke abgepflanzt werden, um einer nachteiligen Beeinflussung der Landschaft entgegenzuwirken und eine Verunstaltung zu vermeiden.

### 2.5 Brandschutz

Die Plätze sind mit den je nach Lage, Größe oder Nutzung erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen und -geräten auszustatten, die durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil 1 (Ausgabe Juni 1972) — Hinweisschilder für Löschwasser — und Teil 2 (Ausgabe November 1974) — Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen — zu kennzeichnen sind. Zur Brandbekämpfung müssen ausreichende Löschwassermengen zur Verfügung stehen. Die Feuerlöscheinrichtungen und -geräte sowie die Anlagen und Einrichtungen zur Löschwasserbevorratung und -entnahme müssen den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.

An den Feuerwehrezufahrten ist an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan anzubringen, in dem die baulichen und

technischen Anlagen und die Flächen für die Feuerwehr sowie Feuermelde- und Feuerlöschrichtungen kenntlich gemacht sind.

Für Plätze von mehr als 10 000 m<sup>2</sup> ist ein Alarm- und Einsatzplan für die Brandbekämpfung zu erstellen; für Plätze geringerer Größe kann er verlangt werden.

Einzelheiten sind im Benehmen mit der örtlich zuständigen Dienststelle für Brandschutz festzulegen.

### 2.6 Blitzschutz

Plätze mit brennbarem oder explosionsgefährdetem Lagergut sind mit Blitzschutzanlagen zu versehen.

## 3. Besondere Anforderungen an die Einrichtung

### 3.1 Holzlagerplätze

Holzlagerplätze mit einer Lagerfläche von mehr als 1000 m<sup>2</sup> für Rundholz, 500 m<sup>2</sup> für Schnittholz, Hackschnitzel, zerspanntes Holz und Sägemehl

müssen den nachfolgenden Forderungen entsprechen. Dabei gilt Rundholz bis zu im Mittel 10 cm Durchmesser als Schnittholz. Bei gemischter Lagerung sind 2 m<sup>2</sup> Rundholzlagerfläche 1 m<sup>2</sup> Schnittholzlagerfläche gleichzusetzen.

3.1.1 Holzlagerplätze sind durch Brandwände oder Schutzstreifen von Gebäuden zu trennen und in Brandabschnitte von höchstens

20 000 m<sup>2</sup> für Rundholz,

10 000 m<sup>2</sup> für Schnittholz, Hackschnitzel, zerspanntes Holz und Sägemehl

zu unterteilen.

Holzstapel oder Holzaufschüttungen dürfen zusammenhängend nur eine Einzellagerfläche von

2000 m<sup>2</sup> für Rundholz,

500 m<sup>2</sup> für Schnittholz, Hackschnitzel, zerspanntes Holz und Sägemehl

haben.

Zwischen den Lagerflächen sind Brandwände oder Schutzstreifen anzuordnen.

3.1.2 Brandwände müssen die Holzstapel nach oben und nach den Seiten um mindestens 1 m überragen und beidseitig von mindestens 3 m breiten Freistreifen begleitet sein. Sind die Brandwände unterbrochen, so müssen die gelagerten Gegenstände oder Stoffe auf die Länge der Unterbrechung einen Abstand von mindestens 30 m voneinander haben.

3.1.3 Schutzstreifen zwischen Brandabschnitten von Rundholzstapeln, Schnittholzstapeln oder Hackschnitzelaufschüttungen müssen eine Breite von mindestens 20 m, bei Aufschüttungen von zerspanntem Holz oder Sägemehl zusätzlich der 1,5fachen größten Schütthöhe haben. Schutzstreifen zwischen Holzstapeln oder Holzaufschüttungen und Gebäuden müssen folgende Mindestbreiten haben:

Bei Außenwänden, die als Brandwände ausgeführt sind 3 m,

bei feuerbeständigen Außenwänden ohne Öffnungen 5 m,

bei feuerhemmenden Außenwänden ohne Öffnungen 10 m,

bei Außenwänden mit Öffnungen 20 m.

Schutzstreifen zwischen den Lagerflächen müssen mindestens 10 m breit sein.

3.1.4 Holzstapel müssen so geschichtet sein, daß durch sie Menschen nicht gefährdet werden können. Sie dürfen nur auf ebenem und festem Lagergrund und unter Verwendung ordnungsgemäß geschnittener Stapel- und Verbindungshölzer errichtet werden und eine Höhe von 6 m nicht überschreiten. Bei Rundholzstapeln sind Maßnahmen gegen Zurückrollen zu treffen.

3.1.5 Holzaufschüttungen müssen so geschüttet sein, daß durch sie Menschen nicht gefährdet werden können; sie dürfen eine Lagerhöhe von 6 m nicht überschreiten. Für Aufschüttungen von Hackschnitzeln können größere Höhen zugelassen werden, wenn ein Schüttwinkel von höchstens 45° eingehalten wird.

3.1.6 Förderanlagen (z. B. Stetigförderer) sind so anzuordnen und so auszuführen, daß durch sie im Brandfall eine Brandausbreitung nicht begünstigt wird. Sie müssen von zentraler Stelle aus abschaltbar sein.

**3.1.7** Löschwasser ist je nach Größe der Lagerfläche in folgendem Umfang sicherzustellen:

Bis 1000 m <sup>2</sup> für die Dauer von 2 Stunden	1600 l/min,
bis 5000 m <sup>2</sup> für die Dauer von 4 Stunden	3200 l/min,
bis 10 000 m <sup>2</sup> für die Dauer von 5 Stunden	4800 l/min,
über 10 000 m <sup>2</sup> für je weitere angefangene 10 000 m <sup>2</sup> zusätzlich für die Dauer von 5 Stunden	800 l/min.

Davon müssen mindestens 40 v. H. unmittelbar am Platz der zentralen Wasserversorgung oder der unabhängigen Löschwasserversorgung entnommen werden können. Das restliche Löschwasser darf in weniger als 250 m Entfernung vom Platz aus einer unabhängigen Löschwasserversorgung entnommen werden.

Je nach Einzelfall können geringere oder strengere Anforderungen gestellt werden.

**3.1.8** Die Löschwasserentnahmestellen für die zentrale Wasserversorgung (Überflurhydranten) oder die unabhängige Löschwasserversorgung müssen über den Platz so verteilt sein, daß auch bei Ausfall einzelner Löschwasserentnahmestellen ein wirksamer Löschangriff ermöglicht wird. Die im Einzelfall erforderlichen zusätzlichen Hydrantenausstattungen sind im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz festzulegen.

**3.2** Kohlenlagerplätze

**3.2.1** Kohlenlagerplätze mit einer Lagerfläche von mehr als 1000 m<sup>2</sup> müssen den nachfolgenden Forderungen entsprechen.

**3.2.2** Kohlenlagerplätze sind durch mindestens 3 m breite Schutzstreifen in einzelne Lagerflächen von höchstens 2000 m<sup>2</sup> zu unterteilen.

**3.2.3** Die Lagerflächen sollen langgestreckt angelegt sein und mit ihren Schmalseiten zur Hauptwindrichtung zeigen.

**3.2.4** Kohleaufschüttungen müssen so ausgeführt sein, daß durch sie Menschen nicht gefährdet werden können. Die Schütthöhen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- bei Braunkohle 6 m,
- bei Steinkohle 10 m,
- bei Koks unbegrenzt.

Die Schüttwinkel nach DIN 1055 Blatt 1 (Ausgabe März 1973) — Lastannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile — dürfen nicht überschritten werden. Kohleaufschüttungen dürfen nur auf festem Lagergrund angelegt sein und dürfen keine Berührung mit Wärmequellen und keine Beimengung von Fremdkörpern und fremden chemischen Stoffen haben, die zur Selbstentzündung neigen; sie sollen nicht aus unterschiedlichen Kohlenarten gemischt sein. In Abständen von 8 bis 10 m sind Temperaturmeßstellen (Tauchrohre) anzubringen.

**3.3** Sonstige Lager- und Abstellplätze

**3.3.1** Sonstige Lager- und Abstellplätze (z. B. Altpapier-, Lumpen-, Schrott- und Baustofflagerplätze) sind in einzelne Lager- oder Abstellflächen von höchstens 1000 m<sup>2</sup> zu unterteilen.

**3.3.2** Je nach Lagergut kann die Anordnung von Brandwänden und Schutzstreifen verlangt werden. Für Brandwände und Schutzstreifen gelten die Nr. 3.1.2 und Nr. 3.1.3 sinngemäß.

Schutzstreifen zwischen einzelnen Lager- oder Abstellflächen müssen mindestens 3 m breit sein.

**3.3.3** Stapel müssen so geschichtet sein, daß durch sie Menschen nicht gefährdet werden können. Die Stapelhöhe darf 6 m nicht überschreiten.

**3.4** Ausstellungsplätze

Ausstellungsplätze (z. B. Gebrauchtwagenplätze, Campingausstattungsplätze, Messesfreiplätze) sind durch mindestens 5 m breite Schutzstreifen so in einzelne Ausstellungsflächen zu unterteilen, daß jederzeit ein für die Sicherheit ausreichender Überblick vorhanden ist und im Brandfall eine Brandausbreitung verhindert wird.

**4. Besondere Anforderungen an die Unterhaltung**

**4.1** Unterweisung der Betriebsangehörigen

Die Betriebsangehörigen der Plätze sind regelmäßig über das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes sowie im Gebrauch der Feuerlöscheinrichtungen und -geräte durch die örtlich zuständige Dienststelle für Brandschutz zu unterweisen.

**4.2** Prüfung der Brandschutzeinrichtungen

Die Feuerlöscheinrichtungen und -geräte sowie die Anlagen zur Löschwasserbevorratung und -entnahme sind in Zeitabständen von längstens 1 Jahr durch sachkundige Personen zu überprüfen.

**4.3** Holzlagerplätze

**4.3.1** Holzlagerplätze mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m<sup>2</sup> für Rundholz, 10 000 m<sup>2</sup> für Schnittholz, Hackschnitzel und zerspanntes Holz und Sägemehl

sind zu beaufsichtigen. Sie müssen Fernsprechananschluß haben und, falls in der Gemeinde ein Feuermeldernetz vorhanden ist, an dieses angeschlossen sein.

**4.3.2** Abfälle sind täglich zu sammeln, so zu lagern, daß von ihnen aus für den Lagerplatz keine Brandgefährdung entstehen kann, und ordnungsgemäß zu beseitigen.

**4.3.3** Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind verboten. Entsprechende Verbotsschilder nach DIN 4819 (Ausgabe September 1965) — Sicherheitszeichen und Sicherheitsschilder — sind in ausreichender Zahl dauerhaft und deutlich sichtbar anzubringen.

**4.4** Kohlenlagerplätze

**4.4.1** Kohlenlagerplätze mit einer Lagerfläche von mehr als 10 000 m<sup>2</sup> sind zu beaufsichtigen; mindestens einmal wöchentlich sind Temperaturen zu messen. Wird an einer Meßstelle eine Temperatur von mehr als 50° C bei Braunkohle oder mehr als 70° C bei Steinkohle gemessen oder zeigen sich Anzeichen von Erwärmung (z. B. Wasserdampfschwaden, Brandgeruch, schmelzender Schnee), so ist der Einlagerer unverzüglich zu benachrichtigen; er hat sofort die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

**4.4.2** Die Kohle soll schichtweise gelagert und jede Schicht soll, um Sauerstoffzutritt zu vermeiden, durch geeignete Maßnahmen verdichtet werden, soweit es die Art der Aufschüttung zuläßt.

674

**Zulassung von Feuerlöscharmaturen**

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren, bekanntgegeben mit meinem Erlaß vom 20. 1. 1976 (StAnz. S. 261)

Die Prüf- und Versuchsstelle des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz in Regensburg hat folgende Feuerlöscharmaturen nach den Normvorschriften geprüft:

**Firma Zulauf GmbH, Frankfurt a. M.**

DIN 14 461 Prüf.-Nr. PVR 1/77

Schlauchanschlußventil 2"

**Firma Zulauf GmbH, Frankfurt a. M.**

DIN 14 461 Prüf.-Nr. PVR 2/77

Schlauchanschlußventil 2 1/2"

**Firma Zulauf GmbH, Frankfurt a. M.**

DIN 14 310 Prüf.-Nr. PVR 3/77

D-Blindkupplung ND 16

Die Prüfung ergab, daß die Geräte mit den feuerschutztechnischen Normen übereinstimmen.

Diese Feststellung gilt nach Nr. 7 der vorbezeichneten Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

Wiesbaden, 16. 5. 1978

**Der Hessische Minister des Innern**  
VI 57 — 65e — 04/01

StAnz. 23/1978 S. 1080

675

### Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Vollmasken für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

Bezug: Erlaß vom 27. 7. 1976 (StAnz. S. 1427).

Buchstabe d des Bezugserlasses erhält folgende Fassung:

d) Vollmasken, die vor 1975 gefertigt wurden, dürfen nach dem 31. 12. 1985 nicht mehr eingesetzt werden; auch dann nicht, wenn sie entsprechend den „Richtlinien für den

Bau und die Prüfung von Vollmasken für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren“ ergänzt oder nachgerüstet wurden. Nach dem 31. 12. 1985 dürfen im Feuerwehrdienst nur noch Masken verwendet werden, die diesen Richtlinien entsprechen.

Ich bitte um Berichtigung und Beachtung.

Wiesbaden, 16. 5. 1978

Der Hessische Minister des Innern

VI 57 — 65 e 04/01 — 4

StAnz. 23/1978 S. 1081

676

### Der Hessische Minister der Finanzen

### Richtlinien für die Schadensabwicklung bei Unfällen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, deren Eigentümer oder Halter das Land Hessen ist (Kfz-Unfallrichtlinien)

#### Allgemeines

1. Die Hessische Landesregierung hat durch Beschluß vom 6. Mai 1969 dem Hessischen Minister der Finanzen (HMdF) die Abwicklung sämtlicher Schäden übertragen, die bei Verkehrsunfällen von Kraftfahrzeugen, deren Eigentümer oder Halter das Land Hessen ist, entstehen. Der Ausführung dieses Beschlusses dienen die folgenden Richtlinien.
2. Die Kfz-Unfallrichtlinien sollen ein zweckmäßiges Verhalten aller Bediensteten und Dienststellen nach einem Unfall gewährleisten, um bei Schäden des Landes Hessen (Eigenschäden) die Ermittlung des entstandenen Schadens und des Ersatzpflichtigen sowie bei Ersatzansprüchen Dritter (Fremdschäden) eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung zu ermöglichen.
3. Unfall im Sinne dieser Richtlinien ist jeder Schadensfall beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers, für welches das Land als Selbstversicherer (§ 2 Pflichtversicherungsgesetz) einzutreten hat. Wegen der Anmeldung zur Selbstversicherung siehe Erlaß vom 24. Juni 1977 (StAnz. S. 1439).

#### Verhalten des Fahrers und der Mitfahrer

4. Jeder Unfallbeteiligte hat unverzüglich seinen Pflichten nach § 34 StVO nachzukommen.
5. Die Polizei ist in jedem Fall zu benachrichtigen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn nur Sachschäden entstanden sind, die Gesamtschadenssumme (Eigenschäden und Fremdschäden) voraussichtlich 1000,— DM nicht übersteigt und die anderen Unfallbeteiligten auf eine polizeiliche Unfallaufnahme verzichten.
6. Muß vor dem Eintreffen der Polizei der Standort der Fahrzeuge verändert werden, so ist deren Stellung nach Möglichkeit zu markieren.
7. Anhand eines Exemplars der Unfallmeldung (Anlage 1) sind alle Feststellungen zu treffen, damit die Halterdienststelle (bei der Polizei: die einzelne Dienststelle) den Unfall ordnungsgemäß melden kann.  
Vom Unfallort ist eine Handskizze anzufertigen, in der u. a. Straßenverlauf, Beschilderung und Straßenmarkierungen sowie Endstellung der beteiligten Fahrzeuge einzuzichnen sind. Der Fahrer hat in einer dienstlichen Äußerung zu dem Unfallgeschehen Stellung zu nehmen.

8. Die Bediensteten sollen sich einer Äußerung zur Schuldfrage möglichst enthalten. Sie haben Unfallbeteiligte wegen etwaiger Schadenersatzansprüche unmittelbar an den HMdF (Postfach 3108, 6200 Wiesbaden) zu verweisen und in jedem Fall die als Anlage 2 abgedruckte Karte (LBSt. 1.105-1) zu überreichen; das amtliche Kennzeichen des Dienstfahrzeugs sowie der Name des Fahrers des Dienstfahrzeugs sind dabei auf der Karte deutlich zu vermerken.
9. Als Kfz-Selbstversicherer ist das Land Hessen gem. § 2 Pflichtversicherungsgesetz i. V. m. dem Versicherungsvertragsgesetz und den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) verpflichtet, Ersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Fahrer erhoben werden, zu befriedigen, soweit sie begründet sind, und abzuwehren, soweit sie unbegründet sind.

Werden gegen den Fahrer in irgendeiner Form zivilrechtliche Ansprüche erhoben, so hat er die entsprechenden Schriftstücke unverzüglich und unmittelbar dem HMdF zu übersenden; nur in besonderen Eilfällen ist der HMdF (Referat für Kfz-Selbstversicherung) telefonisch (Wiesbaden, Tel. 321) zu unterrichten. Wird dem Bediensteten ein Mahnbescheid zugestellt, so hat er vorab innerhalb eine Woche beim angegebenen Amtsgericht Widerspruch einzulegen.

In einem Zivilrechtsstreit gewährt das Land Hessen dem Bediensteten Rechtsschutz; der Bedienstete hat dann aber dem HMdF die Führung des Rechtsstreits zu überlassen und denjenigen Rechtsanwalt mit seiner Prozeßvertretung zu beauftragen, den ihm der HMdF bezeichnet.

10. Der Fahrer hat den HMdF von der Einleitung eines gegen ihn gerichteten Bußgeld- oder Strafverfahrens unter Angabe der bearbeitenden Stelle und deren Aktenzeichens unverzüglich zu benachrichtigen. Wegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen siehe Erlaß vom 12. September 1975 (StAnz. S. 1794). Es steht dem Fahrer frei, Maßnahmen der Polizei, der Bußgeldbehörden bzw. der Gerichte in Strafsachen anzunehmen oder hiergegen Rechtsbehelfe einzulegen. Er hat den HMdF vom rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens zu unterrichten und das Ergebnis mitzuteilen, was auch durch Übersendung einer Kopie des entsprechenden Bescheides bzw. Urteiles geschehen kann.
11. Den Bediensteten bleibt es überlassen, persönliche Ansprüche wegen Schäden an Privateigentum (siehe § 94 Hessisches Beamtengesetz) und Schmerzensgeld selbst geltend zu machen.
12. Soweit der Bedienstete gegen Regreßansprüche des Landes versichert ist, soll er den Unfall auch seiner Versicherungsgesellschaft anzeigen.

#### Aufgaben der Halterdienststelle

13. Die Halterdienststelle (bei der Polizei: die einzelne Dienststelle) hat den Unfall unter Verwendung des Vordrucks LBSt. 1.105 (Anlage 1) ohne Anschreiben unverzüglich und unmittelbar dem HMdF zu melden. Soweit es sich um eine Dienststelle der unteren Verwaltungsstufe handelt, ist die Meldung vom Dienststellenleiter oder seinem Vertreter im Amt zu unterzeichnen.  
Der HMdF bestätigt den Eingang und teilt das dem Unfall zugewiesene Aktenzeichen mit. Dieses ist — zusammen mit dem Namen des Fahrers — bei jedem weiteren Schriftwechsel anzugeben.  
Die Dienststelle hat Beweismaterial (insbesondere dienstliche Äußerung des Fahrer, Skizzen und — soweit eine solche ihr zugeht — Unfallanzeige der Polizei) ebenfalls unverzüglich dem HMdF zu übersenden.
14. Sämtliche Schreiben Dritter sind dem HMdF unverzüglich und unmittelbar — möglichst im Original — zuzuleiten. Dem Dritten ist ein Abgabebescheid nach Anlage 3 (oder ähnlichen Vordrucken) zu erteilen.
15. Ohne besondere Anweisung des HMdF sind Fremdschäden nie, Eigenschäden nur dann begutachten zu lassen, wenn der Eigenschaden voraussichtlich 2000,— DM übersteigt. Ein Gutachten ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Unfall von dem Bediensteten allein verursacht worden ist.  
Sofern der Dienststelle ein Kfz-Sachverständiger bzw. ein Kfz-Prüfer zur Verfügung steht, hat grundsätzlich dieser das Gutachten zu erstellen.

**Besonderheit für Eigenschäden**

16. Die Instandsetzung des Dienstfahrzeugs ist durch die Halterdienststelle zu veranlassen.  
 Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschädigung des Dienstfahrzeugs (z. B. Kosten für Instandsetzung, Gutachten, Anmietung eines Ersatzfahrzeugs) gehen zu Lasten des jeweiligen Bewirtschaftungstitels der Halterdienststelle.  
 Unterlagen über Kosten und Dauer der Reparatur, Mietwagenrechnungen, Sachverständigengutachten u. ä. sind dem HMdF in zweifacher Ausfertigung unverzüglich zu übersenden, sofern der HMdF hierauf nicht ausdrücklich verzichtet.  
 Wurde ein Bediensteter verletzt oder getötet, so gilt dies entsprechend für Belege über hierdurch entstandene Kosten (z. B. Heilbehandlungskosten, weitergezahlte Dienstbezüge, Beihilfen, Sterbegeld, Hinterbliebenenversorgung).
17. Wurde ein Bediensteter bei dem Unfall verletzt, ist die Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt unter Verwendung des als Anlage 4 abgedruckten Musters zu unterrichten (siehe Erlaß vom 17. November 1972 — StAnz. S. 2102 —).

**Schadensregulierung**

18. Der gesamte Schriftverkehr der Halterdienststelle mit dem HMdF wird unmittelbar und ohne Einschaltung der Fachminister und der Mittelbehörden geführt.  
 Sind bei dem Unfall Personen schwer verletzt oder getötet worden oder ist ein Gesamtschaden (Eigen- und Fremdschaden) von voraussichtlich mehr als 10 000,— DM entstanden, hat die Dienststelle dem Fachminister eine Kopie der Unfallmeldung (Anlage 1) ohne Beweismaterial zu übersenden.  
 Den Fachministern bleibt es vorbehalten, die nachrichtliche Weitergabe von Informationen für ihren Geschäftsbereich besonders zu regeln.

19. Sämtliche Schäden werden vom HMdF reguliert.  
 Zahlungen für Fremdschäden werden aus Kap. 17 02 Tit. 681 02 vorgenommen.  
 Die für die Eigenschäden eingehenden Ersatzleistungen werden durch den HMdF bei Kap. 17 02 Tit. 119 46 vereinnahmt. Die für die Inanspruchnahme von Fahrern (Regreß) eingehenden Beträge werden beim gleichen Titel gebucht.
20. Der HMdF prüft, ob der Fahrer des Dienstfahrzeugs in Regreß zu nehmen ist. Hält er die Voraussetzungen einer Inanspruchnahme (siehe Erlaß vom 28. Februar 1976 — StAnz. S. 522 —) für gegeben, so leitet er den Vorgang dem zuständigen Fachminister zu. Dieser unterrichtet den HMdF sowie die Dienststelle des Fahrers von der getroffenen Entscheidung.

**Bundeseigene Kraftfahrzeuge**

21. Diese Richtlinien gelten entsprechend für Unfälle bundeseigener Kraftfahrzeuge, deren Halter das Land Hessen ist.

**Luftfahrzeuge**

22. Diese Richtlinien gelten entsprechend für Luftfahrzeuge, deren Eigentümer oder Halter das Land Hessen ist.

**Anpassung der Richtlinien**

23. Der HMdF ist ermächtigt, ohne Einschaltung der Fachminister die verfahrenstechnischen Bestimmungen dieser Richtlinien den veränderten Umständen anzupassen.

**Inkrafttreten**

24. Die Kfz-Unfallrichtlinien in dieser Fassung gelten für alle Unfälle, die sich ab 1. Juli 1978 ereignen.  
 Der Erlaß vom 12. Mai 1969 (StAnz. S. 975) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 17. 5. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen  
 O 1408 A — 200 — I B 2  
 StAnz. 23/1978 S. 1081

Anlage 1

Meldende Dienststelle (volle, Anschrift):	Aktenzeichen:
1. Herr Hess. Minister der Finanzen Friedrich-Ebert-Allee 8 6200 Wiesbaden	Sachbearbeiter und Telefon:
	Herr Hess. Minister 6200 Wiesbaden

**Unfallmeldung gemäß Kfz-Unfallrichtlinien (StAnz. 1978 S. 1081)**

Anlage:

Kennzeichen und Fahrer der beteiligten Fahrzeuge  
 in Kurzform (z. B. A — BC 123 / Müller):

1. \_\_\_\_\_ Unfallslog: \_\_\_\_\_  
 2. \_\_\_\_\_ Unfallzeit: \_\_\_\_\_  
 3. \_\_\_\_\_ Unfallstelle (Ort, Straße, Km-Stein usw.): \_\_\_\_\_  
 4. \_\_\_\_\_

Unfallhergang mit Skizze (notwendigfalls auf besonderem Blatt):  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Zeugen des Unfalls (Name, Alter, Anschrift, Mitfahrender im Dienst-Fz?):  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Folgtzeitige Unfallaufnahme  ja; Dienststelle und Tagebuch-Nr. \_\_\_\_\_  
 nein; Begründung: \_\_\_\_\_

Maßnahmen gegen (Name)	Kategorie	Ver- mei- dung	Ver- meidung	Ver- meidung	Ver- meidung	Straf- verf.	Abs- traf- verf.	Sonstige (weilhaft)	Dienststelle, Az.
		<input type="checkbox"/>							
		<input type="checkbox"/>							
		<input type="checkbox"/>							
		<input type="checkbox"/>							

Meinung zur Schuldfrage:  Alleinverschulden des Bediensteten  
 grobe Fahrlässigkeit;  ja  nein  nicht zu entscheiden  
 Alleinverschulden der Gegenstelle  
 beiderseitiges Verschulden bzw. nicht zu entscheiden

<b>Dienstfahrzeug</b>	
1. Name des Fahrers	geb. _____ Tel. _____
Dienstbezeichnung	Tel. _____
Privatanschrift	_____
Im Dienste der Verwaltung seit (Jahr) _____	Führerschein Klasse _____ seit (Jahr) _____
Unfälle mit Dienst-Fz c) selbstverschuldet _____	b) fremdverschuldet _____
2. Fahrzeugdaten	sgf. benutztes Tankkennzeichen _____
Amtl. Kennzeichen _____	Fabrikat, Type _____
Eigentümer	Hüteraum _____
	<input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsaufwand
	Land und Bund <input type="checkbox"/> Nutzlaster Lkw
Fahrzeugart	<input type="checkbox"/> Pkw <input type="checkbox"/> Lkw <input type="checkbox"/> Krad
	<input type="checkbox"/> Sonderfahrzeug <input type="checkbox"/> Bus
<b>Fahrzeug Gegenseite</b>	
2. Name des Fahrers	Beruf _____ Tel. _____
Halter	Beruf _____ Tel. _____
Anschrift	_____
Haftpflichtversicherung	_____
Vers.-Schein-Nummer	_____
2. Fahrzeugdaten	Fabrikat, Type _____
Amtl. Kennzeichen _____	Hüteraum _____
Fahrzeugart	<input type="checkbox"/> Pkw <input type="checkbox"/> Lkw <input type="checkbox"/> Krad
	<input type="checkbox"/> Bus <input type="checkbox"/> Moped
	Nutzlaster Lkw _____
	Erlaubnis _____
	Km-Leistung _____

<b>Schäden</b>	
1. Personenschäden (Name, Alter, Beruf, Anschrift, Art der Verletzung)	_____
c) Bedienstete	_____
b) Gegenseite	_____
2. Sachschäden	_____
e) Dienstfahrzeug	_____
Geschätzte Höhe	_____
Schaden an Sonderausrüstung u. Zubehör (sagt auf Vordruck 3.6/5)	_____
b) Gegenseite	_____
Geschätzte Höhe	_____
Für weitere Beteiligte: Angaben zur Person, Fahrzeug und Schäden laut vorstehendem Schema auf besonderem Blatt.	

Unterschrift \_\_\_\_\_

**Anlage 2**

Das Dienstfahrzeug ..... ist nicht bei einer privaten Haftpflichtversicherung versichert; vielmehr wickelt der Hessische Minister der Finanzen Schadenersatzansprüche Dritter als Selbstversicherer gemäß § 2 Absatz 2 Pflichtversicherungsgesetz ab.

Sollten Sie Ansprüche aus dem Unfall geltend machen wollen, so wenden Sie sich bitte schriftlich unter Angabe des Unfalldatums, des Unfallortes, des amtlichen Kennzeichens des Dienstfahrzeugs sowie des Namens des Bediensteten **nur** an den

**Hessischen Minister der Finanzen**  
Postfach 3180  
6200 Wiesbaden

Name des Bediensteten: .....  
**1.105-1**  
**LBSt, 5.78**

Dienststelle ..... **Anlage 3**  
Az.: .....

**Betr.: Verkehrsunfall vom ..... in .....**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!  
Ich habe Ihr Schreiben vom ..... nebst Anlagen zuständigkeitshalber an den Hessischen Minister der Finanzen, Postfach 3180, 6200 Wiesbaden, weitergeleitet.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

**Anlage 4**

Dienststelle .....  
Az.: .....

An die  
Hessen-Nassauische  
Versicherungsanstalt  
Postfach 443  
6200 Wiesbaden

**Betr.: Unfallversicherung für Benutzer landeseigener Kraftfahrzeuge — Versicherungsschein-Nr. U 29 440 —**

Unter Bezugnahme auf den obengenannten Versicherungsvertrag wird folgender Unfall angezeigt:

1. Name des Verletzten:
2. Dienststelle und Dienstbezeichnung:
3. Geburtsdatum und Familienstand:
4. Unfallzeit, -ort und -ursache:
5. Name des Fahrers, amtliches Kennzeichen und Art des Kfz:
6. Zweck der Fahrt:
7. Durch wen war die Fahrt bzw. die Mitnahme angeordnet oder genehmigt worden:
8. Erlittene Verletzungen:
9. Behandelnder Arzt:
10. Voraussichtliche Folgen (insbesondere Voll- oder Teilinvalidität):

677

**Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen;**

hier: Versorgung der landeseigenen Kraftfahrzeuge mit Kraft- und Schmierstoffen (Kraftstoffversorgungsplan)

Bezug: Mein Schreiben vom 9. August 1971 (StAnz. S. 1416 ff.)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —, den Staatsministern und dem Hessischen Rechnungshof werden die Anlagen 1 und 2 der Ausführungsanordnung zum Aufgabenkatalog der Landesbeschaffungsstelle Hessen betreffend die Versorgung der landeseigenen Kraftfahrzeuge mit Kraft- und Schmierstoffen (Kraftstoffversorgungsplan) neu gefaßt.

Mein Rundschreiben vom 9. August 1971 (StAnz. 1971 S. 1416 ff.) wird insoweit aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 5. 1978 **Der Hessische Minister der Finanzen**  
O 1765 A — 2 — I A 23  
StAnz. 23/1978 S. 1084

**Anlage 1**

**Sammeltankstellen mit angeschlossenen Dienststellen**

Kreis	Sammeltankstellen	angeschlossene Bedarfsstellen	Oberste Dienstbehörde
Stadt Darmstadt	Polizei- autobahn- station (HMdI)	Amt f. Landwirtschaft u. Land- entw.	L
		Einsatzleitung d. Kriminal- polizei	I
		Einsatzleitung d. Schutzpolizei	I
		Flugbereitschaft d. Hess. Polizei	I
		Landesanstalt f. Verfassungsschutz	I
		Polizeipräsident (nur NK)	I
		5. Polizeirevier	I
		Polizeistation, Griesheim	I
		Polizeistation, Pfungstadt	I
		Polizeipräsident (HMdI)	I
Stadt Frankfurt	Autobahnmeisterei (Min. W. u. T.)  Fernmeldemeisterei (Min. W. u. T.)  Oberfinanz- direktion (HMdF)	Amt f. Landwirtschaft u. Land- entw.	L
		Chem. Untersuchungsamt	S
		Eichamt	W
		Fachhochschule	K
		Finanzamt	F
		Gewerbeaufsichtsamt	S
		Hochschulbauamt	F
		Justizvollzugsanstalt	J
		Katasteramt	W
		Landesbibliothek	K
		Landessozialgericht	S
		Landgerichtspräsident	J
		Landw. Versuchsanstalt	L
		Oberstaatsanwalt b. Landgericht	J
		Rechnungshof	
		Staatl. Betriebskrankenkasse	
		Staatsbauamt	F
		Staatstheater	K
		Straßenbauamt	W
		Techn. Hochschule	K
		Techn. Hochschule	K
		— Materialprüfanstalt —	K
		Techn. Überwachung Hessen	W
		Veterinäramt	L
		Wasserwirtschaftsamt	L
		Autobahnamt	W
		Brückenmeisterei	W
Wie vor			
Amt f. Verteidigungslasten	F		
Deutsches Inst. f. Intern. Päd.			
Forsch.	K		
Eichamt	W		
Fachhochschule	K		
Finanzämter	F		
Gewerbeaufsichtsamt	S		
Hochschule f. Musik	K		
Justizverwaltungen	J		
Katasteramt	W		
L. f. Vermögenskontr. u. Wiedergutm.	S		
Landesarbeitsgericht	S		
Landesbildstelle Hessen	K		
Landesversorgungsamt	S		
Orthopäd. Versorgungsstelle	S		
Paul-Ehrlich-Institut	K		
Staatsbauverwaltung	F		
Techn. Überwachung Hessen	W		
Veterinäruntersuchungsamt	L		
verschiedene Dienststellen d. Landw. Verwaltungen	L		
Landesamt f. Ern- nährung, Landwirt- schaft u. Land- entwicklung — Pflanzenschutz- dienst — (Min. L. u. U.)			

Kreis	Sammeltankstellen	angeschlossene Bedarfsstellen	Oberste Dienstbehörde	
Stadt Lahn	Polizeipräsident, Ginnheimer Straße  Polizeipräsident, Lahn-Gießen (HMdI)  Straßenbauamt Lahn-Gießen (Min. W. u. T.)	Joh. Wolff. v. Goethe- Universität Oberfinanzdirektion (nur DK)	K F	
		1.—16. u. 20. Polizeirevier	L I	
		Veterinäramt	L	
		Wasserschutzpol. Stat.	I	
		Chem. Untersuchungsamt	S	
		Fachhochschule	K	
		1. Polizeirevier	I	
		Amt f. Landwirtschaft u. Landentw.	L	
		Amt f. Verteidigungslasten	F	
		Finanzamt	F	
Stadt Offenbach	Polizeipräsident (HMdI)	Hochschulbauamt	F	
		Justizvollzugsanstalt	J	
		Katasteramt	W	
		Landgericht	J	
		Notaufnahmehager	S	
		Staatsanwaltschaft	J	
		Staatsbauamt	F	
		Veterinäruntersuchungsamt	L	
		Veterinärkliniken	K	
		2. Polizeirevier, Lahn-Wetzlar (HMdI)	Finanzamt Forstamt Kriminalabt. d. Polizeiprä. Staatsbauamt Wasserschutzpol. Posten Lahn	F L I F I
Stadt Wiesbaden	I. Bereitsch. Polizei Abt. (HMdI)  Hess. Minister d. Innern	Amtsgericht	I	
		Finanzamt — Land —	F	
		1.—3. Polizeirevier	I	
		Veterinäramt	L	
		Wasserschutzpol. Amt	I	
		Wasserschutzpol. Stat.	I	
		Wirtschaftsverw. Amt d. Hess. Polizei	I	
		Amt f. Landwirtschaft u. Landentw.	L	
		Amt f. Ernährung, Landwirt- schaft u. Landentw.		
		— Abt. Landentwicklung — Chem. Untersuchungsamt	L S	
Landkreis Darmstadt- Dieburg	Autobahnmeisterei, Griesheim (Min. W. u. T.)  Polizeistation, Dieburg (HMdI)	Amt f. Verteidigungslasten	F	
		Landesentwicklung	L	
		Landesentwicklung — Chem. Untersuchungsamt	L S	
		Amt f. Verteidigungslasten	F	
		Dir. d. Hess. Bereitschaftspolizei	I	
		Eichamt	W	
		Fachhochschule	K	
		Finanzämter	F	
		Gartenbauschule	L	
		Gewerbeaufsichtsamt	S	
		Katasteramt	W	
		L. f. Bodenforschung	W	
		L. f. Straßenbau	W	
		L. f. Umwelt	L	
		Landesbeschaffungsstelle	F	
		Landesentw. u. Treuhand GmbH	W	
		Landeskonservator	K	
		Landespersonalamt	I	
		Landesvermessungsamt	W	
		Landeszentr. f. pol. Bildung	MP	
		Landgerichtspräsident	J	
		Landtag		
		Ministerpräsident		
		— Staatskanzlei —		
		Minister d. Finanzen		
		Minister d. Justiz		
		Kultusminister		
Minister f. Landwirtschaft u. Umwelt				
Sozialminister				
Minister f. Wirtschaft u. Technik				
Oberbergamt	W			
Regierungspräsident				
— Außenstelle —				
Staatsanwaltschaft	I			
Staatsbäder	J			
— Hauptverwaltung —				
Staatsbauamt	F			
Staatstheater	F			
Statistisches Landesamt	K			
Techn. Überwachung Hessen	MP			
Veterinäramt	W			
Wasserwirtschaftsamt	L			
Hess. Zentrale f. Datenverarbeitung	L			
Landkreis Groß-Gerau	Polizeipräsident (HMdI)  Polizeischule (HMdI)  Straßenmeisterei (Min. W. u. T.)	1.—6. Polizeirevier	I	
		Polizeistation, Eltville	I	
		Fernmeldeleitst. d. Hess. Polizei	I	
		Forstamt, Chausseehaus	L	
		Justizvollzugsanstalt	J	
		L. f. Bodenforschung	W	
		L. f. Straßenbau	W	
		Minister d. Justiz		
		Straßenbauamt	W	
		Straßenbauamt, Darmstadt	W	
Landkreis Dieburg	Polizeistation, Dieburg (HMdI)	Justizvollzugsanstalt	J	
		Wasserschutzpol. Stat., Gernsheim (HMdI)	Polizeistation	I

Kreis	Sammeltankstellen	angeschlossene Bedarfsstellen	Oberste Dienstbehörde	
Landkreis Offenbach	Polizeidirektion, Groß-Gerau (HMdI)	Polizeistation Veterinäramt	I L	
	Straßenmeisterei, Groß-Gerau (Min. W. u. T.)	Finanzamt Forstamt Katasteramt	F L W	
	Autobahnmeisterei, Rüsselsheim (Min. W. u. T.)	Forstamt, Mörfelden Katasteramt	L W	
	Polizeistation, Rüsselsheim (HMdI)	Polizeistation, Bischofsheim (nur SK)	I	
	Polizeistation, Heusenstamm (HMdI)	Kriminalinspektion	I	
	Straßenmeisterei, Langen (Min. W. u. T.)	Finanzamt Flüchtlingswohnheim Forstamt	F S L	
	III. Hess. Bereitsch. Pol. Abteilung, Mühlheim (HMdI)	Polizeischule, FG-Diensthundwesen	I	
	Straßenmeisterei, Seligenstadt (Min. W. u. T.)	Verw. d. ehemal. Abtei, Seligenstadt	K	
	Rheingau-Taunus-Kreis	Polizeistation, Bad Schwalbach (HMdI)	Finanzamt Katasteramt Staatsbad Straßenmeisterei	F W F W
		Forschungsanstalt, Geisenheim (Kultusmin.)	Agrarmeteorolog. Forschungsst.	L
		Polizei- und Autobahnstation, Idstein (HMdI)	Polizeistation	I
Polizeistation, Rüdesheim (HMdI)		Finanzamt	F	
Wasserschutzpol. Stat., Rüdesheim (HMdI)		Forschungsanstalt, Geisenheim	K	
Landkreis Bergstraße		Straßenmeisterei, Bensheim (Min. W. u. T.)	Straßenbauamt	W
	Straßenmeisterei, Fürth (Min. W. u. T.)	Finanzamt Forstamt	F L	
	Polizeikommissariat, Heppenheim (HMdI)	Amt f. Landwirtsch. u. Landentw. Katasteramt Kriminalkommissariat Veterinäramt	L W I L	
	Lahn-Dill-Kreis	Polizeistation, Dillenburg (HMdI)	Amt f. Landwirtschaft u. Landentw. Finanzamt Katasteramt Kriminalstation Landgestüt Medizinaluntersuchungsamt Wasserwirtschaftsamt Polizeistation, Herborn Veterinäramt, Herborn	L F W I L S L L I L
Straßenmeisterei, Dillenburg (Min. W. u. T.)		Straßenbauamt Lahn-Gießen — Außenstelle —	W	
Hochtaunus-Kreis		Polizeikommissariat, Bad Homburg (HMdI)	Finanzamt Katasteramt Kriminalkommissariat Polizeistation	F W I I
		Polizeistation, Usingen (HMdI)	Katasteramt Veterinäramt	W L
Landkreis Limburg-Weilburg		Polizeikommissariat, Limburg (HMdI)	Amt f. Landwirtschaft u. Landentw. Finanzamt Katasteramt Kriminalkommissariat Veterinäramt	L F W I L
		Straßenmeisterei, Weilburg-Waldhausen (Min. W. u. T.)	Amt f. Landwirtschaft u. Landentw. Bergamt Finanzamt Forstamt Institut f. Lehrerfortbildung Katasteramt Straßenbauamt Technikerschule	L W F L K W W K
Landkreis Main-Kinzig		Polizeistation, Gelnhausen (HMdI)	Amt f. Landwirtschaft u. Landentw. — Außenstelle — Finanzamt Katasteramt Veterinäramt	L F W L
		Polizeidirektion, Hanau (HMdI)	Finanzamt Polizeistation Katasteramt, Maintal	F I I
		Polizeistation, Schlüchtern (HMdI)	Katasteramt	W
Landkreis Main-Taunus		Polizeistation, Hofheim (HMdI)	Kriminalstation Pol. Präs., Ffm., 17. u. 18. Pol. Revier Polizeistation, Eschborn Polizeistation, Flörsheim Polizeistation, Kelkheim Veterinäramt, Lorsbach	I I I I I L

Kreis	Sammeltankstellen	angeschlossene Bedarfsstellen	Oberste Dienstbehörde	
Odenwaldkreis	Polizeikommissariat, Erbach (HMdI)	Forstamt, Michelstadt Katasteramt, Michelstadt Kriminalkommissariat, Erbach Veterinäramt	L W I L	
	Straßenmeisterei, Beerfelden (Min. W. u. T.)	Forstamt	L	
Vogelsbergkreis	Polizeistation, Alsfeld (HMdI)	Kriminalkommissariat	I	
	Straßenmeisterei, Alsfeld (Min. W. u. T.)	Amt f. Landwirtschaft u. Landentw. Finanzamt Forstamt Forstamt, Romrod (für NK) Katasteramt	L F L L W	
	Straßenmeisterei, Lauterbach (Min. W. u. T.)	Amt f. Landwirtschaft u. Landentw. — Außenstelle — Finanzamt Forstl. Wirtschaftsberatung Katasteramt Veterinäramt	L F L W L	
Wetteraukreis	Polizei- und Autobahnstation, Butzbach (HMdI)	Polizeistation	I	
	Polizeikommissariat, Friedberg (HMdI)	Amt f. Landwirtschaft u. Landentw. Katasteramt Kriminalkommissariat Staatsbauamt Veterinäramt	L W I F L	
Stadt Kassel	Straßenmeisterei, Friedberg (Min. W. u. T.)	Wasserwirtschaftsamt	L	
	Landesamt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Landentwicklung (Min. L. u. U.)	verschied. Dienststellen der Landw. Verw.	L	
	Polizei- und Autobahnstation (HMdI)	Wasserschutzpolizei-posten	I	
	II. Bereitsch. Pol. Abt. (HMdI)	Polizeipräsident 1.-3. Polizeirevier	(z. T.) I I	
	V. Bereitsch. Pol. Abt. (HMdI)	Einsatzleitg. d. Schutzpolizei Polizei- und Autobahnstation Polizeipräsident 4.-7. Polizeirevier	(nur DK) I (nur DK) I (z. T.) I I	
	Regierungspräsident (HMdI)	Amt f. Landwirtschaft u. Landentwicklung Amt f. Verteidigungslasten Amtsgericht Chem. Untersuchungsamt Eichamt Einsatzleitung d. Kriminalpolizei Einsatzleitung d. Schutzpolizei Finanzämter Gesamthochschule Gewerbeaufsichtsamt Hochschulbauamt Institut f. Lehrerfortbildung Justizvollzugsanstalt Katasteramt Landesanstalt f. Umwelt — Außenstelle — Landesfeuerwehrschule Landgericht Meß- und Prüfstelle Oberstaatsanwalt b. Landgericht Orthopäd. Versorgungsstelle Staatsbauamt Staatstheater Straßenbauamt Technische Überwachung Hessen Verwaltungsgerichtshof Verw. d. Staatl. Schlösser und Gärten Veterinäruntersuchungsamt Wasserwirtschaftsamt	(z. T.) L F J S W I I F K S F K J W L I J W J S F K W W J L L L K F	
	Landkreis Fulda	Polizeidirektion Fulda (HMdI)	Fachhochschule Finanzamt Forstl. Wirtschaftsberatung Rhön-Fulda Katasteramt Landgericht Medizinaluntersuchungsamt Staatsbauamt Wasserwirtschaftsamt Polizeistation, Hilders	L W J S I F L I
		Polizeistation, Hünfeld (HMdI)	Forstamt, Burghaun Forstamt, Hünfeld Veterinäramt	L L L
	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Straßenmeisterei, Tann (Min. W. u. T.)	Forstamt, Hilders Polizeistation, Hilders	L I
		Polizei- und Autobahnstation, Bad Hersfeld (HMdI)	Polizeikommissariat Kriminalkommissariat (nur SK)	I I
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Polizeikommissariat, Bad Hersfeld (HMdI)	Kriminalkommissariat	I	

Kreis	Sammeltankstellen	angeschlossene Bedarfsstellen	Oberste Dienst- behörde	Kreis	Tankstelle	Tank- anlage f.			firmen- eigene Anlage
						NK	DK	SK	
Landkreis Kassel	Straßenbauamt, Bad Hersfeld (Min. W. u. T.)	Amt f. Verteidigungslasten Lahn-Gießen — Nebenstelle — Finanzamt Staatsbauamt	F F F	Stadt Wiesbaden	Fernmeide- leistst. d. Hess. Polizei Forstamt	W.-Dotzheim	—	+	—
	Straßenmeisterei, Rotenburg (Min. W. u. T.)	Finanzamt	F			W.-Chaus- seeh. Wiesbaden	—	+	—
	Polizeistation, Hofgeismar (HMdI)	Amt f. Landwirtschaft u. Landentw. — Außenstelle — Finanzamt Katasteramt	L F W			W.-Erben- helm W.-Kastel Stat.	—	+	+
	Straßenmeisterei, Wolfhagen (Min. W. u. T.)	Katasteramt	W	Landkreis Bergstraße	Autobahn- meisterei Pol. Autobahn- stat.	Lorsch	+	+	—
Landkreis Marburg- Biedenkopf	Polizeistation, Biedenkopf (HMdI)	Finanzamt Katasteramt	F W	Landkreis Darmstadt- Dieburg	Straßenmeisterei Straßenmeisterei	Groß- Umstadt Pfungstadt	+	+	—
	Polizeistation, Cölbe (HMdI)	Landgericht, Marburg Polizeidirektion, Marburg Polizeistation, Marburg Staatsanwaltschaft	J I I J	Landkreis Groß-Gerau	Wasserwirtsch. Amt — Betriebshof — Polizeistation	Biebesheim Bischofs- heim	—	+	+
Schwalm- Eder-Kreis	Straßenmeisterei, Marburg (Min. W. u. T.)	Straßenbauamt	W	Landkreis Hochtaunus	Straßenmeisterei Straßenmeisterei KSCh.-Zentral- werkst.	Königstein Uslingen Wehrheim	+	+	—
	Straßenmeisterei, Steffenberg (Min. W. u. T.)	Forstamt, Marburg	L	Landkreis Lahn-Dill	Straßenmeisterei Straßenmeisterei Autobahn- meisterei Polizeistation Straßenmeisterei Pol. Autobahn- stat.	Alten-Buseck Biebertal Ehrings- hausen Grünberg Grünberg Herborn	+	+	—
	Polizeistation, Fritzlar (HMdI)	Amt f. Landwirtschaft u. Landentw. Finanzamt Forstamt Kriminalkommissariat Veterinäramt	L F L I L			Herborn Leihgestern Lich Reiskirchen Sechshelden — Stützpunkt —	+	+	—
	Polizeistation, Melsungen (HMdI)	Finanzamt Forstamt Katasteramt	F L W				+	+	—
Landkreis Waldeck- Frankenberg	Polizeistation, Schwalmstadt 2 (HMdI)	Amt f. Landwirtschaft u. Landentw. — Außenstelle — Finanzamt Forstamt Forsteinrichtungsanstalt Justizvollzugsanstalt Katasteramt Staatsbauamt	L F L L J W	Landkreis Limburg Weilburg	Straßenmeisterei Straßenmeisterei Polizeistation Straßenmeisterei	Brechen 1 Hadamar Weilburg Wellmünster	+	+	—
	Straßenmeisterei, Bad Wildungen (Min. W. u. T.)	Forstamt	L	Main- Kinzig- Kreis	Straßenmeisterei Straßenmeisterei Straßenmeisterei IV. Abt. d. Hess. Bereit- schaftspol.	Birstein Bruchköbel Gelnhausen Hanau	—	+	—
	Straßenmeisterei, Frankenberg (Min. W. u. T.)	Amt für Landwirtschaft u. Landentw. — Außenstelle — Finanzamt Forstamt Katasteramt Maschinenbetrieb Burgwald- Eder	L F L W			Sterbfritz Wüchtersbach	+	+	—
	Polizeikommissa- riat, Korbach (HMdI)	Staatsbauamt, Arolsen Veterinäramt	L F L	Main- Taunus- Kreis	Staatsweingut Autobahn- meisterei Straßenmeisterei	Hochheim Hofheim- Diedenberg. Hofheim	—	+	—
Werra-Meiß- ner-Kreis	Polizeistation, Schwalmstadt 2 (HMdI)	Amt f. Landwirtschaft u. Landentw. Forstamt Kriminalkommissariat	L L I	Odenwald- Kreis	Straßenmeisterei Straßenmeisterei	Bad König Reichelsheim	+	+	—
	Straßenmeisterei, Korbach (Min. W. u. T.)	Amt f. Landwirtschaft u. Landentw. Finanzamt Katasteramt	L F W	Landkreis Offenbach	Autobahn- meisterei Pol. Autobahn- stat.	Neu-Isenburg Neu-Isenburg	+	+	—
	Polizeikommissa- riat, Eschwege (HMdI)	Amt f. Landwirtschaft u. Landentw. Finanzamt Katasteramt Kriminalkommissariat	L F W I	Rheingau- Taunus- Kreis	Staatsweingut Straßenmeisterei KSCh.-Schule Straßenmeisterei Autobahn- meisterei	Aßmanns- hausen Bad Schwalb. Geisenheim Geisenheim Idstein	—	+	—
	Straßenmeisterei, Witzenhausen (Min. W. u. T.)	Amt f. Landwirtschaft u. Landentw. Finanzamt Gesamthochschule Kassel Gesamthochschule Kassel, O. E. Intern. Agrarwirtschaft Gesamthochschule Kassel, O. E. Landwirtschaft Katasteramt	L F K K W	Vogelsberg- Kreis	Autobahn- meisterei Straßenmeisterei Straßenmeisterei L. f. Leistungs- prüf. i. d. Tier- zucht Straßenmeisterei Polizei- kommissariat Versuchsgut Rudlos Forstamt	Alsfeld Grebeshain Homberg Homberg Lauterbach Lauterbach Schotten 1	+	+	—
<b>Einzel-tankstellen</b>				Wetterau- Kreis	Röntgen- Schirmb. St. Staatsbad Forstamt Polizei- station Justizvollzugs- anstalt Pol. Autobahn- stat. Straßenmeisterei Finanzamt Straßenmeisterei Straßenmeisterei	Bad Nau- heim Bad Nau- heim Büdingen Büdingen Butzbach Butzbach- Niederwels. Friedberg Giedern Nidda	—	+	+
Stadt Darmstadt	Brandvers. Kammer	Darmstadt	+	—	+	Fa. ARAL			
Stadt Frankfurt	Justizvollzugs- anstalt Pol. Präsident Wassersch. Pol. Stat.	Frankfurt	—	+	—				
Stadt Lahn	Inst. f. Pflan- zenbau u. -züchtung Oberer Hardthof Straßenmeisterei	Lahn 1 Lahn 1 Lahn 2	+	+	—	Fa. Roth*) Fa. ARAL			



Oberste Dienstbehörde	Bedarfsstellen	ohne Anschluß	Oberste Dienstbehörde	Bedarfsstellen	ohne Anschluß
	Amt für Landwirtschaft und Landentw.	Reichelsheim	Sozialminister	Flüchtlingswohnheim	Hasselroth
	Amt für Landwirtschaft und Landentw.	Wiesbaden		Flüchtlingswohnheim	Hasselroth
	Landesanst. für Leistungsprüf. — Außenstelle f. Bienenzucht —	Kirchhain		Gewerbeaufsichtsamt	— Außenst. Schöneck —
	Landw. Beraterseminar	Ebsdorfergrund 4	Minister für Wirtschaft und Technik	Gewerbeaufsichtsamt	Lahn-Gießen Limburg
	Lehrforstamt	Gahrenberg		Eichamt	Fulda
	Maschinenbetrieb	Immenhausen 2		Eichamt	Hanau
	Maschinenbetrieb	Nieder-Rhoden		Eichamt	Lahn-Gießen
	Maschinenbetrieb	Ortenberg 2		Katasteramt	Bad Hersfeld
	Maschinenbetrieb	Weilburg		Katasteramt	Büdingen
	Verw. d. Staatsweingüter	Eltville		Katasteramt	Frankfurt-Höchst
	Veterinäramt	Eschwege		Katasteramt	Hanau
	Veterinäramt	Lahn-Gießen		Katasteramt	Homberg
	Wasserwirtschaftsa. — Fähre —	Gernsheim		Katasteramt	Offenbach
	Wasserwirtschaftsa. — Fähre —	Guntersblum		Katasteramt	Rüdesheim
	Wasserwirtschaftsa. Weinbauamt	Marburg		Katasteramt	Schotten
		Eltville		Katasteramt	Birsteln
				Katasteramt	Borken
				Katasteramt	Büdingen
				Katasteramt	Gemünden
				Katasteramt	Homberg
				Katasteramt	Hünstetten-Limbach
				Katasteramt	Lahntal-Goßfelden
				Katasteramt	Oberweser

678

## Der Hessische Kultusminister

**Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel**

- Bezug: 1. Erlaß vom 5. 8. 1974 (StAnz. S. 1519 = ABl. S. 881),  
2. Berichte des Allgemeinen Studentenausschusses vom 23. 2. 1978 und 21. 3. 1978

Das 7. Studentenparlament der Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel hat auf seiner 5. Sitzung am 13. 1. 1978 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel werden für das Sommersemester

78 und das Wintersemester 78/79 auf 12,— DM je Student und Semester festgesetzt.“

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 1. 1977 (GVBl. I S. 101), genehmige ich die Festsetzung der Beiträge der Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel für das Wintersemester 1978/79 auf 12,— DM je Student. Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 19. 5. 1978 **Der Hessische Kultusminister**  
V B 4 — 436/24 (10) — 5  
StAnz. 23/1978 S. 1088

679

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

**Sicherstellung der Gashochdruckleitung Marburg—Witzenhausen (Mittelhessenleitung) im Abschnitt Melsungen—Homberg**

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) i. V. mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung Marburg—Witzenhausen (Mittelhessenleitung) im Abschnitt Melsungen—Homberg zugunsten der

Gasversorgung Südhannover-Nordhessen GmbH, Kassel, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in den Gemarkungen

- a) Mörshausen  
b) Dickershausen

zulässig. Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Kassel. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 31. 5. 1980 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 12. 5. 1978 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**  
IV b 13 — 78 b 108-05/76-1  
Im Auftrag gez. Th u r m a n n  
StAnz. 23/1978 S. 1088

680

## Der Hessische Sozialminister

An das Landesversorgungsamt Hessen Adickesallee 36 6000 Frankfurt am Main 1

**Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG);**

hier: Zuständigkeitsregelungen

- Bezug: a) mein Erlaß vom 16. 5. 1968 (StAnz. S. 1147),  
b) mein Erlaß vom 2. 10. 1968 (StAnz. S. 1707),  
c) mein Erlaß vom 26. 6. 1969 (StAnz. S. 1406)

Gemäß § 2 Satz 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegspopferversorgung (VfG) übertrage ich Ihnen die bisher mir vorbehalten gewesene Befugnis zur Zustimmung zu Entscheidungen, mit denen eine Kannversorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2 BVG wegen der in den Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 25. April 1968 und 16. Juni 1969 — jeweils Abschnitt III — (vgl. meine Bezugserlasse zu a) und c) aufgeführten Leiden abgelehnt wird.

Dies gilt auch für Entscheidungen nach § 81 Abs. 5 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG), § 47 Abs. 6 Satz 2 des

Zivildienstgesetzes (ZDG) und § 4 Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Satz 2 des Häftlingshilfegesetzes (HHG).

Zweifelsfälle, Fälle von grundsätzlicher Bedeutung sowie Fälle, die nicht durch den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aufgestellten Katalog erfaßt werden, bitte ich mir zur Entscheidung vorzulegen, ferner Fälle von Impfschäden nach § 52 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) und Fälle nach § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

Unter Beachtung der Bezugsurkunde und dieses Erlasses ist nun Ihre Zuständigkeit sowohl für die Erteilung der Zustimmung zur Gewährung als auch zur Ablehnung von Kannversorgung nach dem BVG, SVG, ZDG und HHG bei folgenden Leiden gegeben:

1. Amyotrophische Lateralsklerose
2. Arteriosklerotische Komplikationen
3. Endangiitis obliterans
4. Haemoblastosen
5. Lymphogranulomatose
6. Malignome
7. Multiple Sklerose
8. Polyarthrits chronica progressiva (PCP)
9. Progressive Muskelatrophie
10. Progressive Muskeldystrophie
11. Sarkoidose
12. Spastische Spinalparalyse
13. Spondylarthrits ankylopoetica (Morbus Bachterew)
14. Syringomyelie.

Wiesbaden, 28. 4. 1978

**Der Hessische Sozialminister**  
StS — I A 5 — 5152  
StAnz. 23/1978 S. 1088

681

#### Gewerbeaufsicht;

**hier:** Grundsätze für die Prüfung von höhenverstellbaren Drehstühlen, Ausgabe 2. 1978

Die Analyse des Unfallgeschehens mit Drehstühlen und Drehsesseln hat ergeben, daß eine lediglich normgerechte Ausführung dieser Sitzmöbel nicht ausreicht, um die Unfälle zu vermeiden, die sich auf Grund von Materialschwächen während des dauernden Einsatzes ereignen.

Aus diesem Grund hat der Fachausschuß „Verwaltung“ neben der ZH 1/535 (Sicherheitsregeln für Büro-Arbeitsplätze) und den DIN-Normen 4551 (Bürodrehstuhl) und 4552 (Drehstuhl) Grundsätze für die Prüfung der Arbeitssicherheit und ergonomischen Gestaltung von höhenverstellbaren Drehstühlen und Drehsesseln erlassen. Die nun vorliegende Ausgabe 2. 1978 der Prüfgrundsätze berücksichtigt die Erfahrungen der für den Aufgabenbereich „Arbeitsmöbel“ benannten Prüfstellen.

Die Prüfgrundsätze werden den neuesten Erkenntnissen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Ergonomie sowie dem technischen Fortschritt folgend von Zeit zu Zeit überarbeitet und ergänzt. Für die Prüfung ist stets die neueste Ausgabe verbindlich.

Die Sicherheitsregeln und Grundsätze sind den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern bereits unmittelbar zur Kenntnisnahme übersandt worden. Ich bitte, die Ämter zu veranlassen, bei der Beurteilung von Büro-Arbeitsplätzen, z. B. im Rahmen der Besichtigungstätigkeit oder bei Stellungnahmen zu Baugesuchen, die Sicherheitsregeln ZH 1/535 anzuwenden.

Wiesbaden, 12. 4. 1978 **Der Hessische Sozialminister**  
I C 4 A — 53b 116.  
StAnz. 23/1978 S. 1089

682

#### Vollzug des § 19 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF);

**hier:** Eignungsfeststellung einwandiger Lagerbehälter aus glasfaserverstärkten, ungesättigten Polyesterharz-Formstoffen (GFK-Behälter) zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51 603 und Dieselkraftstoff nach DIN 51 601

**Bezug:** Mein Erlaß vom 11. 6. 1976 (StAnz. S. 1249)

Auf Grund von § 19 h Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4, § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 5 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. September 1967 (GVBl. I S. 155), geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 1973 (GVBl. I S. 392), wird für die in anderen Bundesländern hergestellten einwandigen Lagerbehälter aus glasfaserverstärkten, ungesättigten Polyesterharzformstoffen (GFK-Behälter) die Eignung allgemein festgestellt, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Für einwandige Lagerbehälter muß eine nach § 11 a der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689, 1449, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 — BGBl. I S. 721 —) erteilte gewerberechtliche Bauartzulassung vorliegen, in welcher die GFK-Behälter für die drucklose Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51 603 und Dieselkraftstoff nach DIN 51 601 zugelassen sind, ohne daß die Behälter mit Leckanzeigegeräten ausgerüstet zu werden brauchen oder in einem Auffangraum aufzustellen sind.
2. Für die Behälter muß eine Eignungsbescheinigung der obersten für den Vollzug der Vorschriften über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten zuständigen Behörde eines anderen Landes vorliegen.
3. Die Behälter dürfen nicht zum Lagern in Schutzgebieten im Sinne des § 12 VLwF verwendet werden.
4. Die Behälter dürfen keine Anschlüsse oder kommunizierende Verbindungen unter dem Flüssigkeitsspiegel haben. Bei Batterietankanlagen müssen die Füll- und Entnahmelösungen so ausgestaltet sein, daß bei Leckwerden eines Behälters die nicht beschädigten Behälter nicht auslaufen können (z. B. durch Heberwirkung).
5. Die nach der gewerberechtlichen Bauartzulassung bei Behältern zur unterirdischen Lagerung erstmalig und wiederkehrend (mindestens alle 5 Jahre) durchzuführenden Prüfungen sind mit den Prüfungen nach § 19 i Satz 3 WHG, § 7 VLwF zu verbinden.

Die Prüfberichte und Prüfbescheinigungen sind vom Betreiber unaufgefordert der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

6. Bei Behältern zur oberirdischen Lagerung mit mehr als 2000 l Fassungsvermögen hat der Betreiber den Sachverständigen nach § 17 Abs. 1 VbF (Staatliche Technische Überwachung Hessen — TÜH) schriftlich zu beauftragen, die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen nach der gewerberechtlichen Bauartzulassung durchzuführen. Ein Nachweis über den Auftrag an die TÜH und die Prüfbescheinigungen des Sachverständigen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
7. Die Anzeigepflichten entsprechend Nrn. 5 und 6 sind dem Betreiber vom Behälterhersteller in schriftlicher Form zur Kenntnis zu bringen.
8. Transport, Einbau oder Aufstellung der Behälter sind nach den einschlägigen Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten — TRbF — (vgl. die Bekanntmachungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Fachteil „Arbeitsschutz“ in den jeweils geltenden Fassungen) vorzunehmen:

- a) für unterirdische Behälter gelten die „Transport- und Einbauvorschriften für GFK-Tanks, unterirdisch“, Anhang A zu TRbF 405 in Verbindung mit TRbF 405 Nr. 5.1 (Richtlinie GFK-Tanks unterirdisch),
- b) für oberirdische Behälter gelten die Bestimmungen der TRbF 404 Nr. 5.1 (Richtlinie GFK-Tanks oberirdisch).

Soweit in den gewerberechtlichen Bauartzulassungen Maßgaben diesen Transport- und Einbauvorschriften entgegenstehen, wird diese allgemeine Eignungsfeststellung nicht wirksam.

#### Hinweise

1. Diese allgemeine Eignungsfeststellung kommt für einwandige GFK-Behälter, die nach § 19 h Abs. 1 Satz 2 WHG (wasserrechtlich) der Bauart nach zugelassen sind, nicht zur Anwendung. Diese Bauartzulassungen gelten bereits gemäß § 19 h Abs. 1 Satz 4 WHG bundesweit.
2. Soweit bis zum 31. 12. 1976 GFK-Behälter eingebaut oder aufgestellt wurden, sind an sie keine weitergehenden Anforderungen zu stellen. Dies gilt nicht für einwandige GFK-Behälter, die ohne Leckanzeigegerät oder Auffangraum nach dem 28. 6. 1974 (vgl. Erlaß des Ministers für

Landwirtschaft und Umwelt vom 28. 6. 1974 — V A 6 — 79 g 12.01 — 207/74 — n. v. —) in Schutzgebieten im Sinne des § 12 VLwF eingebaut oder aufgestellt wurden (Übergangstermin 1. 10. 1974).

3. Neben dieser allgemeinen Eignungsfeststellung für einwandige GFK-Behälter kann für die sonstigen Teile der Tankanlage (z. B. Leitungen, Anschlüsse, Armaturen) und Schutzvorkehrungen eine gesonderte Eignungsfeststellung erforderlich werden.
4. Unberührt bleiben die Baugenehmigungspflicht nach § 87 und die Anzeigepflicht nach § 88 der Hessischen Bauordnung.
5. Besondere Anforderungen oder Beschränkungen auf Grund der §§ 19 g, 26 und 34 WHG oder durch Maßnahmen nach § 19 WHG bleiben unberührt.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt und dem Minister des Innern. Der Erlaß vom 11. Juni 1976 wird gleichzeitig aufgehoben.

Wiesbaden, 24. 4. 1978

**Der Hessische Sozialminister**  
I C 7 — 53k 140

StAnz. 23/1978 S. 1089

**683**

**Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in der Neufassung vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163);**

hier: Änderungen und Ergänzungen II — Altengerechte Wohnungen

Bezug: Mein Runderlaß vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163)

I

Die IFR werden in Teil B Aschn. II wie folgt geändert und ergänzt:

1. Es wird eine neue Nr. 1.2 eingefügt mit dem Wortlaut:  
„Für die Förderung altengerechter Wohnungen gelten die entsprechenden Regelungen des Ministers des Innern, die im Einvernehmen mit dem Sozialminister ergehen. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen wirken bei der Förderung Zuwendungsmittel des Sozialministers mit. Nr. 1.3 gilt hierbei nicht.“
2. Die bisherigen Nr. 1.2 und 1.3 werden neue Nr. 1.3 und 1.4.

**686**

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**

**Einsatz der Tiergesundheitspfleger;**

hier: Vorläufige Richtlinien über den Einsatz und die Ausbildung

Bezug: Erlaß vom 13. Februar 1975 (StAnz. S. 528), geändert durch Erlaß vom 6. Februar 1976 (StAnz. S. 459)

Der Bezugserslaß wird in Abschnitt 3 — Nachweis der fachlichen Eignung durch die verwaltungsinterne Prüfung — wie folgt geändert:

In Nummer 3.2 Satz 2 werden die Worte

- a) „VOR Dr. Karl Primus“ durch die Worte „VD Dr. Karl Primus“ und
- b) „VD Dr. Walter Höge“ durch die Worte „VOR Hildbrecht Tamm“

ersetzt.

Wiesbaden, 8. 5. 1978

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
IV A 1 — 19a 22/05 — 1419/78

StAnz. 23/1978 S. 1090

**687**

**Richtlinien für die Förderung des forstlichen Wirtschaftswegebauens im Privat- und Körperschaftswald nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG) vom 3. 9. 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Gesetz vom 23. 12. 1971 (BGBl. I S. 2140)**

Bezug: Mein Erlaß vom 5. 5. 1973 (StAnz. S. 1418).

II

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern.

Er tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Wiesbaden, 2. 5. 1978

**Der Hessische Sozialminister**  
StS — P 2 — 93c — 26 — IFR  
StAnz. 23/1978 S. 1090

**684**

**Anordnung über Zuständigkeiten nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Landesmietwohnungen (Landesmietwohnungsvorschriften — LMWV) und Richtlinien dazu (LMWR) vom 18. 5. 1977 (StAnz. S. 1347)**

Zur Durchführung der Landesmietwohnungsvorschriften (LMWV) bestimme ich für meinen Geschäftsbereich als Aufsichtsbehörde im Sinne der Nr. 2.1 LMWV das Landesversorgungsamt Hessen für seinen Bereich einschließlich der nachgeordneten Dienststellen der Versorgungsverwaltung.

Der Hauptpersonalrat wurde bei dieser Anordnung beteiligt.

Wiesbaden, 16. 5. 1978

**Der Hessische Sozialminister**  
M — Z 2c2 — 3c  
gez. Clauss  
StAnz. 23/1978 S. 1090

**685**

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises**

Der für die Gewerbeärztin Ute Wellstein, geb. am 21. 11. 1947, vom Hessischen Sozialminister am 21. 11. 1975 ausgestellte Dienstausschweis Nr. 226 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 19. 5. 1978

**Der Hessische Sozialminister**  
Z 2a1 — Pers — Wellstein  
StAnz. 23/1978 S. 1090

Für die Förderung des forstlichen Wirtschaftswegebauens im Privat- und Körperschaftswald nach dem GemAgrG gelten mit Wirkung vom 1. 1. 78 die nachstehend abgedruckten Richtlinien. Mit dieser Neufassung der bisherigen Förderungsrichtlinien tritt mein Erlaß vom 5. 5. 75 — III B 2 — 6489 — F 33.2 — (StAnz. S. 1418) außer Kraft.

Sachliche Änderungen gegenüber den seither anzuwendenden Bestimmungen sind am linken Seitenrand neben dem Text durch senkrechte Striche kenntlich gemacht.

Mein o. a. Erlaß wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 7. 3. 1978

**Der Hessische Minister für  
Landwirtschaft und Umwelt**  
III B 2 — 7195 — F 33.2  
StAnz. 23/1978 S. 1090

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG) vom 3. 9. 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Gesetz vom 23. 12. 1971 (BGBl. I S. 2140), werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen folgende

**Richtlinien für die Förderung des forstlichen Wirtschaftswegebauens im Privat- und Körperschaftswald**  
erlassen.

**1. Allgemeine Grundsätze der Förderung**

Ein ausreichendes Netz befestigter Wirtschaftswege ist Voraussetzung für eine geordnete und rationelle Bewirtschaftung des Waldes und dient somit der Ertragssteige-

rung der Forstbetriebe. Es trägt ferner zur Beseitigung der in der Besitzstruktur begründeten Bewirtschaftungser-schwernisse durch überbetriebliche Zusammenarbeit bei.

Forstliche Wirtschaftswege im Sinne dieser Richtlinien sind Wege, die überwiegend der Bewirtschaftung von Wald dienen. Sie behalten auch dann ihren Charakter, wenn sie in geringem Umfang noch andere Aufgaben erfüllen, z. B. landwirtschaftlichen Verkehr auf Strecken zwischen dem Wald und dem öffentlichen Straßennetz. Forstliche Wirtschaftswege dienen zunehmend auch der Erschließung von Wäldern für den Erholungs- und Freizeitverkehr; Ausbaudichte und Ausbauart sowie Linienführung haben dem Rechnung zu tragen.

## 2. Verwendungszwecke und deren Abgrenzung

Zu den förderungsfähigen Vorhaben gehören

- 2.1 Neubau befestigter Wirtschaftswege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Wirtschaftswege einschließlich der zugehörigen Brücken, wenn sie folgenden Zwecken dienen:
    - 2.1.1 Verbindung zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen forstlichen Nutzflächen,
    - 2.1.2 Aufschließung forstlicher Nutzflächen (Forstbetriebsfläche),
    - 2.1.3 Wege, durch die forstwirtschaftliche Betriebsstätten erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten.
  - 2.2 Kosten für Bauentwürfe, für Bauüberleitung und örtliche Bauleitung. Diese Aufgaben werden jedoch in der Regel von dem für die Waldbewirtschaftung zuständigen Forstpersonal übernommen, so daß entsprechende Kosten nur in Ausnahmefällen entstehen. Vom zuständigen Forstamt, ggf. von der Forstlichen Wirtschaftsberatung, ist eine Begründung hierfür dem Antrag beizufügen.
  - 2.3 Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden.
  - 2.4 Grunderwerb, jedoch nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen. Die notwendigen Flächen sind von den begünstigten Waldbesitzern zur Verfügung zu stellen. In Waldgebieten mit Besitzzersplitterung und bei hohem Kleinflächenanteil ist durch Flächentausch oder interne Entschädigung eine gleichmäßige, dem jeweiligen Nutzen entsprechende Verteilung der Belastung aller betroffenen Waldbesitzer herbeizuführen.
  - 2.5 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die mit dem Vorhaben nach Ziff. 2.1 in Zusammenhang stehen (z. B. Seiten- und Böschungsbepflanzung, Bepflanzung der sogenannten Seitenentnahme, Verblendung von Kunstbauwerken). Die landschafts-ökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.
- Nicht gefördert werden
- 2.6 Forstliche Wirtschaftswege des Bundes, des Landes, kreisfreier Städte sowie nichtländlicher Gemeindeverbände
  - 2.7 Rückewege,
  - 2.8 Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete. Dazu gehören auch Wege, die der Anbindung von Wochenendgebieten, Sportanlagen, Campingplätzen u. ä. dienen,
  - 2.9 die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur,
  - 2.10 Unterhaltung und spätere Pflege der Wege und das dazu benötigte Material.

## 3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Träger der Vorhaben können sein:
 

das Land, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluß nach dem Bundeswaldgesetz vom 2. 5. 1975 (BGBl. I S. 1037), wenn er satzungsgemäß dazu geeignet ist.
- 3.2 Die Träger der Vorhaben dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts weitergeben oder ausleihen.
- 3.3 Die Vorhaben sind im Rahmen eines Erschließungsplans für alle Waldbesitzarten durchzuführen. Die Projekte sind in Übereinstimmung mit dem vorhandenen

und geplanten landwirtschaftlichen Wegenetz zu bringen, die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung sind zu berücksichtigen. Die Auswahl der Wege ist im Benehmen mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen.

- 3.4 Festlegung der Trasse, Wahl des Bauverfahrens, Erstellen des Kostenplans und Bauaufsicht sind von den zuständigen Forstämtern, ggf. von den Forstlichen Wirtschaftsberatungen, vorzunehmen. Ausnahmen sind zu begründen, die Baupläne sind dann vom Forstamt bzw. von der Forstlichen Wirtschaftsberatung zu prüfen.
  - 3.4.1 Bei der Ausführung der Vorhaben sind die für den Waldwegebau im Staatswald geltenden Regeln anzuwenden. Die „Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau“ (RLW) des Kuratoriums für Kulturbauwesen und das „Merkblatt für die Befestigung land- und forstwirtschaftlicher Wege“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., Arbeitsausschuß „Ländliche Wege“, sind dabei als Grundlage zu verwenden. Die Erfahrungen der staatlichen hessischen Wegebauzüge sind zu berücksichtigen.
  - 3.4.2 Die zusammenhängende Wegestrecke eines Bauvorhabens soll 1 km möglichst nicht unterschreiten. Kürzere Wegestrecken sind im Antrag zu begründen. Bei Unternehmen, deren Bauzeit sich auf mehrere Jahre erstreckt, sind große Bauabschnitte zu bilden.
  - 3.4.3 Vorhaben in Waldgebieten (= Forstbetriebsfläche aller im Erschließungsraum liegenden Waldbesitzer) mit einer Wegedichte über 30 lfm je ha oder einem Erschließungsgrad von über 60% dürfen nur in dringenden Ausnahmefällen (Windwurf, unerschlossene Endnutzungsbestände u. ä.) gefördert werden.
  - 3.4.4 Die Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ihre Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist.
  - 3.5 Regiearbeit ist mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Bauvorhaben in jeder Hinsicht gewährleistet ist und die Kosten 80 v. H. der für diese Arbeiten und Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten nicht übersteigen.
  - 3.6 Die Bauleistungen und sonstigen Leistungen sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu vergeben und auszuführen. Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge wie die Baupreisverordnung, die VOB-Richtlinien mit Ergänzungen und die Allgemeinen Technischen Vorschriften sind anzuwenden.
  - 3.7 Beim Waldwegebau erprobte kostengünstige Bauverfahren sind anzuwenden, die günstigste Möglichkeit zur Materialbeschaffung ist auszunützen und die zweckmäßigsten Maschinen ggf. im Regiebetrieb sind einzusetzen. Die örtlichen Kenntnisse der staatlichen Forstbeamten und die großräumigen Erfahrungen der staatlichen Wegebauzüge sind auszunützen.
  - 3.8 Ist die Durchführung einem staatlichen Wegebauzug übertragen, so ist dessen Leiter für die Bauüberwachung zuständig.
  - 3.9 Dem Antrag auf Förderung eines Vorhabens ist eine Erklärung des Bauträgers beizufügen, daß die geförderten forstlichen Wirtschaftswege mit Nebenanlagen auf Dauer sachgemäß gepflegt und unterhalten werden. Das Forstamt, ggf. die Forstliche Wirtschaftsberatung, hat hierzu eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.
- ## 4. Art und Höhe der Förderung
- 4.1 Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Kosten auszugehen, die nach Abzug der Zuwendungen und Sachleistungen Dritter und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten wie Mehrwertsteuer, Rabatte, Skonti, noch verbleiben.
  - 4.2 Eigenleistungen der Begünstigten sind bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten mit zu veranschlagen; hierzu gehören bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert unbarer Leistungen.
  - 4.2.1 Unbare Leistungen in Form von Arbeitsleistung des Antragstellers, seiner Familienangehörigen sowie seiner eigenen Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu den Lohnkosten, die sich für vergleichbare Arbeiten im Staatswald ergeben. Diesen können ohne besonderen Nachweis bis zu 50% für Lohnnebenkosten (Sozialkosten) zugeschlagen werden. Tatsächlich höhere Lohnneben-

- kosten können gegen Nachweis bis zu höchstens 100% der Lohnsätze als förderungswürdig anerkannt werden.
- 4.2.2 Unbare Leistungen in Form von Einsätzen eigener Maschinen und Zusatzgeräte sind förderungsfähig bis zu den Kostensätzen, die von der Staatsforstverwaltung für entsprechende Arbeiten veranschlagt werden.
- 4.2.3 Unbare Leistungen in Form von Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 v. H. der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden. Für Sachleistungen, die in der Lieferung von Wegebaumaterial aus eigenen Entnahmestellen bestehen, sind lediglich die Werbungs-, Verlade- und Transportkosten nach Ziff. 4.2.1 als Eigenleistung bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten zu berücksichtigen.
- 4.3 Der Träger hat die Belastung zu übernehmen, die ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann.
- 4.4 Der Zuschuß für eine Maßnahme beträgt bis zu 60 v. H. der förderungsfähigen Kosten.
- 4.4.1 Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.
- 4.4.2 Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter, im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödlandereien oder ertragsarmer Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.
- 4.5 Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens, werden 60 v. H. der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.
- 4.6 Für Verfahren, die unter gleichzeitiger Inanspruchnahme des FAGFL, Abt. Ausrichtung, durchgeführt werden, ergibt sich der nationale Anteil an dem Zuschuß aus der generell oder im Einzelfall getroffenen Regelung.
5. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 5.1 Für die Antragstellung, Bewilligung und Verwendung der Mittel sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel gelten neben diesen Richtlinien die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1572, StAnz. 1977 S. 2376).
- 5.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind nach dem Muster der Anlage\*) von Inangriffnahme der Maßnahmen über die zuständigen Forstämter, ggf. über die Forstlichen Wirtschaftsberatungen, der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz als Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese entscheidet über die Anträge; sie setzt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Höhe des Zuschusses fest und erteilt einen entsprechenden Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 5.2.1 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Übersichtsplan (Lageskizze)
  - Kostenanschlag
  - Stellungnahme des zuständigen Forstamts, ggf. der Forstlichen Wirtschaftsberatung, insbesondere über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen.
- 5.3 Nach Durchführung der Maßnahmen sind dem zuständigen Forstamt, ggf. der Forstlichen Wirtschaftsberatung, Kostenbelege über den tatsächlichen Umfang der Förderungsmaßnahmen vorzulegen. Das Forstamt bzw. die Forstliche Wirtschaftsberatung bestätigt nach Prüfung der Bewilligungsbehörde die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen sowie die Höhe und Angemessenheit der förderungsfähigen Kosten. Die Bewilligungsbehörde veranlaßt entsprechend dem Umfang der nachgewiesenen Maßnahmen und Kosten die Zahlung des endgültigen Zuschusses. Zwischenzahlungen können entsprechend dem Baufortschritt vorgenommen werden.
- 5.4 Die Kostenbelege und alle sonstigen die Förderung betreffenden Unterlagen sind bei dem zuständigen Forstamt ggf. der Forstlichen Wirtschaftsberatung, für eine jederzeitige Prüfung fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 5.5 Das sich nach den ABewG ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs steht auch dem Bundesrechnungshof zu, Landes- und Bundesrechnungshof sowie der Hess.

\*) hier nicht veröffentlicht

Minister für Landwirtschaft und Umwelt behalten sich vor, die Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle jederzeit zu prüfen.

## 6. Rückforderung und Sicherung der Mittel

- 6.1 Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen ohne Zustimmung des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Umwelt veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.2 Der Rückforderungsanspruch entfällt — soweit Bauten gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe).
- 6.3 Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach Ziff. 6.1 hat der Begünstigte, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen vor Ablauf der in Ziff. 6.2 genannten Frist ohne Zustimmung des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Umwelt veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswerts der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.
- 6.4 Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken — Wertermittlungsrichtlinien“ — vom 27. 7. 1973 (Beilage 29/1973 zum BAnz. Nr. 182 vom 27. 9. 1973 = StAnz. 1691) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.
- 6.5 Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der die Rückforderung begründenden Tatbestände.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1978 in Kraft.

688

**Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG) vom 3. 9. 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Gesetz vom 23. 12. 1971 (BGBl. I S. 2140)**

Bezug: Mein Erlaß vom 15. 7. 1974 (StAnz. S. 1521) in der Fassung vom 2. 5. 1975 (StAnz. S. 1418)

Für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gelten mit Wirkung vom 1. 1. 1978 die nachstehend abgedruckten Richtlinien. Mit dieser Neufassung der bisherigen Förderungsrichtlinien tritt mein Erlaß vom 15. 7. 1974 (StAnz. S. 1521) in der Fassung vom 2. 5. 1975 (StAnz. S. 1418) außer Kraft.

Sachliche Änderungen gegenüber den seither anzuwendenden Bestimmungen sind am linken Seitenrand durch senkrechte Striche kenntlich gemacht. Mein o. a. Erlaß wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 16. 3. 1978

**Der Hessische Minister für  
Landwirtschaft und Umwelt**  
III B 2 — 7158 — F 33.3

StAnz. 23/1978 S. 1092

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG) vom 3. 9. 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Gesetz vom 23. 12. 1971 (BGBl. I S. 2140), werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätze folgende

## Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

erlassen.

### 1. Verwendungszweck

1.1. Ziel der Förderung ist, den Besitzern des Nichtstaatswaldes, insbesondere des kleinen und mittleren Privatwaldes, durch Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu erleichtern und günstiger zu gestalten. Durch Zusammenschlüsse sollen insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächen-gestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Struktur-mängel überwunden werden.

1.2. Zur Förderung können gewährt werden:

- 1.2.1. Zuschüsse für Erstinvestitionen;
- 1.2.2. Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und der Beratung.

### 2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1. Förderungsfähige Investitionen:

Förderungsfähig sind Aufwendungen für

2.1.1. die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, die für die nachstehend aufgeführten Waldarbeiten bestimmt und geeignet sind:

2.1.1.1. Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung sowie Düngung;

2.1.1.2. Saat und Pflanzung sowie Pflanzenzucht;

2.1.1.3. Schutz und Pflege der Kulturen, der Bestände und des Rohholzes;

2.1.1.4. Wegebau und Wegeinstandhaltung;

2.1.1.5. Fällen, Entrinden, Entasten, Sortieren, sonstiges Bearbeiten und Verarbeiten einfacher Art (z. B. Fertigung von Pfählen, Verarbeitung von Brennholz, Räucherspänen, Hackschnitzeln u. ä. — nicht jedoch Herstellung von Schnittholz und sonstigen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen), Bringen und Rücken sowie Transportieren des Rohholzes;

2.1.2. die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen;

2.1.3. die erstmalige Anlage von Holzaufbereitungs- und -lagerplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen, Holzhöfe im Sinne dieser Richtlinien sind Einrichtungen oder Nebenbetriebe der in Nr. 3 aufgeführten beihilfeberechtigten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, deren Zweck darauf gerichtet ist, Rohholz marktgerecht zusammenzufassen und zu forstüblichen Sorten einschließlich von Holzschnitzeln und Pfählen zu bearbeiten. Hierzu gehört nicht die Herstellung von Schnittholz oder anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;

2.1.4. die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten);

2.1.5. die erstmalige Beschaffung von Funkgeräten, sofern sie zur Ausstattung von Arbeitsmaschinen nach Nr. 2.1.1. zur Ausführung betriebswirtschaftlich notwendiger Einmannarbeit gehören. Die Funkgeräte müssen die Anforderungen erfüllen, die im „Pflichtenheft für Forstfunkgeräte“ niedergelegt sind.

2.1.6. Mit den Richtlinien ist es vereinbar, wenn der Begünstigte Maschinen und Geräte, die er mit Hilfe der Förderungsmittel erwirbt oder erworben hat, mit Zustimmung der Bewilligungsbehörden an Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses oder Dritte dem Bewilligungszweck entsprechend verpachtet oder ausleiht, sofern diese nicht ihr Einkommen überwiegend aus dem gewerblichen Einsatz von Maschinen und Geräten in der Forst- oder Landwirtschaft beziehen. Weitere Voraussetzung ist, daß dem Begünstigten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht und daß den Mitgliedern des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses keine zusätzlichen Kosten entstehen.

2.2. Förderungsfähige Kosten der Verwaltung und der Beratung

2.2.1. Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Verwaltung und für die Beratung ihrer Mitglieder. Zu den förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten gehören:

2.2.1.1. Gründungskosten;

2.2.1.2. Personal- und Reisekosten;

2.2.1.3. Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte;

2.2.1.4. im Rahmen der Beratung auch Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln;

2.2.1.5. Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse);

2.2.1.6. Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft;

2.2.1.7. Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten.

2.3. Nicht förderungsfähige Investitionen  
Nicht förderungsfähig sind

2.3.1. Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

2.3.2. Investitionen nach den Nummern 2.1.1., 2.1.2. und 2.1.5. (mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen), wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

2.3.2.1. Aufwendungen für Werkzeuge und Gegenstände der persönlichen Ausrüstung wie Äxte, Bügelsägen, Keile, Schutzhelme, Schutzkleidung usw.;

2.3.2.2. Aufwendungen für die Anlage von Funkzentralen (Feststationen) und für Funkgeräte zur Ausstattung von betriebs- oder beamteneigenen Personenkraftwagen oder Kleintransportern;

2.3.3. Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach Nummern 2.1.3. und 2.1.4. für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten);

2.3.4. Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, gewährte Rabatte und Skonti, Mehrwertsteuer und sonstige Vergünstigungen. Sie sind vor der Bemessung des Zuschusses vom Rechnungsbetrag abzusetzen;

2.3.5. Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile. Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen;

2.3.6. Investitionen, wenn beim einzelnen Antrag sich eine Beihilfe von weniger als 200 DM ergeben würde.

2.4. Nicht förderungsfähige Verwaltungs- und Beratungskosten  
Nicht förderungsfähig sind

2.4.1. Abschreibungsbeträge für Investitionen;

2.4.2. Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen;

2.4.3. Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Die Bestimmung in Nummer 2.2.1.5. bleibt hiervon unberührt.

2.5. Sind an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auch Forstbetriebe des Bundes, der Länder, nichtländlicher Gemeinden (nicht kreisangehöriger) sowie nichtländlicher Gemeindeverbände beteiligt, so sind die auf diese Mitglieder des jeweiligen Zusammenschlusses

entfallenden anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten nicht förderungsfähig. Der Berechnung der Förderungsfähigkeit sind die jeweils angeschlossenen Flächen zugrunde zu legen.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

#### 3.1. Zuschüsse können erhalten

3.1.1. Forstbetriebsgemeinschaften, die nach § 18 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) oder nach § 4 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) anerkannt worden sind,

3.1.2. Forstbetriebsverbände, die nach § 23 des Bundeswaldgesetzes oder nach § 9 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gebildet worden sind,

3.1.3. forstwirtschaftliche Vereinigungen, die nach § 38 des Bundeswaldgesetzes oder nach § 24 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse anerkannt worden sind,

3.1.4. nach Landesrecht gebildete öffentlich-rechtliche Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten nach § 41 Abs. 5 Nr. 1 des Bundeswaldgesetzes, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen,

3.1.5. Forstverbände, die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (RGBl. I S. 298) gebildet worden sind, soweit deren Zweck sich nicht ganz oder überwiegend auf die Einstellung von Personal beschränkt, nach § 39 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes,

3.1.6. die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts nach § 39 Abs. 3 des Bundeswaldgesetzes, bis sie nach § 18 des Bundeswaldgesetzes ausdrücklich als Forstbetriebsgemeinschaften anerkannt sind, längstens jedoch bis zum 7. Mai 1979,

3.1.7. nicht förmlich anerkannte Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie Grundbesitzer nach § 39 Abs. 3 des Bundeswaldgesetzes, die mit einer Forstbehörde Verträge über gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, daß diese bisher mindestens die Voraussetzungen des § 17 und des § 18 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 7 des Bundeswaldgesetzes erfüllt haben und gefördert worden sind, bis sie nach § 18 des Bundeswaldgesetzes ausdrücklich als Forstbetriebsgemeinschaften anerkannt sind, längstens jedoch bis zum 7. Mai 1979.

3.1.8. Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und Beratung können nur forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit eigener Verwaltung und Buchführung erhalten, die mit der Zielsetzung des § 16 des Bundeswaldgesetzes gebildet wurden. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß aus Gründen der Kostenersparnis Personal und Einrichtungen einzelner Mitgliedsbetriebe anteilig eingesetzt werden.

### 4. Art und Höhe der Förderung

4.1. Der Förderungssatz für Erstinvestitionen nach Nr. 2.1. beträgt bis zu 40% der förderungsfähigen Kosten. Bei baulichen Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3. und 2.1.4. können dabei unbare Eigenleistungen, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden, bis zu 15% der anerkannten Bausumme als förderungsfähige Aufwendungen berücksichtigt werden.

4.2. Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung nach Nr. 2.2. beträgt in den ersten sechs Jahren der Förderung bis zu 40%, in den folgenden vier Jahren bis zu 30% und für weitere fünf Jahre bis zu 20% der förderungsfähigen Kosten.

### 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1. Für die Antragstellung, Bewilligung und Verwendung der Mittel sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel gelten neben diesen Richtlinien die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1572, StAnz. 1977 S. 2376).

5.1.1. Die Zuschußempfänger haben sich bei der Antragstellung mit diesen Richtlinien und den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen — ABewGr — (Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO) — StAnz. 1974 S. 1578 — einverstanden zu erklären.

5.2. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind nach dem Muster der Anlage\* über die zuständigen Forstdienststellen (Forstämter, ggf. Forstliche Wirtschaftsberatungen) den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz als Bewilligungsbehörden vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

5.2.1. Den Anträgen sind folgende Unterlagen und Angaben beizufügen:

5.2.1.1. Ausreichende Angaben über den Tätigkeitsbereich des Antragstellers als Träger der Maßnahme;

5.2.1.2. Beschreibung der Investitionen und Begründung des Bedarfs; dabei sind Angaben zu machen über nachhaltiges Arbeitsvolumen, bereits vorhandene Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und Anlagen

und die erwartete Verbesserung der Arbeitskapazität;

5.2.1.3. Bei Geräte-, Maschinen-, Fahrzeugbeschaffungen Kostenvoranschläge mit Erläuterungsbericht;

5.2.1.4. Bei Bauvorhaben nach Nummer 2.1.3. und 2.1.4. Entwurf mit Kostenvoranschlag, Erläuterungsbericht und Kartenübersicht, Gutachten über das Baugrundstück und Nachweis über das Eigentum an Grund und Boden. Diese Unterlagen müssen eine bauaufsichtlich genehmigte Planung des Bauvorhabens enthalten und hinsichtlich der Anwendung der neuesten bautechnischen Erkenntnisse und der Höhe der Baukosten von der zuständigen Bauberatungsstelle überprüft sein.

Zuständige Bauberatungsstellen sind:

hinsichtlich der Holzaufarbeitungs- und -lagerplätze (Nr. 2.1.3., 1. Halbsatz) die Forstämter, ggf. die Forstl. Wirtschaftsberatungen, hinsichtlich baulicher Maßnahmen auf Holzhöfen (Nr. 2.1.3., 2. Halbsatz) und der Erstellung von Betriebsgebäuden (Nr. 2.1.4.) die zuständigen Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung (Bauberatung);

5.2.1.5. Nachweis über die Finanzierung der Gesamtkosten;

5.2.1.6. Der Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit eigener Verwaltung;

5.2.1.7. Erklärung des Antragstellers, daß die Aufwendungen für die Investitionen bzw. für Verwaltung und Beratung nicht allein aus eigenen Mitteln bestritten werden können.

5.3. Die zuständigen Forstdienststellen prüfen die Anträge vor und erstatten ein Gutachten über Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der beantragten Maßnahmen. Das Gutachten muß neben einer Aussage über die Eignung des Antragstellers als Träger der Maßnahmen und über dessen Förderungsberichtigung nach diesen Richtlinien auch die Feststellung enthalten, daß durch geeignetes Personal Benutzung, Wartung und Pflege der Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und technischen Einrichtungen gewährleistet ist und die erforderlichen Unterstellmöglichkeiten vorhanden sind.

5.3.1. Für Großmaschinen, Fahrzeuge und technische Anlagen ist im Gutachten eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, gegebenenfalls durch sachverständige Stellen (z. B. Lehrbetrieb für Waldarbeit), vorzunehmen.

5.4. Die Bewilligungsbehörden entscheiden über die Anträge, setzen die Höhe der Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fest und erteilen einen entsprechenden Bewilligungsbescheid.

5.4.1. Erstinvestitionen dürfen erst nach Erteilung dieses Bescheides durchgeführt werden.

\* hier nicht veröffentlicht

- 5.5. Die Bewilligungsbehörden veranlassen nach Vorlage ordnungsgemäßer Kostennachweise die Auszahlung der Zuschüsse.
- 5.5.1. Kostenrechnungen sind den Bewilligungsbehörden im Original oder in Durchschrift mit Liefer- bzw. Leistungsbescheinigung versehen vorzulegen.
- 5.5.2. Zur Auszahlung der Zuschüsse für Holzaufarbeitungs- und -lagerplätze (Nr. 2.1.3.) ist die entsprechende Abnahmebescheinigung der zuständigen Forstdienststelle erforderlich (Nr. 5.2.1.4., zweitletzter Halbsatz).
- 5.5.3. Beihilfen für Holzhöfe (Nr. 2.1.3.) und Betriebsgebäude (Nr. 2.1.4.) sind erst nach Vorlage der Abnahmebescheinigung der zuständigen Beratungsstelle (Nr. 5.2.1.4., letzter Halbsatz) auszuzahlen.
- 5.5.4. Zuschüsse für Kosten der Verwaltung und Beratung können erst nach Ablauf des jeweiligen Förderungs-jahres gegen Nachweis der entstandenen zuschufähigen Aufwendungen (Nr. 2.2.) gezahlt werden. Die Aufwendungen sind entsprechend den Positionen der Nummern 2.2.1.1. bis 2.2.1.7. spezifiziert nachzuweisen.
- 5.6. Kostenbelege und alle sonstigen die Förderung betreffenden Unterlagen sind bei den Bewilligungsbehörden nach Vorlage des Verwendungsnachweises fünf Jahre lang für eine jederzeitige Prüfung aufzubewahren.
- 5.7. Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs steht auch dem Bundesrechnungshof zu. Landes- oder Bundesrechnungshof sowie der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt behalten sich vor, die Verwendung der Förderungsmittel an Ort und Stelle zu prüfen.
- 6. Rückforderung und Sicherung der Mittel**
- 6.1. Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Bauten, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände ohne Zustimmung des Hess. Ministers f. Landw. und Umwelt veräußert, verpachtet, einem Dritten für Fremdarbeiten in eigener Regie überlassen oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Einrichtungsgegenständen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.
- 6.2. Der Rückforderungsanspruch entfällt,
- 6.2.1. — soweit Bauten und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe)
- 6.2.2. — soweit Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.
- 6.3. Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach Nr. 6.1. hat der Begünstigte, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit dem Zuschuß finanzierten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände vor Ablauf der in Nummern 6.2.1. und 6.2.2. genannten Fristen ohne Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt veräußert, verpachtet, einem Dritten für Fremdarbeiten in eigener Regie überlassen oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswerts der mit dem Zuschuß finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtentstehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Beihilfe nicht übersteigen.
- 6.4. Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken — Wertermittlungsrichtlinien vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum BAnz. Nr. 182 = StAnz. S. 1691) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.

- 6.5. Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20% jährlich angenommen werden.
- 6.6. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind verpflichtet, einen Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung und der Beratung zurückzuzahlen, wenn nicht jeweils für das ganze Jahr, für das sie den Zuschuß erhalten haben, die Voraussetzungen für die Zuschußgewährung gegeben waren.
- 6.7. Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.
- 7. Inkrafttreten**
- Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1978 in Kraft.

689

**Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG) vom 3. 9. 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Gesetz vom 23. 12. 1971 (BGBl. I S. 2140)**

Bezug: Mein Erlaß vom 7. 5. 1975 (StAnz. S. 1421)

Für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen nach dem GemAgrG gelten mit Wirkung vom 1. 1. 1978 die nachstehend abgedruckten Richtlinien. Sachliche Änderungen gegenüber den bisher anzuwendenden Bestimmungen sind am linken Seitenrand neben dem Text durch senkrechte Striche kenntlich gemacht. Mit dieser Neufassung der bisherigen Förderungsrichtlinien tritt mein Erlaß vom 7. 5. 1975 (StAnz. S. 1421) außer Kraft.

Mein o. a. Erlaß wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 22. 3. 1978

**Der Hessische Minister für  
Landwirtschaft und Umwelt**  
III B 2 — 7319 — F 33.1

StAnz. 23/1978 S. 1095

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG) vom 3. 9. 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Gesetz vom 23. 12. 1971 (BGBl. I S. 2140), werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätze folgende

**Richtlinien für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen**

erlassen.

**1. Allgemeine Grundsätze der Förderung**

Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Mit den Zuwendungen sollen die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit nach den Bestimmungen des Hessischen Forstgesetzes unterstützt werden. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Betriebe, die förderungsfähige Maßnahmen gemeinschaftlich durchführen, sind zu bevorzugen. Vorhaben, die keinen angemessenen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, sind von der Förderung auszuschließen, es sei denn, sie haben besondere Bedeutung für die Landeskultur und Landschaftspflege.

**2. Verwendungszwecke und deren Abgrenzung**

Zu den waldbaulichen und sonstigen forstlichen Maßnahmen im Sinne dieser Förderungsrichtlinien gehören

**2.1 Vorarbeiten**

2.1.1 Hierunter sind Untersuchungen und Erhebungen zu verstehen, die der Vorbereitung der unter Nr. 2.2 bis 2.5 genannten Maßnahmen dienen. Eine Beihilfe darf nur dann gezahlt werden, wenn sie von betriebsfremden wissenschaftlichen Institutionen vorgenommen

- und für den Erfolg der Vorhaben unerlässlich sind. In der Regel ist die kostenlose allgemeine Beratung durch die Forstämter oder die Forstlichen Wirtschaftsberatungen bzw. die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung in Anspruch zu nehmen.
- 2.2 Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland
- 2.2.1 Hierunter fallen Flächen, die bisher nicht forstlich genutzt wurden (Erstaufforstung), deren Aufforstung aus betriebswirtschaftlichen Gründen erwünscht, agrarstrukturell sinnvoll sowie landeskulturell und landespflegerisch unbedenklich oder erstrebenswert ist. Ein Zuschuß darf nur gewährt werden, wenn die Genehmigung zur Neuanlage von Wald gemäß § 9 Hessisches Forstgesetz vorliegt.
- 2.2.2 Flächen, für die nach § 10 Hessisches Forstgesetz die Aufforstung angeordnet wird, sind bei der Mittelzuteilung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern die Voraussetzung zur Förderung gegeben ist.
- 2.2.3 Aufforstungen in ausgewiesenen Aufforstungsgewannen sind vorrangig zu fördern. Die Ergebnisse der gesetzlich begründeten Planungen für die Landschaft sind zu berücksichtigen.
- 2.2.4 Bei der Baumartenwahl sind die Gesichtspunkte der Landschaftspflege, insbesondere der landespflegerischen Gestaltung der Waldränder, in ausreichendem und wirtschaftlich zumutbarem Maße zu berücksichtigen.
- 2.3 Umwandlung sowie Umbau von Nieder- und sonstigem Stockausschlagwald und von ertragsschwacher Bestockung in ertragreichen, standortgerechten Hochwald
- 2.3.1 Die Umwandlung von Niederwald und sonstigem Stockausschlagwald wird gefördert, wenn diese die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Zuwachsleistung erheblich unterschreiten. Unter der gleichen Voraussetzung wird der Umbau sonstiger ertragsschwacher Bestände gefördert, wenn deren Alter die halbe betriebszielgemäße Umtriebszeit nicht mehr als zehn Jahre übersteigt und die Ertragsschwäche nicht auf Kalamitäten oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen ist.
- 2.3.2 Der Nachweis für das Erfordernis der Umwandlung und/oder des Umbaus sowie für die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch eine gutachterliche Äußerung der zuständigen unteren Forstbehörde, ggf. von der Forstlichen Wirtschaftsberatung, zu erbringen, die sich dabei auf gültige Betriebspläne oder Betriebsgutachten (§ 16 Hessisches Forstgesetz) stützen soll. Im Kleinprivatwald, wo entsprechende Unterlagen fehlen, ist von den standortgerechten, im Wachstumsgebiet üblichen Umtriebszeiten auszugehen und dabei die Anbauplanung der Forsteinrichtungswerke des benachbarten Staatswaldes anzuhalten. Die Besonderheiten der Privatbewirtschaftung sind zu berücksichtigen.
- 2.3.3 Für die Betriebssicherheit der neubegründeten Bestände notwendige Sturmriegel sowie aus landespflegerischen Gründen in der bisherigen Bestockung zu belassende Bestandesteile dürfen nicht umgewandelt werden. Bei Besitzersplitterung ist im Rahmen forstlicher Zusammenschlüsse unter den Betroffenen ein Ausgleich zu schaffen. In diesen Fällen sind Umwandlungen gemeinschaftlich nach einheitlichen Plänen vorzunehmen. Einzelvorhaben sind in diesen Fällen nicht zu fördern.
- 2.3.4 Für die Baumartenwahl gilt 2.2.4 entsprechend.
- 2.4 Wertästung
- 2.4.1 Die Wertästung wird gefördert, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung der Produktionsbedingungen erzielt wird, d. h. wenn die Wertleistung des Bestandes bei vertretbarem Aufwand gesteigert wird.
- 2.4.2 Die Arbeiten sind von den Waldbesitzern selbst unter Anleitung des staatlichen Forstpersonals vorzunehmen. Über die sachgemäße Ausführung ist der Bewilligungsbehörde eine Bescheinigung des Forstamts, ggf. der Forstlichen Wirtschaftsberatung, vorzulegen.
- 2.5 Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen
- 2.5.1 Schutzpflanzungen und Feldgehölze dürfen nur gefördert werden, wenn in der Gemarkung Landschaftsschäden oder Schäden für Menschen, Nutztiere oder Nutzpflanzen durch Umwelteinwirkungen eingetreten oder zu befürchten sind. Neben den Einwirkungen durch Wind und Wasser gehören hierzu auch solche, die durch Rauch, Abgase, Lärm und Geruch verursacht werden.
- 2.5.2 Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden. Bei der Gehölzartenwahl wirken die Forstämter bzw. die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung beratend mit.
- 2.5.3 Schutzpflanzungen sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen Aufgabenstellung zwei- bis vierreihig anzulegen. Schutzpflanzungen mit mehr als vier Reihen dürfen nur bis zu den für vierreihige Pflanzungen maßgeblichen Sätzen gefördert werden. Das zuständige Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung wirkt planend oder beratend mit und bescheinigt die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des gewählten Verbandes.
- 2.5.4 Eine Aufforstung etwa in der Weise aufzuteilen, daß für einen Randstreifen eine Beihilfe als Schutzpflanzung und für den übrigen Teil eine solche nach den Sätzen für Aufforstungen beantragt wird, ist nicht zulässig.
- 2.5.5 Feldgehölz im Sinne dieser Richtlinien ist eine Aufforstung in der Feldmark und Laubholz bis zu 0,4 ha Größe. Sie wird nach den Sätzen der Nr. 4.3.7.2 gefördert. Die Voraussetzungen des § 9 Hessisches Forstgesetz müssen erfüllt sein.
- 2.5.6 Gehöfteinbindungen werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert. Hierfür gelten die Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft.
- 2.6 Nachbesserungen
- 2.6.1 Nachbesserungen werden gefördert, wenn in den beiden ersten Jahren nach einer in Nr. 2.2, 2.3 und 2.5 genannten Maßnahme bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40% der Pflanzenzahl aufgetreten sind.
- 2.6.2 Der Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen nach Nr. 2.6.1 erfüllt sind, ist durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen unteren Forstbehörde, ggf. der Forstlichen Wirtschaftsberatung, bzw. des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung zu erbringen.
3. **Förderungsvoraussetzungen**
- 3.1 Gefördert werden können
- 3.1.1 Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) vom 14. 9. 1965 (BGBl. I S. 1448) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.1.2 Betriebe im Eigentum von juristischen Personen, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen.
- 3.1.3 Sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer, deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur einer Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahme wegen der Gemeinde- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden muß. Von den kommunalen Gebietskörperschaften dürfen nur ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände in die Förderung einbezogen werden. Dies sind im Sinne dieser Richtlinien die kreisangehörigen Gemeinden. Der Anteil der Gemeinden an der Förderung von Maßnahmen nach Nr. 2 zusammen darf nicht mehr als 49% der im Land Hessen hierfür verausgabten Bundes- und Landesmittel ausmachen.
- 3.1.4 Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige Zusammenschlüsse im Sinne des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. 5. 1975 (BGBl. I S. 1037), sofern sich ihre Aufgabe satzungsgemäß nach § 17 des genannten Gesetzes bestimmt, wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen. Hierzu zählen auch Gemeinschaftswaldungen.
- 3.1.5 Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz.

- 3.1.6 Nicht gefördert werden können Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben des Bundes, der Länder, nichtländlicher Gemeinden und nichtländlicher Gemeindeverbände, und zwar auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen der Nr. 3.1.3, 3.1.4 oder 3.1.5 vorliegen.
- 3.2 Eine Förderung ist im übrigen nur zulässig, wenn das zuständige Forstamt, ggf. die Forstliche Wirtschaftsberatung, bescheinigt, daß
- 3.2.1 die Vorhaben den Zielen der agrarstrukturellen Vorplanungen bzw. den gesetzlichen Planungen für die Landwirtschaft entsprechen;
- 3.2.2 die sachgemäße Pflege der geförderten Anlagen durch die Begünstigten gewährleistet ist;
- 3.2.3 die Antragsteller die notwendigen Arbeiten nach fachlichen Grundsätzen und, soweit nicht eigenes Forstpersonal vorhanden ist, unter Anleitung der zuständigen staatlichen Forstdienststellen ausgeführt haben;
- 3.2.4 die verwendeten Samen und Pflanzen, soweit sie den Bestimmungen des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 29. 10. 1969 (BGBl. I S. 2057), geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), unterliegen, anerkannt und standortgerechter Herkunft für das Anbaugelände sind. Pappel- und Baumweidenpflanzen müssen das RAL-Gütezeichen tragen.
- 3.2.5 Für Maßnahmen nach Nr. 2.5, die unter Betreuung des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung durchgeführt werden, ist die Bescheinigung gemäß Nr. 3.2.1 bis 3.2.4 von diesem auszustellen, welches nach Nr. 3.2.3 auch an die Stelle der staatlichen Forstdienststellen tritt.
- 3.3 Unterhaltung und spätere Pflege von Waldbeständen, Schutzpflanzungen, Feldgehölzen sind einschließlich des dazu benötigten Materials nicht förderungsfähig.
- 3.4 Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, die infolge der Ausführung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Vorhaben notwendig werden, sind förderungsfähig, ihre landschaftsökologischen Wirkungen sind zu berücksichtigen.
- 3.4.1 Insbesondere gehören hierzu
- 3.4.1.1 bei Erstaufforstungen die Gestaltung von Waldrändern durch Anpflanzung von Laubbäumen 1. und 2. Ordnung und von Sträuchern und Büschen, die keinen oder nur geringen wirtschaftlichen Ertrag erwarten lassen;
- 3.4.1.2 bei Erstaufforstungen, Umwandlungen und Umbau von ertragsschwachen Beständen die Gestaltung der Waldinnenränder entlang bevorzugter Spazier- und Wanderwege durch weiträumige Bepflanzungen von Randstreifen mit Baumarten, die als Solitärpflanzen kleinen oder nur geringen wirtschaftlichen Ertrag erwarten lassen.
- 3.4.2 Flächen, auf denen landschaftspflegerische oder landschaftsgestalterische Maßnahmen durchgeführt werden, sind förderungsmäßig wie Laubholzkulturen zu behandeln.
- 3.4.3 Der Nachweis ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sowie die sinnvolle Ausführung landespflegerischer Maßnahmen im Sinne von Nr. 3.4.1 ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Forstamts, ggf. der Forstlichen Wirtschaftsberatung, zu erbringen.
- 4. Art und Höhe der Förderung**
- 4.1 Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Kosten auszugehen, die nach Abzug der Zuwendungen und Sachleistungen Dritter und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten wie Mehrwertsteuer, Rabatte, Skonti, noch verbleiben.
- 4.2 Eigenleistungen der Begünstigten sind bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten mit zu veranschlagen; hierzu gehören bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert unbarer Leistungen.
- 4.2.1 Unbare Leistungen in Form von Arbeitsleistung des Antragstellers, seiner Familienangehörigen sowie seiner eigenen Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu den Lohnkosten, die sich für vergleichbare Arbeiten im Staatswald ergeben. Diesen können ohne besonderen Nachweis bis zu 50% für Sozialleistungen zugeschlagen werden. Tatsächlich höhere Sozialkosten können gegen Nachweis bis zu höchstens 100% der Lohnsätze als förderungswürdig anerkannt werden. Bei Schutzpflanzungen können ausnahmsweise vergleichbare Angebote von Unternehmern zugrunde gelegt werden. In diesen Fällen ist ein Abschlag von 20% vorzunehmen.
- 4.2.2 Unbare Leistungen in Form von Einsätzen eigener Maschinen und Zusatzgeräte sind förderungsfähig bis zu den Kostensätzen, die von der Staatsforstverwaltung für entsprechende Arbeiten veranschlagt werden.
- 4.2.3 Unbare Leistungen in Form von Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 v. H. der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden. Hierher gehören in erster Linie Pflanzen aus eigener Anzucht. Als förderungsfähige Kosten dürfen höchstens 80% der Listenpreise gewerblicher Baumschulen für gleichartiges Pflanzenmaterial eingesetzt werden. Übliche Mengenrabatte gewerblicher Lieferanten sind dabei zu berücksichtigen. Für Holz zu Forstschutzzwecken sind lediglich die Werbungskosten nach Nr. 4.2.1 als Eigenleistung bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten zur berücksichtigen.
- 4.3 Für Maßnahmen nach Nr. 2.1 bis 2.6 können aus Landes- und Bundesmitteln Zuschüsse bis höchstens 80% der angemessenen, förderungsfähigen Kosten gewährt werden.
- 4.3.1 Förderungsfähig sind bei Maßnahmen nach Nr. 2.2, 2.3 und 2.5 die Kosten gemäß Nr. 4.1 und 4.2 für Kulturvorbereitung, Bodenmelioration (einschließlich Aufwuchsbeseitigung), Saat- und Pflanzgut, Saat und Pflanzung (einschließlich Startdüngung), Schutz der Kultur gegen Wild, zusätzlich ein vom Forstamt, ggf. von der Forstlichen Wirtschaftsberatung (bzw. vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung), gutachtlich anzugebender Erfahrungssatz für die Sicherung der Kultur (bzw. der Schutzpflanzung) während der ersten fünf Jahre.
- 4.3.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.6 sind nur die Kosten gemäß Nr. 4.1 und 4.2 für Saat- und Pflanzgut sowie Saat und Pflanzung förderungsfähig.
- 4.3.3 Die Mindestfläche bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 und 2.3 beträgt 0,15 ha; geringere Flächen werden nicht gefördert. Maßnahmen nach Nr. 2.5, die eine Beihilfe von weniger als 100,— DM ergeben würden, sind nicht zu berücksichtigen.
- 4.3.4 Bei Erstaufforstungen, Niederwaldumwandlungen und Umbau von ertragsschwachem Hochwald dürfen je Betrieb Vorhaben in einem Gesamtumfang bis zu 2 ha/Jahr gefördert werden. Dies gilt auch für Mitgliedsbetriebe forstlicher Zusammenschlüsse. Gemeinschaftsvorhaben forstlicher Zusammenschlüsse unter der Voraussetzung nach Nr. 3.1.4 unterliegen keiner flächenmäßigen Beschränkung.
- 4.3.5 Bei Schutzpflanzungen und Feldgehölzen dürfen je Betrieb Vorhaben in einem Gesamtumfang — ggf. unter Anrechnung von Vorhaben nach Nr. 4.3.4 — bis zu höchstens 10 000,— DM/Jahr gefördert werden. Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungsverfahren unterliegen keiner Beschränkung.
- 4.3.6 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Anpflanzungen mit Ziergehölzen fallen nicht unter die nach diesen Richtlinien zu fördernden Maßnahmen.
- 4.3.7 Im einzelnen können Zuschüsse bis zu folgender Höhe gewährt werden:
- 4.3.7.1 Vorarbeiten bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 20,— DM/ha;
- 4.3.7.2 Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland einschließlich Flächen- und Einzelschutz:
- a) Laubholzkulturen, ggf. mit einer Beimischung von Nadelholz bis zu 20 v. H. der Pflanzenzahl mit Zaunschutz bis zu 4000,— DM/ha ohne Zaunschutz bis zu 3500,— DM/ha;

- b) Mischkulturen, d. h. Kulturen, die eine Beimischung anderer Baumarten zu der Hauptbaumart von mehr als 20 v. H. der Pflanzenzahl aufweisen, mit Zaunschutzbis zu 2250,— DM/ha ohne Zaunschutzbis zu 1900,— DM/ha. Gleiches gilt für Kulturen bestehend aus Kiefern, Douglasien und anderen Nadelholzarten außer allen Fichtenarten.
- c) Fichtenkulturen mit Zaunschutzbis zu 1200,— DM/ha ohne Zaunschutzbis zu 900,— DM/ha.
- 4.3.7.3 Umwandlung von Nieder- und sonstigem Stockauschlagwald sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald einschließlich Flächen- oder Einzelschutz bis zu den unter Nr. 4.3.7.2 genannten Höchstbeträgen.
- 4.3.7.4 Nachbesserungen bis zu den unter Nr. 4.3.7.2 genannten Höchstbeträgen, bezogen auf die reduzierte Kulturfläche (tatsächlicher Nachbesserungsanteil).
- 4.3.7.5 Soweit für Laubholz- oder Mischkulturen Bodenmelioration, Kulturvorbereitung oder Düngung nach Bescheinigung des zuständigen Forstamts, ggf. der Forstlichen Wirtschaftsberatung, in Ergänzung von Maßnahmen nach Nr. 2.2 oder 2.3 notwendig sind, zusätzlich bis zu 1200,— DM/ha. Dieser zusätzliche Zuschuß ist ausschließlich für die Ergänzungsmaßnahmen bestimmt, die im Rahmen des Gesamtzuschusses gesondert abzurechnen sind.
- 4.3.7.6 Wertästung bis zu 200,— DM/ha.
- 4.3.7.7 Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen ausschließlich der Gehölfeinbindungen:
- a) zweireihig mit Füllholz und Zaun- oder Einzelschutz bis zu 6000,— DM/1000 m;
  - b) dreireihig mit Füllholz und Zaun- oder Einzelschutz bis zu 7000,— DM/1000 m;
  - c) vierreihig mit Füllholz und Zaun- oder Einzelschutz bis zu 8000,— DM/1000 m;
  - d) Feldgehölze, ggf. einschließlich Flächen- oder Einzelschutz, bis zu den unter Nr. 4.3.7.2 genannten Höchstbeträgen, ggf. nach Bescheinigung des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung, des Forstamts bzw. der Forstlichen Wirtschaftsberatung mit Zuschlägen für Maßnahmen nach Nr. 4.3.7.5.
- 4.4 Für Maßnahmen, die unter gleichzeitiger Inanspruchnahme von Mitteln aus dem EAGFL, Abt. Ausrichtung, durchgeführt werden, ergibt sich der nationale Anteil an dem Zuschuß aus der generell oder im Einzelfall getroffenen Regelung.
- 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 5.1 Für die Antragstellung, Bewilligung und Verwendung der Mittel sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel gelten neben diesen Richtlinien die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1572, 1977 S. 2376).
- 5.2 Die Bewilligungsbehörden — Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz/Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — sorgen unter Verwendung der Vordrucke\*)
- Anlage 1 Antrag
  - Kostenvoranschlag/-nachweis
  - Ausführungsbestätigung
- für eine richtliniengemäße Verfahrensabwicklung. Im Falle von Nachbesserungen (Nr. 2.6 der Richtlinien) sind die Vordrucke mit dem Aufdruck „Nachbesserungen“ zu versehen.
- 5.3 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Inangriffnahme der Maßnahmen über die zuständigen Dienststellen (Forstamt/Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung/Forstliche Wirtschaftsberatung) mit den erforderlichen Unterlagen der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese entscheidet über die Anträge, setzt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Höhe des Zuschusses fest und erteilt einen entsprechenden Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 5.4 Nach Durchführung der Maßnahmen sind dem zuständigen Forstamt/Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung/Forstliche Wirtschaftsberatung Kostenbelege über den tatsächlichen Umfang der Fördermaßnahmen vorzulegen. Nach Prüfung bestätigt die jeweils zuständige Dienststelle der Bewilligungsbehörde die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen sowie die Höhe und Angemessenheit der förderungsfähigen Kosten. Die Bewilligungsbehörde veranlaßt entsprechend dem Umfang der nachgewiesenen Maßnahmen und Kosten die Zahlung des endgültigen Zuschusses.
- 5.5 Die Kostenbelege und alle sonstigen die Förderung betreffenden Unterlagen sind bei den zuständigen Dienststellen für eine jederzeitige Prüfung fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 5.6 Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs steht auch dem Bundesrechnungshof zu. Landes- und Bundesrechnungshof sowie der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt behalten sich vor, die Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle jederzeit zu prüfen.
- 6. Rückforderung und Sicherung der Mittel**
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,
- 6.1.1 wenn diese bestimmungswidrig verwendet wurden;
  - 6.1.2 soweit geförderte Grundstücke ohne Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht dann nicht, wenn der Empfänger einer Überbrückungshilfe den Betrieb veräußert oder verpachtet, um die Landabgaberechte oder Zuschüsse zur Nachrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu erhalten.
- 6.2 Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,
- 6.2.1 wenn die Pflege der Kulturen vernachlässigt bzw. den diesbezüglichen Weisungen der aufsichtführenden Dienststellen innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachgekommen wird;
  - 6.2.2 wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen eingestellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird;
  - 6.2.3 soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von sechs Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird.
- 6.3 Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen zu Nr. 6.1 und 6.2 mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.
- 6.4 Der Rückforderungsanspruch entfällt nach Ablauf von zwanzig Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung.
- 7. Inkrafttreten**
- Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

690

**Bekämpfung des Bisams**

Bezug: Mein Erlaß vom 23. Oktober 1972 (StAnz. S. 1900) Absatz 1 meines o. a. Erlasses wird wie folgt geändert:

Hiermit werden nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte vom 1. Juli 1938 (RGBl. I S. 847) die Aufgaben der Bisambekämpfung mit Wirkung vom 1. April 1978 dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Pflanzenschutzdienst — Friedrich-Wilhelm-von-Steuern-Strasse 2, 6000 Frankfurt am Main, übertragen

Wiesbaden, 10. 5. 1978

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
II A 2 — 83e 32 — 2279/78

StAnz. 23/1978 S. 1098

\*) hier nicht veröffentlicht

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main**

ernannt:

zum **Polizeihauptwachmeister** Polizeiwachmeister (BaP) Dieter Schnobl (5. 5. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalkommissar (BaP) Manfred Karl Steinbach (5. 4. 1978), die Polizeiobermeister (BaP) Wilfried Johannes Friedrich Konrad Möller (7. 4. 1978), Gustav Walter Rühling (10. 4. 1978), Karl-Peter Sauer (11. 4. 1978), Manfred Bache (12. 4. 1978), Dietrich Stucke (17. 4. 1978), Roger Sawade (18. 4. 1978), Klaus Dieter Kröniger (23. 4. 1978), Reinhold Georg Schilling (24. 4. 1978), Polizeihauptwachmeister (BaP) Horst Paul Zenker (28. 4. 1978).

Frankfurt am Main, 9. 5. 1978

**Der Polizeipräsident**

P III/11 — 8 b 04 03

StAnz. 23/1978 S. 1099

**D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen****Steuerverwaltung**

ernannt:

zu **Oberamtsräten** die Steuerräte (BaL) Heini Bernhardt, FA Fritzlar, Josef Boss, FA Bad Homburg, Rudolf Haase, Walter Martin, beide FA Ffm.-Stiftstraße (sämtlich 1. 4. 1978), Otto Ort, FA Lahn-Gießen (21. 4. 1978), Heinz Rosenthal, FA Kassel-Spohrstraße, Klaus Schönwetter, FA Ffm.-Taunustor, Erich Stenger, FA Gelnhausen, Rudolf Zibuschka, FA Fulda (sämtlich 1. 4. 1978);zu/zur **Amtsräten** in die Steueramtmänner (BaL) Wilhelm Ackermann, FA Ffm.-Höchst, Hans-Uwe Albert, FA Lahn-Wetzlar, Peter Albert, FA Wiesbaden I, Dieter Allendörfer, FA Lahn-Gießen, Hans-Günther Altenkirch, FA Wiesbaden II, Christian Andersch, FA Ffm.-Börse, Gisela Breitenbach, FA Wiesbaden I, Lothar Burk, FA Lahn-Gießen, Klaus Bußmann, FA Offenbach-Stadt, Karl Dörrbecker, FA Kassel-Goethestraße (sämtlich 1. 4. 1978), Rainer Dudek, FA Ffm.-Höchst (3. 4. 1978), Georg Euler, FA Gelnhausen, Horst Gerbig, FA Langen, Reinhold Jakob, FA Lahn-Gießen, Gerhard Kästner, FA Bad Homburg (sämtlich 1. 4. 1978), Hans Köberich, FA Rotenburg a. d. F., (24. 4. 1978), Helmut Köhler, FA Melsungen (1. 4. 1978), Harald Kreuzer, FA Bensheim (4. 4. 1978), Kurt Maneth, FA Gelnhausen (1. 4. 1978), Manfred Müller, FA Darmstadt (3. 4. 1978), Karl-Konrad Ochs, FA Biedenkopf (1. 4. 1978), Heinz Rabe, FA Ffm.-Börse (24. 4. 1978), Hans Seidler, FA Witzhausen (1. 4. 1978), Gerhard Smarzynski, FA Ffm.-Börse (24. 4. 1978), Dieter Schaub, FA Korbach, Karl-Ernst Schieck, FA Friedberg (beide 1. 4. 1978), Helmut Stenzel (3. 4. 1978), Kurt Tuschke, beide FA Wiesbaden I (1. 4. 1978), Fritz Zück, FA Lahn-Gießen (3. 4. 1978), Amtmann (BaL) Herbert Motz, FA Wiesbaden I (1. 4. 1978);zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren/innen (BaL) Arno Biemer, FA Lahn-Wetzlar (24. 4. 1978), Helmut Brodtkorb, FA Lahn-Gießen (3. 4. 1978), Hans-Jürgen Claes, FA Ffm.-Börse, Theodor Eckhardt, Volker Freitag, beide FA Lahn-Gießen (sämtlich 1. 4. 1978), Wolfgang Gerhardy, FA Kassel-Spohrstraße (24. 4. 1978), Wolfgang Groeger, FA Witzhausen, Reinhart Grosser, FA Kassel-Goethestraße (beide 1. 4. 1978), Frank Hauptvogel, FA Bad Schwalbach (21. 4. 1978), Klaus Hein, FA Darmstadt (24. 4. 1978), Rüdiger Hinze, FA Wiesbaden II, Horst Hübsch, FA Gelnhausen, Reinhold Jenauer, FA Kassel-Spohrstraße, Bärbel Jeuck, FA Wiesbaden I, Volkmars Kasteleiner, FA Wiesbaden II, Hermann Keil, FA Fulda, Gerald Kerber, FA Groß-Gerau (sämtlich 1. 4. 1978), Heinz Kühn, FA Wiesbaden I (28. 4. 1978), Joachim Kuhn, FA Darmstadt (25. 4. 1978), Fred Möckel, FA Offenbach-Stadt, Klaus-Dieter Müller, FA Bad Homburg, Willi Netz, FA Lahn-Gießen, Rudolf Nüdling, FA Gelnhausen, Gisela Plapp, FA Offenbach-Stadt, Tassilo Rosch, FA Lahn-Gießen, Helmut Rothe, FA Bad Homburg (sämtlich 1. 4. 1978), Karin Ruschmeier, FA Ffm.-Stiftstraße (24. 4. 1978), Heinz Sandrock, FA Ffm.-Börse (1. 4. 1978), Werner Seibel, FA Ffm.-Stift-straße (24. 4. 1978), Gerhard Seifert, FA Hanau, Hans-Joachim Siebmann, FA Lahn-Gießen (beide 1. 4. 1978), Dieter Schilling, FA Darmstadt, Rainer Schleifer, FA Ffm.-Taunustor (beide 24. 4. 1978), Günther Schloßbauer, FA Kassel-Goethestraße, Annelie Schneider, FA Ffm.-Höchst (beide 1. 4. 1978), Erwin Schneider, FA Lahn-Wetzlar (24. 4. 1978), Ursel Scholl, FA Kassel-Goethestraße, Günter Scholz, FA Fritzlar (beide 1. 4. 1978), Edgar Schröder, FA Friedberg (21. 4. 1978), Wolfgang Tannert, FA Limburg, Dieter Tegge, FA Offenbach-Land, Hans-Peter Ungelenk, FA Korbach, Ingeborg Vey, FA Friedberg, Volker Vogler, FA Ffm.-Börse, Walter Wolf, FA Marburg (sämtlich 1. 4. 1978); zu **Steueroberinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen (BaP) Klaus Angermüller, FA Bad Homburg, Birgit Beberweyk, FA Fulda, Cornelia Breitung, FA Ffm.-Höchst (sämtlich 1. 4. 1978), Wolfgang Diegel, FA Ffm.-Hamburger Allee (24. 4. 1978), Bernhard Dörrhöfer, FA Wiesbaden I, Klaus Emmenegger, FA Offenbach-Land, Gerlinde Fabinger, FA Kassel-Goethestraße, Gustav Fett, FA Bad Homburg (sämtlich 1. 4. 1978), Marlene Gombel, FA Lahn-Gießen (1. 4. 1978), Annemarie Goussin, FA Bad Hersfeld (10. 4. 1978), Monika Hedler, FA Darmstadt (24. 4. 1978), Rainer Hofmann, FA Kassel-Spohrstraße (1. 4. 1978), Roland Kleemeier, FA Darmstadt (24. 4. 1978), Inge Landzettel, FA Dieburg (1. 4. 1978), Jutta Schnaus, FA Ffm.-Börse, Ralf Williges, FA Ffm.-Taunustor (beide 3. 4. 1978); zu **Steueroberinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen (BaL) Walter Achenbach, FA Biedenkopf, Erich Angermann, FA Ffm.-Taunustor, Erich Ankele, FA Lahn-Gießen (sämtlich 1. 4. 1978), Jakob Ballmert, FA Bensheim (3. 4. 1978), Peter Beberweyk, FA Darmstadt, Heinrich Becker, FA Bad Hersfeld, Heinrich Becker, FA Friedberg, Otto Becker, FA Rotenburg a. d. F., Horst Berthold, FA Ffm.-Höchst, Jürgen Bürger, FA Kassel, Goethestr., Franz Burkhard, FA Wiesbaden II (sämtlich 1. 4. 1978), Martin Delarue, FA Bensheim (3. 4. 1978), Werner Diel, FA Ffm.-Höchst, Hans-Jürgen Dilk, FA Kassel-Spohrstr. (beide 1. 4. 1978), Ernestine Dömel, FA Ffm.-Stiftstr. (24. 4. 1978), Victor Dömel, FA Ffm.-Taunustor, Siegfried Dolinger, FA Bad Homburg, Gero Dunsinger, FA Gelnhausen (sämtlich 1. 4. 1978), Hildegard Dusing, FA Bensheim (3. 4. 1978), Horst Dyck (1. 4. 1978), Walter Eder, beide FA Lahn-Wetzlar (5. 4. 1978), Franz Effenberger, FA Hanau, Justus Elfenthal, FA Fritzlar, Helmut Fäller, FA Offenbach-Land, Paul Färber, FA Bad Homburg, Rudolf Finke, FA Korbach, Richard Galgon, FA Lahn-Wetzlar, Johann Geiß, FA Dieburg, Wolfgang Geister, FA Hanau, Karl Gerhard, FA Lahn-Wetzlar, Ernst Gieg, FA Michelstadt, Josef Götterd, FA Ffm.-Höchst (sämtlich 1. 4. 1978), Annemarie Gremm, FA Bensheim (3. 4. 1978), Helmut Gronenberg, FA Ffm.-Stiftstr. (25. 4. 1978), Wolfgang Groß, FA Fritzlar, Willi Hahn, FA Langen, Heinz Hennemann, FA Groß-Gerau, Fritz Herrmann, FA Michelstadt, Werner Hild, FA Weilburg (sämtlich 1. 4. 1978), Franz Hornung, FA Darmstadt (24. 4. 1978), Max Hoyer, FA Lahn-Wetzlar, Ernst Huhn, FA Kassel-Goethestr., Martin Ihrig, FA Michelstadt, Rainer Jansohn, FA Groß-Gerau, Horst Jörg, FA Bad Homburg, Manfred Jokisch, Erwin Jung, beide FA Offenbach-Stadt (sämtlich 1. 4. 1978), Karl-Heinz Kerber, FA Ffm.-Hamburger Allee (1. 4. 1978), Wilhelm Kilian, FA Bensheim (4. 4. 1978), Alfred Kimpel, FA Bad Schwalbach, Herbert Klassen, FA Weilburg, Willi Kornzenewsky, FA Frankenberg (sämtlich 1. 4. 1978), Wilhelm Kraft, Ewald Kreckel, beide FA Darmstadt (beide 24. 4. 1978), Wilhelm Kressmann, FA Hofgeismar, Werner Kühl, FA Lauterbach (beide 1. 4. 1978), Renate Künnecke, FA Kassel-Spohrstr. (12. 4. 1978), Ludwig Lehr, FA Hanau, Alfred Lerch, FA Marburg, Friedrich Linz, FA Hanau, Helmut Lippert, FA Rüdeshcim, Wilhelm Lohrmann, FA Melsungen, Karl-Adolf Loll, FA Rotenburg a. d. F., Rudolf Lux, FA Ffm.-Taunustor, Friedrich Margraf, FA Kassel-Spohrstr., Jakob Mayer, FA Rüdeshcim, Brigitte Meckbach, FA Wiesbaden II, Kurt Melpert, FA Schwalmstadt (sämtlich 1. 4. 1978), Philipp Michel, FA Ffm.-Stiftstr. (24. 4. 1978), Theo Miessen, FA Limburg, Ludwig Moderer, FA Marburg, Alfred Müller, FA Ffm.-Höchst (sämtlich 1. 4. 1978), Reinhard Müller, FA Darmstadt (24. 4. 1978), Otto Neumann, FA Gelnhausen, Werner Nickel, FA Eschwege, Siegfried Patzak, FA Biedenkopf, Heini Pfaff, FA Bad Hersfeld (sämtlich 1. 4. 1978), Rudolf Rimpl, Hans-Joachim Runkwitz, beide FA Darmstadt (beide 24. 4. 1978),

Otto Siebert, Bernd Schade, beide Kassel-Spohrstr., Heinrich Schade, FA Rotenburg a. d. F., Friedrich Schäfer, FA Nidda, Walter Schäfer, FA Langen, Emil Schmalbach, FA Ffm.-Höchst, Heinz Schmidt, FA Eschwege, Klaus Schmidt, FA Ffm.-Höchst (sämtlich 1. 4. 1978), Hans Georg Schmucker, FA Ffm.-Stiftstr. (28. 4. 1978), Wilhelm Schneider, FA Offenbach-Stadt (1. 4. 1978), Gerhard Streich, FA Darmstadt (24. 4. 1978), Wolfgang Unold, FA Ffm.-Höchst, Willi Vetter, FA Ffm.-Taunustor (beide 1. 4. 1978), Hans-Hubert Vogel, FA Ffm.-Börse, Friedrich Weber, FA Darmstadt (beide 24. 4. 1978), Fritz Weber, FA Fulda, Philipp Weber, FA Dieburg, Harry Werner, FA Offenbach-Land, Gerhard Widera, FA Lauterbach (sämtlich 1. 4. 1978), Dieter Wiesendorf, FA Ffm.-Börse (24. 4. 1978), Ernst Ludwig Willand, FA Offenbach-Stadt, Rudolf Winkler, FA Kassel-Goethestr., Oskar Winter, FA Witzenhausen (sämtlich 1. 4. 1978), Hans-Joachim Zeile-Löwe, FA Bad Homburg, Horst Zeuch, FA Witzenhausen (beide 1. 4. 1978);

zu/zur Steuerinspektoren/in Steuerinspektor/in z. A. (BaP) Roswitha Hess, FA Gelnhausen (12. 4. 1978), Gerhard Stein, FA Offenbach-Stadt (21. 4. 1978), die Steueramtsinspektoren (BaL) Klaus Dümmel, FA Bad Hersfeld, Hermann Zinn, FA Kassel-Goethestr. (beide 1. 4. 1978);

zu Steueramtsinspektoren/innen die Steuerhauptsekretäre/innen (BaL) Baldur Bornmann, FA Fritzlär, Regina Brechtel, FA Darmstadt, Kurt Deisel, FA Dillenburg, Dieter Englert, FA Hofgeismar, Wilfried Forell, FA Wiesbaden I (sämtlich 1. 4. 1978), Christa Gerlach, FA Offenbach-Stadt (21. 4. 1978), Fritz Meier, FA Ffm.-Hamburger Allee, Manfred Meurer, FA Kassel-Spohrstr., Gabriel Miko, FA Darmstadt, Dieter Mund, FA Ffm.-Höchst, Heinz-Jürgen Pfeiffer, FA Kassel-Spohrstr., Emil Port, FA Ffm.-Hamburger Allee (sämtlich 1. 4. 1978), Paul Röther, FA Limburg (26. 4. 1978), Winfried Schad, FA Fulda (21. 4. 1978), Gerhard Wagner, FA Ffm.-Börse (24. 4. 1978);

zu Steuerhauptsekretären/innen die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Hans-Martin Andrick, FA Bad Homburg (21. 4. 1978), Cornelia Back, FA Ffm.-Höchst, Kurt Bauer, FA Bad Hersfeld (beide 24. 4. 1978), Lore Bickel, FA Wiesbaden II (21. 4. 1978), Heidrun Brandt, FA Hanau, Heinrich Czych, FA Groß-Gerau, Reiner Daum, FA Darmstadt, Hans-Joachim Diefenbach, FA Wiesbaden II (sämtlich 24. 4. 1978), Ursel Dittmer (17. 4. 1978), Hartmut Ebert, beide FA Rotenburg a. d. F., Horst Egenolf, FA Ffm.-Höchst (beide 24. 4. 1978), Heinrich Eidt, FA Lauterbach (1. 4. 1978), Hans-Joachim Ferch, FA Ffm.-Taunustor (24. 4. 1978), Inge Fissmann, FA Fritzlär (21. 4. 1978), Harald Funk, FA Wiesbaden I (24. 4. 1978), Heinrich Glawion, FA Ffm.-Stiftstr. (26. 4. 1978), Petra Glitsch, FA Darmstadt (24. 4. 1978), Michael Goy, FA Offenbach-Stadt (21. 4. 1978), Georg Griesing, FA Rotenburg a. d. F., Brigitte Grupe, FA Darmstadt, Norbert Hamel, FA Kassel-Spohrstr. (sämtlich 24. 4. 1978), Hubert Herzberger, FA Friedberg, Marion Heß, FA Fritzlär (beide 21. 4. 1978), Karl Harald Hesselbein, FA Hofgeismar (24. 4. 1978), Horst Illing, FA Hanau (21. 4. 1978), Lothar Jaworski, FA Lahn-Gießen (24. 4. 1978), Siegfried Klein, FA Bad Homburg (21. 4. 1978), Horst Klinger, Sigrid Koch, Hubert Königstein, sämtlich FA Ffm.-Taunustor (sämtlich 24. 4. 1978), Ulrich Kreiß, FA Eschwege, Ulrich Kröck, FA Friedberg (beide 21. 4. 1978), Hans-Georg Kunzig, FA Lahn-Wetzlar (1. 4. 1978), Ursula Leitz, FA Wiesbaden II, Rainer Lemmig, FA Hanau, Erwin Leschinsky, FA Korbach, Irmtraud Leutner, FA Hanau (sämtlich 21. 4. 1978), Horst Lindenstruth, FA Lahn-Gießen (28. 4. 1978), Günter Lotz, FA Bad Homburg (26. 4. 1978), Edwin Mörschel, FA Friedberg (21. 4. 1978), Margot Müller, FA Ffm.-Taunustor, Annegret Nachtmann, FA Nidda, Heidrun Nickel, FA Dillenburg, Winfried Ottmann, FA Gelnhausen (sämtlich 24. 4. 1978), Karlheinz Otto, FA Kassel-Goethestr. (21. 4. 1978), Edgar Pappert, FA Ffm.-Taunustor, Erika Pütz, FA Langen, Hartmut Reinhardt, FA Rotenburg a. d. F., Brigitte Rinn, FA Ffm.-Börse, Gudrun Ruth, FA Marburg, Gabriele Sahn, FA Darmstadt, Karola Schäfer, FA Nidda (sämtlich 24. 4. 1978), Anne-Marie Schilling, FA Ffm.-Stiftstr. (26. 4. 1978), Willi Schmidt, FA Kassel-Goethestr. (21. 4. 1978), Gerhard Schneider, FA Ffm.-Höchst (27. 4. 1978), Hildegard Schoppe, FA Darmstadt (24. 4. 1978), Hans-Joachim Schories, FA Offenbach-Stadt (21. 4. 1978), Rita Schubbert, FA Kassel-Spohrstr., Zita Schuld, FA Rüdesheim (beide 24. 4. 1978), Alfred Stein, FA Rotenburg a. d. F. (1. 4. 1978), Margot Steinbrecher, FA Wiesbaden II (2. 5. 1978), Heinz Robert Straub, FA Ffm.-Stiftstr. (27. 4. 1978), Peter Strohmenger, FA Bensheim (21. 4. 1978), Gabriele Stypa, FA

Lahn-Gießen (24. 4. 1978), Bernhard Teutsch, FA Bad Schwalbach (21. 4. 1978), Gerhard Wagner, FA Ffm.-Taunustor, Richard Walper, FA Bad Hersfeld (beide 24. 4. 1978), Gerhard Warnecke, FA Hanau (21. 4. 1978), Carola Weimer-Nikel (25. 4. 1978), Wolfgang Wernet, beide Ffm.-Taunustor (24. 4. 1978), Kurt Wiederhold, Herbert Wohlrab, beide FA Offenbach-Stadt (beide 21. 4. 1978), Cornelia Zwartek, FA Ffm.-Taunustor (24. 4. 1978);

zu Steuerhauptsekretären/innen (BaL) die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Karl-Heinz Becker, Ursula Bickel, beide FA Fritzlär, Hans-Ludwig Bock, FA Bad Hersfeld, Peter Henche, FA Wiesbaden II, Werner Jung, FA Weilburg, Ingeborg Krolopp, FA Fulda (sämtlich 1. 4. 1978), Veronika Lemser, FA Darmstadt (20. 4. 1978), Christel Lotz, FA Bad Hersfeld (24. 4. 1978), Jürgen Pfaffenbach, FA Kassel-Spohrstr. (3. 4. 1978), Bernd Riemenschneider, FA Melsungen, Margit Schnabel, FA Lahn-Gießen. Angelika Schneider, FA Gelnhausen, Brigitte Schneider, FA Ffm.-Höchst (sämtlich 1. 4. 1978), Brigitte Waldner, FA Wiesbaden II (3. 4. 1978), Manfred Wolf, FA Bensheim (10. 4. 1978);

zu Steuerhauptsekretären die Steuerobersekretäre (BaL) Detlef Desch, FA Kassel-Goethestr. (21. 4. 1978), Rudolf Dickert, FA Lahn-Gießen (24. 4. 1978), Jörg Eymmer, FA Kassel-Spohrstr. (1. 4. 1978), Peter Fink, FA Bensheim (24. 4. 1978), Horst Franzisky, FA Korbach (1. 4. 1978), Hermann Gebauer, FA Kassel-Goethestr. (21. 4. 1978), Manfred Hoffmann, FA Melsungen (1. 4. 1978), Helmut Hübner, FA Ffm.-Hamburger Allee, Manfred Kirschner, FA Wiesbaden II, Gerd Kloske, FA Lahn-Gießen (sämtlich 24. 4. 1978), Edmund Koslowski, FA Kassel-Spohrstr. (1. 4. 1978), Gerhard Krausch, FA Friedberg (21. 4. 1978), Hans Kreutzer, FA Bad Hersfeld, Klaus Kuhlmann, FA Lahn-Wetzlar (beide 1. 4. 1978), Norbert Mildenerberger, FA Ffm.-Hamburger Allee (24. 4. 1978), Hagen Möller, FA Lauterbach (1. 4. 1978), Peter Müller, FA Fulda, Walter Müller, FA Wiesbaden II (beide 24. 4. 1978), Klaus Peter, FA Kassel-Goethestr. (21. 4. 1978), Udo Philipps, FA Kassel-Spohrstr., Hartwig Preußer, FA Wiesbaden I (beide 1. 4. 1978), Dieter Rosenbach (FA Rüdesheim (3. 4. 1978), Alfred Sattler, FA Offenbach-Land (1. 4. 1978), Waldemar Spatz, FA Hanau (21. 4. 1978), Karl Heinrich Schilz, FA Ffm.-Hamburger Allee, Gerhard Stahl, FA Dillenburg (beide 24. 4. 1978), Rüdiger Tietz, FA Kassel-Goethestr. (21. 4. 1978), Bernd Wahl, FA Alsfeld, Paul Weber, FA Marburg (beide 1. 4. 1978), Günther Wermuth, FA Darmstadt (24. 4. 1978), Otmar Wörtche, FA Dieburg (21. 4. 1978);

zu Steuerobersekretären/innen die Steuersekretäre/innen (BaP) Bernhard Abel, FA Fulda, Werner Abel, FA Friedberg, Helga Achtelek, FA Wiesbaden II (sämtlich 1. 4. 1978), Klaus-Dieter Aff, FA Nidda (3. 4. 1978), Heinrich Alter, FA Bensheim (10. 4. 1978), Ottmar Amm, FA Marburg, Jürgen Arnold, FA Groß-Gerau, Elfi Auth, FA Rotenburg a. d. F., Siegfried Auth, FA Hanau, Helmut Bachmann, FA Rotenburg a. d. F., Gerhard Bäcker, FA Offenbach-Stadt (sämtlich 1. 4. 1978), Daniel Bär, FA Bensheim, Sonja Bär, FA Friedberg (beide 3. 4. 1978), Manfred Ballach, FA Marburg (1. 4. 1978), Jürgen Baumgärtner, FA Ffm.-Hamburger Allee (3. 4. 1978), Beate Becker, FA Friedberg, Franz-Josef Becker, FA Wiesbaden I, Hermine Becker, FA Groß-Gerau, Matthias Benner, FA Friedberg (sämtlich 1. 4. 1978), Ute Benner, FA Bad Homburg (21. 4. 1978), Christel Bensch, FA Lauterbach, Dieter Bernhardt, FA Marburg, Wolfgang Bicherl, FA Hanau (sämtlich 1. 4. 1978), Sigrun Biedenkopf, FA Lahn-Gießen (3. 4. 1978), Renate Bill, FA Ffm.-Hamburger Allee (1. 4. 1978), Hermann Bischoff, Karl-Werner Blaschke, beide FA Frankenberg (beide 4. 4. 1978), Gudrun Blümel, FA Weilburg, Thomas Böhringer, FA Ffm.-Hamburger Allee, Gerri Bolte, Wolfgang Bolte, beide FA Kassel-Goethestr., Hans-Georg Braun, FA Bad Homburg, Ulrike Bräuning, FA Ffm.-Hamburger Allee, Heidrun Brenner, FA Rotenburg a. d. F. (sämtlich 1. 4. 1978), Helmut Bretz, FA Bad Homburg (21. 4. 1978), Helgit Brodkorb, FA Lahn-Gießen, Herwig Broeske, FA Bad Homburg, Jutta Bruckner, FA Bad Schwalbach (sämtlich 1. 4. 1978), Elke Bunge, FA Hanau (3. 4. 1978), Bernd Burghardt, FA Michelstadt (1. 4. 1978), Ursula Burkhardt, FA Ffm.-Börse (24. 4. 1978), Regina Christ, FA Limburg (3. 4. 1978), Gerlinde Daub, FA Ffm.-Taunustor (1. 4. 1978), Sigrid Daum (3. 4. 1978), Helke Delp, beide FA Darmstadt (24. 4. 1978), Inge Desch, FA Gelnhausen, Peter Dewald, FA Wiesbaden II, Rolf Dieckmann, FA Hofgeismar (sämtlich 1. 4. 1978), Horst Diegelmann, FA Ffm.-Stiftstr. (24. 4. 1978), Johanna Diehl, FA Groß-

Gerau (1. 4. 1978), Renate Dietz, FA Hanau (3. 4. 1978), Jürgen Distel, FA Bad Schwalbach (1. 4. 1978), Adelheid Ditschler, FA Bad Homburg (21. 4. 1978), Ellen Dörrhöfer, FA Wiesbaden I (1. 4. 1978), Hans Dörsam, FA Bensheim (3. 4. 1978), Ute Don, FA Lahn-Wetzlar, Janina Duszyk, FA Ffm.-Stiftstr., Herbert Ebinger, FA Ffm.-Hamburger Allee (sämtlich 1. 4. 1978), Joachim Eckert, FA Ffm.-Börse (24. 4. 1978), Margarete Ehling, FA Limburg (3. 4. 1978), Ulrich Ehm, FA Lahn-Wetzlar, Bernd Eichmann, FA Ffm.-Hamburger Allee, Maria Eilers-Balzer, FA Fulda, Brigitte Emmerich, FA Offenbach-Stadt, Josef Erb, FA Ffm.-Hamburger Allee (sämtlich 1. 4. 1978), Norbert Farr, FA Nidda (3. 4. 1978), Edith Fischer, FA Friedberg (1. 4. 1978), Andreas Flach, FA Limburg (7. 4. 1978), Helma Fritzsche, FA Ffm.-Börse (24. 4. 1978), Gunter Gambach, FA Nidda (1. 4. 1978), Claudia Gaul, FA Ffm.-Taunustor (19. 4. 1978), Heinz Geiß, FA Darmstadt (1. 4. 1978).

Frankfurt am Main, 17. 5. 1978

**Oberfinanzdirektion**  
P 1400 A — 50 St I 72

St.Anz. 23/1978 S. 1099

## G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Staatliche Technische Überwachung Hessen

ernannt:

zum **Leitenden Gewerbedirektor** Gewerbedirektor (BaL) Friedrich Haas (27. 4. 1978);

zum **Gewerbedirektor** die Gewerbeoberräte (BaL) Bernhard Jünemann, Dr. Frieder Keil, Heinrich Koch, Friedrich Kronibus, Wolfgang Lindemann, Jürgen Sauer (sämtlich 27. 4. 1978);

zum **Psychologiedirektor** Psychologieoberrat (BaL) Helmut Schoch (27. 4. 1978);

zum **Gewerbeoberrat** die Gewerbeoberräte (BaL) Günter Dexheimer, Günter Große (beide 27. 4. 1978);

zum **Gewerberat (BaL)** Gewerberat z. A. (BaP) Wolfgang Hofmann (20. 1. 1978);

zum **Gewerberat z. A. (BaP)** techn. Angestellter Manfred Schulze (24. 1. 1978);

zum **Technischen Oberamtsrat** die Technischen Amtsräte (BaL) Karl Jacob, Hans Römann, Erich Wagner (sämtlich 1. 4. 1978);

zum **Technischen Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Peter Granzner (18. 4. 1978);

zum **Technischen Amtmann** Technischer Oberinspektor (BaL) Günther Schnell (17. 4. 1978);

zum **Technischen Oberinspektor** (BaL) Technischer Oberinspektor z. A. (BaP) Günter Dalkowski (17. 3. 1978);

zum **Technischen Oberinspektor z. A. (BaP)** die techn. Angestellten Uwe Keding (6. 1. 1978), Hans-Jürgen Kunz (29. 3. 1978), Kurt Leimbach (17. 3. 1978), Wolfgang Nau, Gerhard Neander, Jürgen Wilkening (sämtlich 6. 1. 1978);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Siegfried Markgraf (4. 4. 1978);

zum **Sekretär z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Karl-Heinz Koch (9. 1. 1978);

Darmstadt, 11. 5. 1978

**Technische Überwachung Hessen**  
— 11 —

St.Anz. 23/1978 S. 1101

## H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Karl Kuckelmann (1. 5. 1978);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Manfred Cöster, Arbeitsgericht Wetzlar (13. 4. 1978);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Renate Jäger, Arbeitsgericht Fulda (7. 4. 1978);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Lieselotte Fey, Arbeitsgericht Bad Hersfeld (31. 3. 1978);

zu **Inspektoren z. A.** Erika Walther, Arbeitsgericht Wiesbaden (1. 3. 1978), die Rechtspflegeranwärter (BaW) Rainer Oster, Agnes Roales-Terrón, beide Arbeitsgericht Frankfurt, Burkhard Wassel, Arbeitsgericht Wiesbaden (sämtlich 1. 4. 1978);

zum **Richter (RaP)** Assessor Dieter Berges, Arbeitsgericht Frankfurt (26. 4. 1978).

berufen in das Richterverhältnis auf Lebenszeit:

die Richter (RaP) Michael Hattesen, Arbeitsgericht Wiesbaden (12. 10. 1977), Dr. Hartmut Koch, Arbeitsgericht Gießen (15. 12. 1977), Dr. Günther Roßmann, Arbeitsgericht Frankfurt (16. 5. 1978);

entlassen:

Rechtspflegeranwärter (BaW) Franz Neise (31. 12. 1977) gem. § 41 HBG.

Frankfurt am Main, 17. 5. 1978

**Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt a. M.**  
55 f 276

St.Anz. 23/1978 S. 1101

**Präsident des Hessischen Landessozialgerichts**

ernannt:

zum **Vizepräsidenten des Landessozialgerichts** Vorsitzender Richter am Landessozialgericht (RaL) Werner Schulz (19. 4. 1978);

zu **Vorsitzenden Richtern am Landessozialgericht** die Richter am Landessozialgericht (RaL) Bernd Wiegand (31. 10. 1977), Dr. Hans-Joachim Gurgel (21. 4. 1978);

zum **Richter am Sozialgericht** — als ständigem Vertreter des Direktors Richter am Sozialgericht (RaL) Heinz Bohn, Sozialgericht Frankfurt a. M. (13. 1. 1978);

zur/zum **Richter(in) am Sozialgericht (RaL)** Richterin auf Probe (RaP) Marlies Klier, Sozialgericht Lahn-Gießen (24. 10. 1977), Richter auf Probe (RaP) Rainer Hermann, Sozialgericht Kassel (1. 11. 1977);

zum **Richter kraft Auftrags (RkA)** Regierungsrat Claus Böhm, Sozialgericht Frankfurt a. M. (1. 1. 1978);

zur/zum **Richter(in) auf Probe (RaP)** Assessor Dr. Klaus Brückner, Sozialgericht Frankfurt a. M. (7. 10. 1977), Assessorin Gisela Weber, Sozialgericht Wiesbaden (1. 12. 1977);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Hermann Haag (1. 5. 1978);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Dieter Huthmacher, Sozialgericht Frankfurt a. M. (3. 4. 1978);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Leo Heichel, Sozialgericht Frankfurt a. M. (1. 1. 1978);

zu **Amtsmeistern** die Hauptamtshelfen (BaL) Jakob Hechler (1. 4. 1978), Richard Bergmann, Sozialgericht Darmstadt (30. 4. 1978);

zum **Oberamtsgehilfen (BaL)** Oberamtsgehilfe z. A. (BaP) Horst Wahl, Sozialgericht Wiesbaden (1. 2. 1978);

in den Ruhestand getreten:

Richter am Sozialgericht Dr. Walter Herles, Sozialgericht Wiesbaden (1. 12. 1977), Amtmann Willi Labuske, Sozialgericht Marburg (1. 2. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

Richter am Sozialgericht als ständiger Vertreter des Direktors Dr. Walter Lahme, Sozialgericht Frankfurt a. M. (1. 1. 1978) gemäß § 7 Abs. 1 HRiG.

Darmstadt, 16. 5. 1978

**Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts**  
Sg. 2a — 8 b 26 — 03

St.Anz. 23/1978 S. 1101

## 692 DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

**Vorhaben der Firma Adam Opel AG, Rüsselsheim**

Die Firma Adam Opel AG, Postfach 1560, 6090 Rüsselsheim, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Prüfständen für Dieselmotore im Gebäude A-10 auf dem Grundstück in Rüsselsheim, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 3, Flurstück 362/6, gestellt. Diese Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. 2. 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 12. 6. 1978 bis 14. 8. 1978 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim, Gewerbe- und Ordnungsamt, Marktstraße 22, 6090 Rüsselsheim, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 20. 9. 1978, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6090 Rüsselsheim, Rathaus (Raum 16), Marktplatz 4, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 9. 5. 1978 **Der Regierungspräsident**  
IV 5 — 53 e 201 — Opel (9)  
St.Anz. 23/1978 S. 1102

## 693

**Widerruf einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung zum Bausachverständigen**

Die am 6. 11. 1952 erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Sixtus Grossmann, geb. 25. 1. 1894, wohnhaft in 6100 Darmstadt, Am Weidenborn 2, zum Bausachverständigen, ist von mir mit Wirkung vom 18. 4. 1978 widerrufen worden.

Darmstadt, 16. 5. 1978 **Der Regierungspräsident**  
in Darmstadt  
IV/4 — 73a 10/01 — G —  
St.Anz. 23/1978 S. 1102

## 694

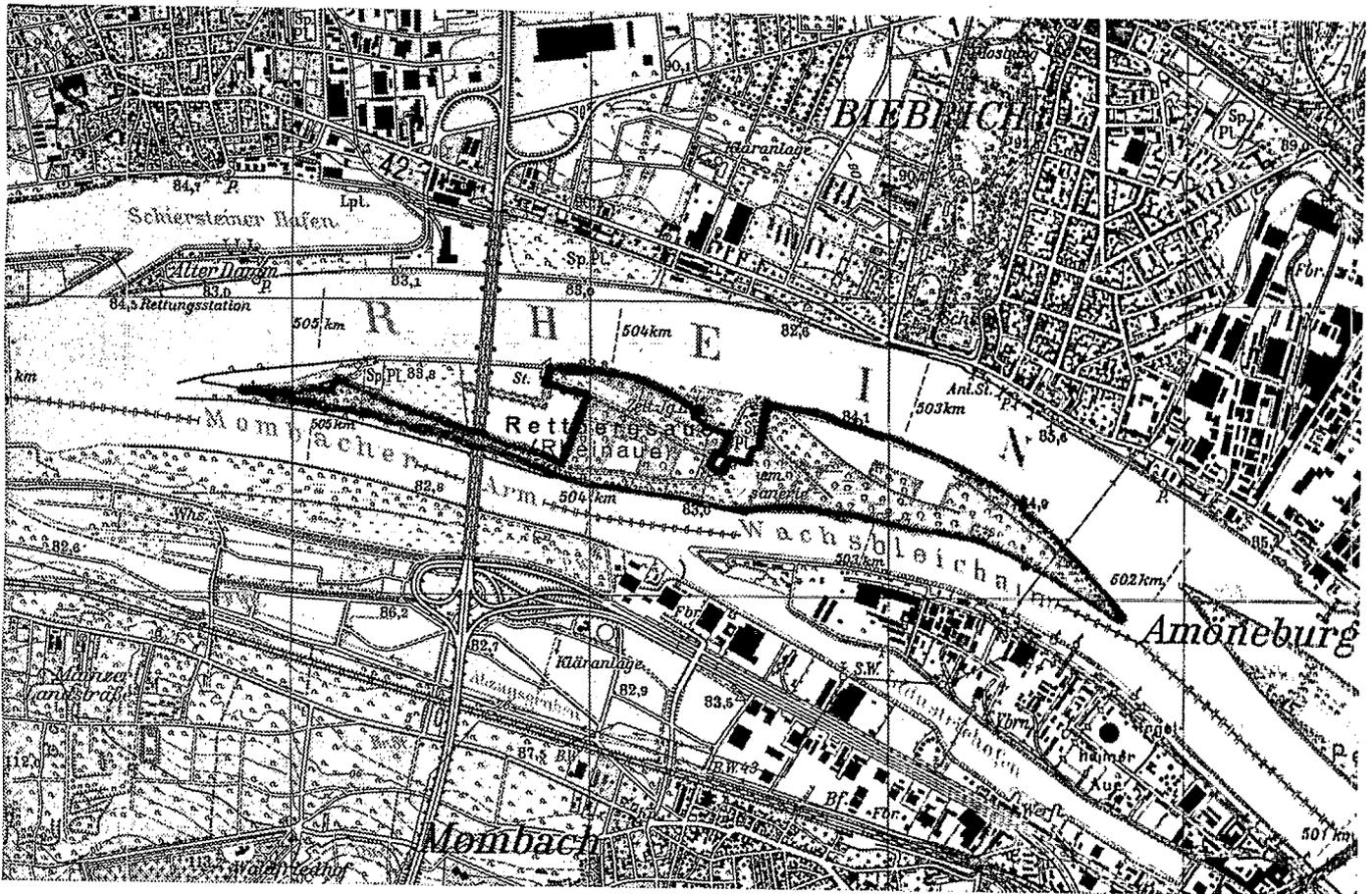
**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rettbergsaue bei Wiesbaden“ vom 3. März 1978**

Bezug: Verordnung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 3. März 1978 (St.Anz. S. 689)

In § 4 Nr. 5 der o. a. Verordnung muß es statt „Rundwasserweg“ richtig „Rundwanderweg“ heißen.

In dem Kartenausschnitt (Anlage) der o. a. Verordnung ist das Naturschutzgebiet „Rettbergsaue bei Wiesbaden“ versehentlich unrichtig eingetragen worden; nachstehend wird der berichtigte Kartenausschnitt veröffentlicht.

**Die Redaktion**  
St.Anz. 23/1978 S. 1102



695

**Widerruf einer Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen für Hochbauten und Honorar-Angelegenheiten**

Die am 29. 7. 1947 erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Michael Schlicker, geb. 10. 10. 1897, wohnhaft Freudenbergstraße 140, 6200 Wiesbaden, zum Sachverständi-

gen für Hochbauten und Honorar-Angelegenheiten, ist von mir mit Wirkung zum 7. 3. 1978 widerrufen worden.

Darmstadt, 17. 5. 1978

**Der Regierungspräsident  
in Darmstadt**

IV 4 — 70 a 10/01 — Sch —

St.Anz. 23/1978 S. 1103

**Buchbesprechungen**

**Fleischbeschaurechtliche Vorschriften für die ambulante Fleischuntersuchung.** Von Dr. E. Raschke. 2. Auflage, 1978, 144 S., 12,80 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Im Jahre 1975 hatte der Verfasser in Form eines handlichen Taschenbuches die für das Beschaupersonal wichtigsten Vorschriften für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau im Inland auf bewährte Weise zusammengestellt. Die Beschränkung auf die Inlandsvorschriften erfüllte die Wünsche des Beschaupersonals, die auf dem neuesten Stand befindlichen fleischschauähnlichen Rechtsbestimmungen in der täglichen ambulanten Untersuchungspraxis jederzeit mitführen zu können.

Die 2. Auflage ist durch die Neufassung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — A.B.A. — vom 3. Februar 1978 (BGBl. I S. 201) auf den neuesten Stand gebracht worden. Die Änderungen der Ausführungsbestimmungen A, die letztlich eine zweite Auflage des handlichen Taschenbuches erforderlich machten, schlagen sich wie folgt in der Neufassung nieder:

1. Die Rückstandsuntersuchung und deren Methoden sowie der Umfang der Stichproben wurde den Ergebnissen und Erfahrungen sowie der weiterentwickelten arzneimittelrechtlichen Vorschriften angepaßt;
2. die Rückstandsuntersuchung bei Kälbern, insbesondere auf Rückstände bestimmter östrogenwirkender Stoffe, wurde intensiviert;
3. für die Behandlung schwach mit Finnen befallener Schlachtierkörper sind weiter entwickelte technische Möglichkeiten zugelassen;
4. die Vorschriften über die Verwertung bestimmter zu beanstandeten Fleischteile wurden an das neue Tierkörperbeseitigungsgesetz angepaßt;
5. für die Untersuchung auf Trichinen ist eine neue wissenschaftliche Methode zugelassen;
6. die Beurteilung des Fleisches von Ebern sowie von Zwittern und Kryptorchiden bei Schweinen ist objektiviert worden;
7. für die sog. „geteilte Fleischschau“ sind die Voraussetzungen festgelegt;
8. die Vorschriften für die Behandlung der Schlachttiere, für die Durchführung der Schlachtung und für die Kennzeichnung des Fleisches wurde entsprechenden EG-Regelungen angepaßt;
9. bei der bakteriologischen Fleischuntersuchung sind die Ergebnisse anderer weitergehender Untersuchungen, insbesondere der Rückstandsuntersuchung, vermehrt in die Beurteilung einzubeziehen.

Die Notwendigkeit, die fleischhygienischen Vorschriften innerhalb kürzerer Zeiträume immer wieder zu ändern, ergibt sich aus neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, dem Fortschreiten der Technik, den sich ständig wandelnden Verzehrsgewohnheiten und nicht zuletzt aus den Harmonisierungsarbeiten der Europäischen Gemeinschaften.

Auf Grund der subtilen Untersuchungs- und Beurteilungsvorschriften, die auch in der Praxis immer wieder den Blick in den Verordnungstext erforderlich machen, kann dem Fleischbeschaupersonal auch auf längere Sicht die Anschaffung der Broschüre nur wärmstens empfohlen werden.

Für eine künftige Neuauflage des Buches wird wiederum angeregt, die Bestimmungen über die Durchführung der Fleischhygienestatistik mit aufzunehmen, da das Beschaupersonal zusätzlich zu seiner Tätigkeit im Rahmen der Schlachtungsstatistik in besonderem Maße für die Erstellung der fleischschauähnlichen Hygienestatistik herangezogen wird. Im übrigen ergeht an den Verfasser die Bitte, Überlegungen dahingehend anzustellen, wie die Untersuchungs- und Behandlungsvorschriften im Rahmen dieser Broschüre kurz gefaßt und verständlich kommentiert werden können. Eine Kommentierung des fleischbeschaurechts erfolgte letztmalig Anfang der 60iger Jahre, so daß nunmehr hier eine echte Lücke vorhanden ist.

Veterinärdirektor Dr. Bert

**Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen.** Kurzkommentar von Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann. 1977, 36., neubearbeitete Auflage, rd. 2490 S., 118,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Das bewährte, von Baumbach begründete und später von Lauterbach fortgeführte Werk hat in den vergangenen Jahren in kurzen Abständen Neuauflagen erfahren und damit seine Bedeutung für die Praxis bestätigt. Die 36. Auflage, die vor allem die umfangreichen Neuerungen durch die Vereinfachungs-Novelle vom 3. 12. 1976 (BGBl. I S. 3281) berücksichtigte und die in StAnz. 1977 S. 1308 besprochen wurde, war nach vier Monaten vergriffen; eine weitere Neuauflage war daher erforderlich.

Albers und Hartmann, die das Werk seit mehreren Jahren betreuen, standen vor der schwierigen Aufgabe, eine kaum überschaubare Fülle von Entscheidungen und von Äußerungen im Schrifttum, die zu dem neuen Recht ergangen sind, in verhältnismäßig kurzer Zeit einzuarbeiten. Diese Aufgabe haben sie mustergültig gelöst. Die Veröffentlichungen aus Rechtsprechung und Lehre, die bis etwa Anfang Oktober 1977 berücksichtigt wurden, werden nicht etwa nur zitiert; vielmehr setzen sich die Verfasser bei aller gebotenen Kürze mit den zahllosen Problemen kritisch auseinander.

Neben den Auswirkungen der Vereinfachungs-Novelle sind vor allem auch die Fragen, die sich im Bereich des gerichtlichen Verfahrens

aus dem 1. EheRG ergeben haben, behandelt. Zahlreiche Hinweise befassen sich mit der Verflechtung der ZPO und des FGG in Ehe- und Familiensachen. Erörtert sind ferner die Auswirkungen des Gesetzes über die allgemeinen Geschäftsbedingungen. An zahlreichen Stellen wird schließlich die Verbindung zum Arbeitsgerichtsverfahren eingehend erläutert.

Trotz der Vielzahl neu behandelter Fragen ist der Umfang des Kommentars gegenüber der Voraufgabe nur unwesentlich gewachsen. Der Preis, der zwei Voraufgaben hindurch unverändert geblieben war, mußte allerdings erhöht werden; er ist immer noch als maßvoll zu bezeichnen.

Das Werk bedarf gewiß keiner Empfehlung mehr. Wenn bei der Besprechung der 33. Auflage in StAnz. 1975 S. 1260 festgestellt wurde, es sei für jeden, der sich mit Fragen des Zivilprozessrechts, Gerichtsverfassungs- und Richterrechts zu befassen habe, unentbehrlich, so kann dies für die vorliegende Neuauflage nur noch einmal bestätigt werden.

Ein Hinweis zur „GKG-Schnellübersicht“: die Neubekanntmachung des GKG ist bereits unter dem 15. Dezember 1975 erfolgt (BGBl. I S. 3047).

Ministerialrat Dr. Werner Hoffmann

**Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes.** Von Gerd Heise, Lfd. Ministerialrat, und Dr. Reinhard Riegel, Regierungsdirektor. 2. Auflage, 1978, 148 S., 12,— DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München, Hannover.

Der Boorberg Verlag legt nunmehr in 2. Auflage den Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder vor, nachdem die Innenministerkonferenz den am 10./11. Juni 1976 beschlossenen Musterentwurf mit Beschluß vom 25. November 1977 in bestimmten Bereichen geändert hatte. Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf die Befugnisnormen, wie § 9 (Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen), § 10 (Erkenntnisdienstliche Maßnahmen), § 11 (Vorladung), § 17 (Durchsuchung von Personen), § 18 (Durchsuchung von Sachen), § 19 (Betreten und Durchsuchung von Wohnungen) und § 21 (Sicherstellung). Dem Beschluß vom 25. November 1977 war eine mehrmonatige Beratung einer aus Vertretern der Innen- und Justizressorts gebildeten Arbeitsgruppe, die ihre Tätigkeit im Hinblick auf die von der Innenministerkonferenz gewünschte baldmögliche Harmonisierung der Bestimmungen des Musterentwurfs und der Strafprozeßordnung aufgenommen hatte, vorausgegangen.

In der Arbeitsgruppe stellte sich die Frage, nach welchen Kriterien die Kompetenzbereiche „Gerichtliches Verfahren“ und „Polizeirecht“ gegeneinander abzugrenzen sind. Diese Frage wurde bei den Regelungen und Musterentwürfs akut, die zu beiden Materien einen Sachbezug erkennen lassen. Bei der Abgrenzung war jeweils zu prüfen, ob die in Betracht kommenden Regelungen in erster Linie der Durchführung eines auf eine bestimmte Straftat ausgerichteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens dienen oder sich als „spezifisch polizeirechtlichen Bestimmungen darstellen. Auf Grund der Vorarbeiten der Arbeitsgruppe hat die Innenministerkonferenz am 25. November 1977 nicht nur den geänderten Musterentwurf beschlossen, sondern zur Harmonisierung des Polizei- und des Strafprozessrechts auch Änderungen der Strafprozeßordnung vorgeschlagen. Ein Teil dieser Vorschläge hat Eingang in das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) gefunden.

Im Saarland, in Rheinland-Pfalz und Bayern ist der Musterentwurf bereits Grundlage von Regierungsvorlagen für neue Polizeigesetze geworden. Abzuwarten bleibt freilich, ob und in welchem Umfang auch in anderen Ländern die Vorschriften des Musterentwurfs bei der Novellierung von Polizeigesetzen Berücksichtigung finden werden.

Ministerialrat Meixner

**Strahlenschutzrecht.** Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblätter usw. mit Erläuterungen (Hauptband sowie Ergänzungsband I). Begründet 1964 von MinR Dip.-Ing. Bäck, weitergeführt seit 1967 von Dipl.-Phys. Oswald Heinrichs, Ministerialrat im Hessischen Sozialministerium, Wiesbaden. 11. Ergänzungslieferung, Stand Februar 1978, 372 S., 74,40 DM. Gesamtwerk 149,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun u. Co. KG, Wiesbaden.

Die bewährte Loseblattsammlung (zuletzt besprochen in StAnz. 1978, S. 699) ist nunmehr durch eine 11. Ergänzungslieferung auf den neuesten Stand gebracht worden.

Auf Grund der internationalen Angleichung der Einheiten im Meßwesen wird die Aktivität radioaktiver Substanzen ab dem 1. 1. 1978 in der Einheit Becquerel angegeben. Die entsprechenden Änderungen der Strahlenschutzverordnung sind in der vorliegenden Ergänzungslieferung eingearbeitet.

Ferner wird die Loseblattsammlung durch die neuen Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und auf den übrigen Bundeswasserstraßen ergänzt.

Daneben sind die Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen, ein Merkblatt des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften über Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlen und die Unfallverhütungsvorschrift Laserstrahlen in der 11. Ergänzungslieferung mit aufgenommen.

Damit sind die weitestgehenden Novellierungen und Änderungen im Strahlenschutzrecht in der Loseblattsammlung berücksichtigt.

Gewerbeoberrat Dr. Bartels

**Probleme der Grundrechtsdogmatik.** Von Jürgen Schwabe. 1977, 482 S., 15.— DM. Selbstverlag: Jürgen Schwabe, Wiesenstr. 7, 6301 Annerod, Claudiusweg 10, 6100 Darmstadt.

Nach Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte Gesetzgeber, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung. Den Grundrechten kommt daher unmittelbare, aktuelle und konkrete Bedeutung für die Praxis zu, die notfalls nach Art. 100 GG vorgehen muß. An der Praxisbezogenheit der Grundrechte hat auch deren Auslegung Anteil. Es gilt, die richtige Auslegungsmethode zu finden. Diese Aufgabe ist schwierig und reizvoll, weil die Grundrechte offener formuliert sind als die meisten Normen des einfachen Rechts und weil ihre Anwendung meist politische Wirkungen zeitigt. Konzentrationspunkt ist die Erkenntnis, daß das Bundesverfassungsgericht nicht nur Gericht, sondern oberstes Verfassungsorgan ist (s. den Statusbericht, JdÖR 1957). Seit dem Beginn der neuesten Diskussion um die Grundrechtsauslegung, deren erster Höhepunkt die Verhandlungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1963 (Heft 20 der Veröffentlichungen) war, hat sich die Grundrechtsdiskussion verschoben vom Schutz des Bürgers vor Eingreifen des Staates über die Anerkennung allgemeiner Werte in den Grundrechten [1] zur Ableitung von Teilhaberechten [2] aus den Grundrechten [3]. Ein Sonderproblem wird unter dem Stichwort „Drittwirkung“ behandelt. Diesem Thema hatte Schwabe seine erste große Arbeit [4] gewidmet. Trotz und gerade wegen der Entwicklung der Grundrechtsauslegung weit über die frühere „betont juristische“ [5] Auslegung hinaus sowie trotz der allgemeinen Ablehnung der Begriffsjurisprudenz ist es notwendig, sich auf eine solide Grundrechtsdogmatik zu besinnen, wie auch die Dogmatik im Zivilrecht wieder stärker betont wird, und zwar z. B. auch und gerade von Esser [6], der selbst wesentlich zu neuen Erkenntnissen der Rechtsprechungsmethode beigetragen hat [7]. So können Vorhersehbarkeit und gleichheitliche Anwendung der Verfassung gesichert werden. Offenbar ist das Bedürfnis nach Lehren aktuell geworden, die die Rechtsprechung und das Schrifttum zusammenfassen. Es sind neben dem hier angezeigten Buch erschienen: Grabitz, Freiheit und Verfassungsrecht; Kritische Untersuchungen zur Dogmatik und Theorie der Freiheitsrechte, 1976; Willke, Stand und Kritik der neuen Grundrechtstheorie; Schritte zu einer normativen Systemtheorie; 1975. Eine entsprechende Bewegung ist in den USA seit dem Ruf nach prinzipientreuer Rechtsprechung und nach neutralen Auslegungsgrundsätzen [8] im Gange. Schwabe hält es allerdings nicht für sachdienlich, seiner „Arbeit die Kompaßnadel einer bestimmten Grundrechtstheorie voranzutragen“ (S. 8). Er will vielmehr im Anschluß an Böckenförde (NJW 1974 S. 1529, 1537) „der topischen Methode“ vergleichbar vorgehen und die einzelnen Grundrechte analysieren (S. 8). Das tut Schwabe denn auch, und zwar mit großer Gedankenscharfe und spitzen Formulierungen. Trotz seiner scharfen Ausdrucksweise [9] behandelt er seine Gegner fair, weil er ihre Ansichten ausführlich darstellt, bevor er sie kritisiert. Einmal nimmt er sie sogar in Schutz (S. 29 Fußnote 18). Schwabe sagt selbst von seinen Analysen einzelner Grundrechte, diese könnten „als Quersumme das Ergebnis einer einheitlichen Grundrechtstheorie erbringen, jedoch auch das sachlich sinnvolle Nebeneinander heterogener Grundsätze und Interpretationsmuster“ (S. 8). Daher können die vielfältigen Einzelergebnisse der Arbeit des Verfassers nicht in einem Leitsatz oder unter einem sie charakterisierenden Stichwort zusammengefaßt werden. Allgemein ist zu sagen: Eine äußerst gedankreiche sehr kritische Arbeit, die zu weiteren und neuen Gedanken herausfordert. Der Verfasser behandelt insbesondere Probleme der Konkurrenz von Grundrechten, wobei er auch auf die Auswirkung der verschiedenen Meinungen auf die Rechtsstellung der Ausländer eingeht. Ein weiteres Schwergewicht der Arbeit liegt auf der Untersuchung der etwaigen Unterschiede der Stärke und der Durchsetzungskraft einzelner Grundrechte. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, „die in abstrakter Sicht zuweilen naheliegenden Stärkedifferenzen der Grundrechte“ erwiesen sich „im Einzelfall als Schein“ (S. 443). Ob der Verfasser damit die unterschiedlich formulierten Grundrechtsvorbehalte nivelliert, erscheint mir der Frage wert.

[1] Schmidt-Bleibtreu/Klein, 4. Aufl. RdNr. 48, 49 Einl.; Vorb. 2 vor Art. 1 GG; Leibholz-Rinck, 5. Aufl., Einf. I. Die Gegenposition fand ich am schärfsten ausgedrückt bei Witty, Federal Executive Immunity from Civil Liability in damages, 77 Col. L. Rev. 625, 639 (1977): „Die Verfassung definiert nur Rechte . . .; sie legt ihnen keine Werte zu.“

[2] Schmidt-Bleibtreu/Klein a. a. O., Vorb. 2 vor Art. 1 GG. Zur Parallele in den USA s. Dellinger, Of Rights and Remedies: The Constitution as a sword, 85 Harv. L. Rev. 1532 (1972).

[3] E.-W. Böckenförde, Die Methoden der Verfassungsinterpretation — Bestandsaufnahme und Kritik, NJW 1976, 2089; H. H. Rupp, Vom Wandel der Grundrechte, AöR 101, 161; (1976).

[4] Schwabe, Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte. Zur Einwirkung der Grundrechte auf den Privatrechtsverkehr, 1971.

[5] So noch die Forderung Gieses im Vorwort zu seinem Allgemeinen Staatsrecht 1948.

[6] Möglichkeiten und Grenzen des dogmatischen Denkens im modernen Zivilrecht, AcP 172, 97; 1972.

[7] Esser, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, 1956; Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 1972.

[8] Wechsler, Toward Neutral Principals of Constitutional Law, 73 Harv. L. Rev. 1 (1959).

[9] Oft hält er die Meinung anderer für „abwegig“. Er spricht von Argumenten, „die das Grotteske streifen“ (S. 11).

Ministerialrat Dr. Reuss

**Das neue Ehe- und Familienrecht.** Kommentar zum 1. Eherechtsreformgesetz. Von Dr. Walter Rolland, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Justiz, 1977, 853 + XIII S., Leinen, 86.— DM. Hermann-Luchterhand-Verlag, Neuwied.

Das Werk, das es hier anzuzeigen gilt, löst ein zwiespältiges Urteil aus. Als erstes fällt auf, daß der Titel nicht ganz den Inhalt deckt. Es handelt sich nicht um eine Kommentierung des gesamten 1. Eherechtsreformgesetzes, das ja nicht nur das BGB, sondern in seinen 12 Abschnitten auch zahlreiche weitere Gesetze, zum Teil recht tiefgreifend, geändert hat. Die Erläuterungen umfassen vielmehr die Vorschriften über die Ehwirkungen (§§ 1353—1362 BGB), die Ehescheidung (§§ 1564—1568 BGB), das Scheidungsfolgenrecht einschließlich des Versorgungsausgleichs (§§ 1569—1587 p BGB), das Verfahrensrecht in Ehesachen (§§ 606—630 ZPO), die HausratsVO sowie die unterhaltsrechtlichen Regelungen des bisher geltenden Rechts, die für Alt-

ehen fortgelten (§§ 58—72 EheG). Zweifellos sind dies die Kernstücke der Reform.

Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden andererseits auch solche Vorschriften erläutert, die durch das 1. EheRG nicht oder nicht ausdrücklich geändert worden sind.

Das Eindringen in das Werk wird dem Leser nicht gerade leicht gemacht. Gesetzestext und Kommentierung heben sich nicht in der Druckgestaltung voneinander ab, man vermißt Kolumnentitel und die sonst gebräuchlichen Hilfen beim Benutzen eines so umfangreichen Werkes. (Diese Kritik, die sich an den Verlag richtet, wurde auch schon in NJW 1977, S. 1627 ff., und FamRZ 1978, S. 153 ff., ausgesprochen.)

Hat man sich erst einmal eingearbeitet, so beeindruckt die Fülle des dargebotenen Materials. Rolland, der seinerzeit als Leiter der familienrechtlichen Unterabteilung des Bundesjustizministeriums den Regierungsentwurf des 1. EheRG bei der Beratung in den Ausschüssen des Bundestages zu vertreten hatte, ist wie kaum ein anderer berufen, die Überlegungen des Gesetzgebers darzustellen. Die Rechtsentwicklung einschließlich der Rechtsprechung und Literatur zum früheren Recht wird eingehend behandelt, die Entstehungsgeschichte des 1. EheRG dagegen nur insoweit, als daraus Schlüsse für die Auslegung einzelner Vorschriften zu ziehen sind. Der Praktiker wird es besonders begrüßen, daß überall auch die verfahrensrechtliche Seite in die Erläuterungen einbezogen ist. Für eine grundlegende Unterweisung über Inhalt und Zweck der neuen Bestimmungen und den inneren Zusammenhang der Vorschriften stellt das Werk zweifellos eine der wichtigsten Quellen dar.

Die Kommentierung ist im wesentlichen zum Stand vom 31. Dezember 1976, also noch vor Inkrafttreten des Gesetzes, abgeschlossen. Damit konnte naturgemäß ein großer Teil der Zweifelsfragen, die seitdem die Gerichte beschäftigen und zu Erörterungen im Schrifttum Anlaß gegeben haben, nicht behandelt werden. Dies wird einer zweiten Auflage vorbehalten bleiben müssen, bei der auch teilweise eine Straffung des Textes erfolgen könnte.

Ministerialrat Dr. Werner Hoffmann

**Polizeirecht in Hessen.** Das Recht der Polizei und der sonstigen Gefahrenabwehrbehörden. Herausgegeben und bearbeitet von Polizeipräsidenten Peter C. Bernet und Ministerialrat Dr. Rolf Groß. Loseblattsammlung, DIN A 5, 18. Ergänzungslieferung, 168 S., 33,20 Deutsche Mark; Grundwerk einschließlich 18. Ergänzungslieferung, 159.— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Die 18. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom 1. 1. 1978. Sie berücksichtigt die inzwischen eingetretenen Gesetzesänderungen ebenso wie die Veränderungen im Bereich der Verwaltungsvorschriften.

In der Kommentierung sind wie in der Vergangenheit sowohl die Rechtsänderungen wie die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung berücksichtigt. Hervorgehoben sei in diesem Zusammenhang, daß insbesondere die Vorschriften über die Allgemeine Generalklausel (§ 1 HSOG), die Regelung über die Polizeiverordnung (§ 34 HSOG) die Bestimmung über Betreten und Durchsichtung von Wohnungen (§ 52 HSOG) sowie organisatorische Vorschriften des Gesetzes (§§ 58, 59, 67, 74) ergänzt worden sind.

Bei den Erläuterungen über die Polizeiaufsichtsbehörden (§ 58 HSOG) und über Hilfspolizeibeamte (§ 74 HSOG) wurden insbesondere die durch das Aufgabenverlagerungsgesetz vom 31. 1. 1978 (GVBl. S. 100) bedingten Änderungen berücksichtigt. Außerdem wurde bei nahezu allen Erläuterungen ergänzend auf die Ergebnisse der Staatsrechtslehrertagung 1976 hingewiesen, die sich unter dem Titel „Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizeiliche und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive“ mit Grundsatzfragen des Polizeirechts beschäftigte.

Im Anhang sind insbesondere die Paßbücherverordnung vom 18. 12. 1977, die Gebührenverordnung zum Ausländergesetz vom 20. 12. 1977, die Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1978, die Änderungen zu den Hessischen Ausführungsgesetzen zum Lebensmittelgesetz und zum Viehseuchengesetz, der Erlaß über die Organisation und örtliche Zuständigkeit der Landräte und der Polizeipräsidenten als Vollzugspolizeibehörden von 1977 sowie der Erlaß betr. Organisation und Zuständigkeit der hessischen Bereitschaftspolizei aus dem Jahre 1977 und der neue Erlaß zum Öffentlichen Vereinsrecht aus dem Jahre 1977 berücksichtigt.

Ltd. Ministerialrat Kayser

**Radikalenfrage und Privatrecht.** Zur politischen Freiheit in der Gesellschaft. Von Dr. Johann W. Gerlach, Professor an der Freien Universität Berlin. Heft 482/483 von „Recht und Staat“, 1978, 57 S., kart., 8,10 DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Bereits die bekannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 (BVerfGE 39 S. 334 ff.), die zur Radikalenfrage im öffentlichen Dienst Stellung genommen hat, hat sich in ihren Ausführungen nicht auf den Bereich des öffentlichen Rechts beschränkt. In ihr finden sich Darlegungen, die sich auf jenen Personenkreis beziehen, der in einem Arbeitsverhältnis zu einem öffentlichen Arbeitgeber steht. So wird in der Entscheidung ausgeführt, daß auch die Angestellten im öffentlichen Dienst den Staat, in dessen Dienst sie stehen, und seine Verfassungsordnung nicht angreifen dürfen und daß sie wegen grober Verletzung dieser Dienstpflichten fristlos entlassen werden können. Es war deshalb nicht verwunderlich, daß sich auch die zuständige Fachgerichtsbarkeit mit diesen Fragen befassen mußte. Ein Beleg hierfür ist die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 31. März 1976 (NJW 1976 S. 1708). Mehr und mehr sind inzwischen aber auch Instanzgerichte der Zivilgerichtsbarkeit mit der Radikalenfrage im Rahmen von Entscheidungen über Werk-, Miet- und Pachtverträge befaßt worden. Besondere Aufmerksamkeit hat in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 26. 1. 1976 gefunden, in der es darum geht, ob ein öffentlicher Auftraggeber den Werklohn für eine zur Veröffentlichung bestimmte Auftragsarbeit verweigern kann, wenn der Werkunternehmer einen Wahlauftrag zugunsten der KPD unterzeichnet. Insbesondere letztere Entscheidung unterzieht der Verfasser einer kritischen Würdigung. An den Ausführungen Gerlachs zur Entscheidung des Landgerichts Berlin und zu den Entscheidungen anderer Instanzgerichte der Zivilgerichtsbarkeit werden die Gefahren deutlich, die bei einer Auffüllung zivilrechtlicher Generalklauseln mit dezidierten politischen Positionen drohen. Die Schrift von Gerlach verdient das Interesse aller, die sich in einer Fachgerichtsbarkeit, im Rahmen welchen prozessualen Begehrens auch immer, mit der Radikalenfrage zu befassen haben.

Ministerialrat Dr. Rolf Groß

**Strafvollzugsrecht.** Von Heinz Müller-Dietz, Sammlung Göschen, Band 2803, 2., neubearbeitete Auflage, 1978, 382 S., kart., 19,80 DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin—New York.

Mit der neubearbeiteten 2. Auflage seines Werkes „Strafvollzugsrecht“, die schon rund ein Jahr nach der Neuerscheinung (und auch nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes) vorliegt, hat der Verfasser nicht nur — wie er in seinem Vorwort schreibt — auf die Notwendigkeit einer Neuauflage reagiert, die sich ergab „nicht zuletzt aus Änderungen, die das Strafvollzugsgesetz seit dem 16. 3. 1976 erfahren hat, sowie aufgrund der zwischenzeitlich zu diesem Gesetz erschienenen Literatur und Verwaltungsvorschriften“. Vielmehr hat er mit der Aktualisierung seines Werkes seinem Ruf als kompetentem wissenschaftlichen Begleiter der Entwicklung des Strafvollzugs und exzellentem Kenner der Materie gemäß gehandelt.

An der bewährten Gliederung und an der schwerpunktmäßigen Schilderung von „Begriff, Entwicklung und Grundlagen des Strafvollzugsrechts“ (mit der Darstellung insbes. der verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Grundlagen des Strafvollzugsrechts), von „Grundsätzen des Vollzugs und Stellung der Gefangenen“ sowie von „System und Organisation des Strafvollzugs“ hat der Verfasser festgehalten. Mag der Jurist und Vollzugspraktiker auch die Verwertung der inzwischen zahlreich vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen zu Problemfeldern des Strafvollzugsgesetzes vermissen, so läßt er sich in Zweifelsfragen doch gerne an den Willen des Gesetzgebers erinnern, auf den mit der Zitierung der BT-Drucksachen 7/818 und 7/3998 immer wieder penibel hingewiesen wird. Insbesondere diese sorgfältige Auseinandersetzung mit der amtlichen Begründung zum Strafvollzugsgesetz sowie dem Kommissionsentwurf, dem Alternativentwurf und dem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums begründet den Wert dieses Werkes für alle im Justizvollzug Tätigen. Die ausführliche Darstellung der Entstehungsgeschichte des Strafvollzugsgesetzes sowie die durchgehend hergestellten Bezüge zu anderen wissenschaftlichen Fachbereichen sind zudem eine Empfehlung an alle, die sonst noch mit Fragen des Justizvollzugs zu tun haben.

Das neu eingefügte Gesetzesregister rundet zusammen mit dem übersichtlichen Sachverzeichnis und dem ausführlichen Literaturverzeichnis den vorzüglichen Gesamteindruck ab.

Regierungsrat Karl Heinrich Schäfer

**Rechtsgrundlagen sozialer Arbeit.** Von Gerhard Fieseler. 1977, 176 S., 19,80 DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Der Autor, Jurist und Lehrer an der Gesamthochschule in Kassel, stellt in seinem Buch Rechtsgrundlagen sozialer Arbeit dar. Er geht einen methodisch nicht ungefährlichen Weg. Als Ausgangspunkt wählt er acht Grundfälle, von denen er annimmt, daß sie für Sozialarbeiter von Interesse sind. Die Thematik reicht vom Pflegekindfall über elterliches Umgangsverbot, Sozialhilfe, die Nichteinstellung eines DKP-Mitgliedes, den numerus clausus, Fahrpreiserhöhungen und Gefangenenspost zum Zeugnisverweigerungsrecht. Die Beispielfälle werden kurz vorgestellt und im Anschluß daran kommentiert. Hervorgehoben werden Merkmale, die nicht streng aus rechtlicher Terminologie herausgearbeitet sind. Die Auswahl der Beispiele erweckt den Eindruck, als ob der Autor den Zusammenhang nicht in der Jurisprudenz, sondern im Gesellschaftspolitischen sähe. Der Student lernt nicht etwa, wie er den Sozialhilfeempfänger beraten könnte, um vorhandene Ansprüche zu realisieren, sondern erfährt etwas über die Sozialgesetzgebung im Kaiserreich und kennt die Wertungen des Autors, der aus seiner Gegenwarts Optik keinen Hehl macht. Die Kommentierung der Fälle „Nichteinstellung eines DKP-Mitgliedes“, „numerus clausus“ und „Demonstration gegen Fahrpreiserhöhung“ erwecken den Eindruck, die Rechtsgrundlagen sozialer Arbeit seien nur dann gegeben, wenn Sozialarbeiter vornehmlich die Verfassungssicht sich zu eigen machen, die gesellschaftspolitische Optik autoritärer Provenienz entspricht. Im Vordergrund steht nicht Hilfe für den Einzelnen, sondern Verfassungskritik, wobei deren Berechtigung nicht hinterfragt wird.

Der Hauptteil umfaßt die Themen Zivilrechtsstreit, Kosten- und Armenrecht, Rechtsberatung, Mietrecht, elterliche Gewalt, Legitimation nichtehelicher Kinder, Adoptionsrecht, Unterhaltsrecht, Jugendrecht, Sozialrecht und das Strafvollzugsgesetz von 1976. — Es versteht sich von selbst, daß der Autor seine Sicht der Dinge durchhält mit der dem Werk eigenen leichten Hand im Methodischen. Positiv bewertet wird alles, was gegen bestehende Rechtsregeln mobilisiert werden kann. Das geschieht nicht ohne Geschick. Eine Auffassung, der rechtlich billigerwert nur das zu sein scheint, was dem Schwächeren nützt, läßt das Herz eines jeden höher schlagen, der mit den sozialen Verhältnissen dieser Erde unzufrieden ist. Ob Recht allerdings seiner Stabilisierungs- und Friedenstheorie nachkommen kann, wenn die Jurisprudenz ein Unterfach bestimmter Gesellschaftslehren wird, darf mit allem Nachdruck bezweifelt werden. Das Werk ist für einen Juristen, der in Praxis und Wissenschaft nicht unbewandert ist, eine nicht uninteressante Stundenlektüre, für einen Neuling aber ein Irrweg, dessen Kosten von ihm und seinen Klienten spätestens im Beruf zu bezahlen sind, sollte er sich auf dieses Buch verlassen.

Regierungsdirektor Dr. Manfred Schäfer

**Die neue Baunutzungsverordnung.** Eine praxisorientierte Darstellung der neuen Rechtsvorschriften für Architekten und Bauplaner mit zahlreichen Beispielen und Skizzen. Von Wolfgang Kromik und Eberhard Schwager. 1. Auflage, 1978. 236 S., 36,— DM. WEKA-VERLAG, Fachverlag für Verwaltung und Industrie.

Die beiden Autoren, Rechtsanwalt Wolfgang Kromik und Rechtsanwalt Eberhard Schwager, sind seit längerer Zeit als Berater in Fragen des öffentlichen und privaten Baurechts bzw. speziell auf dem Baurechtssektor tätig. Mit ihrer in erster Auflage vorliegenden Kommentierung der neuen Baunutzungsverordnung haben die Autoren bewußt darauf verzichtet, sich mit Streitfragen der Literatur oder Rechtsprechung auseinanderzusetzen. Hierzu soll nach ihrer Auffassung auch weiterhin auf das umfangreiche Kommentar-Angebot zur Baunutzungsverordnung, zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz zurückgegriffen werden. Mit ihrem Erläuterungswerk wollen sie Planern, Ratsmitgliedern und vor allem auch den Architekten, die städtebauliche Leistungen erbringen, eine Hilfe zum Verständnis der Baunutzungsverordnung mit ihren umfangreichen Änderungen bieten.

Nach einer kurzen Einführung in die Ermächtigungsgrundlage und in den Zweck der neu gefaßten Baunutzungsverordnung wird der eigentlichen Erläuterung der Verordnungstext in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) vorangestellt. Änderungen und Ergänzungen gegenüber der bisherigen Fas-

sung der Baunutzungsverordnung sind durch Fettdruck hervorgehoben. Den einzelnen Abschnitten ist jeweils eine differenzierte Inhaltsübersicht vorangestellt, die am Ende des Buches durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis ihre Ergänzung findet. Das Erläuterungswerk selbst ist recht ausführlich und für den Adressatenkreis durch Tabellen und Abbildungen in geeigneter Weise aufbereitet. In der Kommentierung wird auf die zu den einzelnen Paragraphen ergangene Rechtsprechung verwiesen. Im Anhang ist Teil I des Bundesbaugesetzes abgedruckt sowie zur Verdeutlichung der Festsetzungsmöglichkeiten ein Bebauungsplanausschnitt beigelegt.

Wer auf Erläuterungen der Paragraphen der Baunutzungsverordnung nicht verzichten will, jedoch in einen der umfangreichen Kommentare nicht investieren will oder kann, findet in dieser praxisorientierten Darstellung der neuen Baunutzungsverordnung eine wertvolle Informationsquelle.

Baurat Raabe

**Gewerbebetrieb und heranrückende Wohnbebauung.** Vorbeugender Rechtsschutz für den „latenten Störer“. Von Prof. Dr. Ludwig Fröhler und Regierungsdirektor Dr. Joachim Kormann. 1977, 63 S. Herausgegeben vom Handwerksrechtsinstitut München e. V., Forschungsinstitut im Deutschen Handwerksinstitut.

Mit dem Thema „Stadtflucht“ wird z. Z. von Politikern und Planern ein städtebauliches Problem ersten Ranges diskutiert, dessen negative Folgen uns immer deutlicher werden. Hier verödete Innenstädte und ungelastete Infrastruktureinrichtungen, dort wuchernde Wohnbebauung im Umland der Städte, die ehemalige Naherholungsgebiete zerstört und neue Anforderungen an die Infrastruktur stellt — zwei Seiten einer Medaille.

Die vorliegende Studie befaßt sich mit einem Teilproblem, das eine Folge des beschriebenen Prozesses ist; mit dem Heranrücken solcher Wohnbebauung an einen bereits vorher dort liegenden und arbeitenden Gewerbebetrieb. Manchmal war der Betrieb bereits seit längerer Zeit dort — im damaligen Außenbereich vor der Stadt — gelegen, oft wurde er aber erst jüngst vom Zentrum, wo man ihn als störend empfand, nach draußen umgesiedelt. Nun wird der Betrieb von der Wohnbebauung wieder erreicht und wieder zum „Störer“ für die Ruhe und Wohngenuß suchende Bevölkerung; wieder werden Behörden und Gerichte zu seiner Abwehr angerufen.

Die Studie stellt die Behandlung des Problems in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis ausführlich dar. Sie erläutert die Rechtskonstruktion des „latenten Störers“, dem voll das Risiko solch örtlichen Zusammenrückens auferlegt wird, verweist aber auch auf die jüngere Rechtsprechung, in der Ansätze erkennbar sind, die auf einen gewissen Interessenausgleich zwischen der vorhandenen gewerblichen Nutzung und der Wohnnutzung hinweist. Die Autoren stellen die nach ihrer Auffassung unsichere Situation des Gewerbebetreibenden bei Planung und Genehmigung heranrückender Wohnbebauung ausführlich dar, insbesondere die Möglichkeiten eine Nachbarklage gegen Baugenehmigung sowie auf den Rechtsschutz gegen die Bebauungsplanung im Einwirkungsbereich des Betriebs.

Demgegenüber entwickeln die Verfasser den nach ihrer Meinung richtigen Weg zur Lösung des Konflikts. Als wesentliche Unterschiede in der Interessenslage behandeln sie sowohl den „Bestandsschutz“ als auch den „Erweiterungsschutz“ und ordnen künftige Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen diesen beiden Komplexen zu. Mit der von ihnen entwickelten rechtspolitischen Zielvorstellung einer möglichst frühzeitigen, möglichst endgültigen und möglichst gerechten Konfliktlösung werden die gewonnenen Ergebnisse konfrontiert und geprüft, ob diese dem Ideal nahekommen, oder ob durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften andere Lösungen angestrebt werden sollten.

Die Studie bietet vor allem den mit Problemen des Immissions-schutzes Vertrauten und den von solchen Problemen Betroffenen einen ausgezeichneten Überblick über Rechtsprechung und Verwaltungspraxis und zeigt die Perspektiven für die Behandlung dieses Konflikts auf.

Baurat Raabe

**RVO, Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter, Arbeiterrentenversicherung — ArV —.** Begründet von Dr. F. Etm er, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., fortgeführt von Werner Schulz, Vors. Richter am Hessischen Landessozialgericht. 72. und 73. Ergänzungslieferung, Stand 1. Dezember 1977. 47/46,— DM; Gesamtwerk 88,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, Berger Straße 8—10, und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See, Seehang 4.

Neben den noch bisher fehlenden Ergänzungsbüchern zu den Leistungen zur Rehabilitation, den Regelleistungen, den Renten, Rentenanwartschaften, der Wanderversicherung, den Übergangsvorschriften nach Art. 2 und der Handwerkerrentenversicherung beinhaltet diese Lieferung danach nur noch bundesrechtliche Gesetze und Bestimmungen. Daneben sind abgedruckt die Leitsätze von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 2 § 27 Abs. 1, Satz 1 ANVG über die Vereinbarkeit der vorgenannten Norm mit dem Grundgesetz, wonach Versicherte von der Nachentrichtung erstatteter Beiträge ausgeschlossen werden, wenn sie eine rentenversicherungs-pflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausüben, weil sie erwerbsunfähig sind; zu § 44 Satz 2 AVG über die Vereinbarkeit der vorgenannten Norm mit dem Grundgesetz, soweit die Waisenrente für ein Kind, das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt wird; zu § 1280 Abs. 2 RVO, wonach diese Norm mit dem Grundgesetz vereinbar ist; zu §§ 22 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes, wonach diese Norm mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wenn danach Männer und Frauen in den Tabellen 9 und 11 ungleiche durchschnittliche Bruttojahresarbeitsverdienste zur Ermittlung ihrer Rentenbemessungsgrundlage zugewiesen werden.

Außerdem werden noch fehlende Länderbestimmungen ergänzt, soweit es sich um die Landesverordnungen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung handelt. Darüber hinaus hat die Ergänzungslieferung auf internationalem Gebiet eine Reihe von Gesetzen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik, dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit, der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung, der Regierung der Volksrepublik Polen und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit zum Inhalt. Die grüne Inhaltsübersicht zu Band I bis VII ist in siebenfacher Ausfertigung abgedruckt und wieder aus drucktechnischen Gründen am Schluß der Ergänzungslieferung beigelegt.

Ministerialrat Knühr

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1978

MONTAG, 5. JUNI 1978

Nr. 23

## Gerichtsangelegenheiten

2150

VII M 1: Der Firma Merkur Auskunft und Inkasso-Institut, Arthur Fleischmann KG, Heinrichstr. 32 A, Darmstadt, ist die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf die außergerichtliche Einziehung fremder Forderungen oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erteilt. Zur Ausübung ist der Handlungsbevollmächtigte, Herr Roberto Hauf, Weiterstadt, Heinrich-Rühl-Str. 19, berechtigt. Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet. Geschäftssitz ist Darmstadt.

6100 Darmsadt, 12. 5. 1978

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

2151

GR 433 — Neueintragung: Die Eheleute Frank Thomas Müller, Polizeimeister im Bundesgrenzschutz, Soldanstraße 36, Alsfeld, und Claudia Müller geb. Thiel, haben durch Vertrag vom 22. 12. 1977 Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 18. 5. 1978

Amtsgericht

2152

GR 399 — Neueintragung — 11. Mai 1978: Eheleute Großhandelskaufmann Klaus Cordt und Friseurin Eva Helga Johanna geb. Stelling, beide in Taunusstein 4.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Januar 1978 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 1. 5. 1978

Amtsgericht

2153

GR 554 — Neueintragung: Peter Zigan, Karben 1, Freiherr-v.-Stein-Str. 1, und dessen Ehefrau Margot geb. Zimmermann haben durch notariellen Vertrag vom 20. 5. 1977 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 23. 5. 1978

Amtsgericht

2154

6 GR 717 — Neueintragung — 10. Mai 1978: Finanzbeamter Reinhard Havel, Schleheweg 5, Eschwege, und Karin geb. Pifke.

Durch Vertrag vom 16. März 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 10. 5. 1978

Amtsgericht

2155

6 GR 716 — Neueintragung — 8. Mai 1978: Kaufmann Helmut Holzappel, Bergstraße 22, Meinhard-Grebendorf, und Uta Josta geb. Zimmermann.

Durch Vertrag vom 2. März 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 8. 5. 1978

Amtsgericht

2156

GR 149 — Neueintragung — 13. April 1978: Peter Becker, Ingenieur, und Traudlinde Becker geborene Strieder, Carl-Lautte-Str. 10, Allendorf (Eder).

Durch notariellen Vertrag vom 7. 3. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg, 17. 5. 1978

Amtsgericht

2157

5 GR 1551 — 22. 3. 1978: Betriebsschlosser Karl-Heinz Kuß und Ehefrau Monika Kuß, geb. Herden, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Oktober 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1552 — 17. 4. 1978: Landwirt Elmar Erb und Erzieherin Claudia Erb, geb. Kremer, beide in Eichenzell.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Januar 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1553 — 17. 4. 1978: Steinmetz Norbert Weider und Ehefrau Anna Berta Weider, geb. Michel, beide in Künzell-Bachrain.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Februar 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 16. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 5

2158

GR 461: Eheleute Verwaltungsbeamter Alfred Anton Prasch, Villbacher Straße Nr. 31, Bad Orb, und Helga Anni geb. Prasch.

Durch Vertrag vom 24. Januar 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 12. 5. 1978

Amtsgericht

2159

GR 459 — Neueintragung: Kaufmann Günter Josef Mack, Hauptstraße 28, Bad Orb, und Marlene Agnes geb. Pohlmann.

Durch Vertrag vom 25. Oktober 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 10. 5. 1978

Amtsgericht

2160

GR 458 — Neueintragung: Kunststoffspritzer Willi Beyer, Poststraße 16, Wächtersbach, und Edith geb. Kaiser.

Durch Vertrag vom 5. April 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 10. 5. 1978

Amtsgericht

2161

GR 457 — Neueintragung: Eheleute Werner Rudolf Willi Exner, Im roten Rain Nr. 8, Gründau/Ortsteil Rothenbergen, und Anna Margareta geb. Geist.

Durch Vertrag vom 28. Januar 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 10. 5. 1978

Amtsgericht

2162

GR 1811 A — 17. 2. 1978: Horst Wolfgang Bittag, Maschinenschlosser, Kassel, und Dora geb. Wiegand.

Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Juli 1977.

GR 1812 — 17. 2. 1978: Johann Wilhelm Gerk, Verwaltungsangestellter, Kassel, und Irma geb. Bruhn.

Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Dezember 1977.

GR 1812 A — 17. 2. 1978: Detlef Harry Hein, Elektromeister, Kassel, und Melita Edith Manteuffel-Hein geb. Manteuffel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Januar 1978.

GR 1813 — 23. 2. 1978: Wilhelm Wolfgang Martin Bös, Grafiker, Kassel, und Käthe Rosemarie Brigitta geb. Ballhausen.

Gütertrennung durch Vertrag vom 24. November 1977.

GR 1813 A — 27. 2. 1978: Günter Rudolf Hilmar Koch, Betonbauer, Kassel, und Hanna Adina geb. Gahlert.

Gütertrennung durch Vertrag vom 2. Januar 1978.

GR 1814 — 28. 2. 1978: Hans Dieter Kosberger, Hotelkaufmann, Kassel, und Marina Gabriela geb. Rennert.

Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Januar 1978.

GR 1814 A — 8. 3. 1978: Dr. phil. Wolfgang Paul Karl Friedrich Hagedann, Direktor einer Gesamtschule, Kassel, und Dr. med. dent. Eva-Maria Margret geb. Seidel.

Durch Verträge vom 30. Dezember 1977/16. Februar 1978 sind der Versorgungsausgleich und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

GR 1815 — 8. 3. 1978: Dirk-Detlef Manfred Lothar Schulz, Student, Kassel, und Elisabeth Judith geb. Dietz.

Durch Vertrag vom 1. Dezember 1977 sind der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und der Versorgungsausgleich ausgeschlossen.

GR 1815 A — 8. 3. 1978: Günter Kurt Remhof, Elektromeister, Kassel, und Barbara Anna Anita geb. Cramer.

Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Januar 1978.

GR 1816 — 8. 3. 1978: Gerhard Karl August Berthold Gipper, Bankkaufmann, Kassel, und Barbara geb. Sündermann.

Gütertrennung durch Vertrag vom 14. Februar 1978.

GR 1816 A — 10. 3. 1978: Hermann Norbert Ott, Textil-Ingenieur, Vellmar, und Anita Lieselotte geb. Heinig.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Januar 1978.

GR 1817 — 16. 3. 1978: Reinhold Frank, Elektroinstallateur, Söhrewald, und Heidrun geb. Sommer.

Gütertrennung durch Vertrag vom 21. November 1977.

GR 1817 A — 16. 3. 1978: Horst-Otto Kühne, Kaufmann, und Rosmarie geb. Czichi, Lohfelden.

Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Januar/23. Februar 1978.

GR 1818 — 19. 4. 1978: Heinz Körber, Versicherungsangestellter, und Heidrun geb. Wetzel, Kassel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 28. Februar 1978.

GR 1818 A — 19. 4. 1978: Günther Sinderam, Ing. (grad.), Kassel, und Sylvia geb. Metmann.

Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Februar 1978.

GR 1819 — 19. 4. 1978: Paul Horst Sinzig, Technischer Angestellter, Lohfelden 1, und Edith geb. Malsch.

Gütertrennung durch Vertrag vom 3. März 1978.

GR 1819 A — 19. 4. 1978: Herbert Haase, Verwaltungsangestellter, und Helga geb. Meier, Niestetal.

Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Dezember 1977.

GR 1820 — 19. 4. 1978: Helmut Neumann, Versicherungsinspektor, und Elke geb. Vollmar, Kaufungen.

Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Dezember 1973/25. Januar 1978.

GR 1820 A — 19. 4. 1978: Klaus-Dieter Stark, Sportsanitäter, Fulda, und Gabriele Anna Therese geb. Iske.

Gütertrennung durch Vertrag vom 7. Oktober 1977.

GR 1821 — 20. 4. 1978: Günter Engelhardt, Vertreter, Kassel, und Hedda geb. Borchardt.

Gütertrennung durch Vertrag vom 19. Januar 1978.

GR 1821 A — 20. 4. 1978: Hans Hartmut Büchling, Verkaufsleiter, Kassel, und Lange-Büchling, Iris geb. Lange.

Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Januar 1978.

GR 1822 — 20. 4. 1978: Robert Karl Grau, Polizeibeamter, Kassel, und Heike geb. Matscheroth.

Gütertrennung durch Vertrag vom 7. März 1978.

GR 1822 A — 20. 4. 1978: Hans-Joachim Günter Treichel, Kaufmann, Kassel, und Ursula Maria geb. Silli.

Gütertrennung durch Vertrag vom 6. März 1978.

GR 1823 — 20. 4. 1978: Eberhard Hillenbrand, Steuerbevollmächtigter, und Christa geb. Merten, Kassel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 14. Dezember 1977.

GR 1823 A — 20. 4. 1978: Erwin Stiefel, Kaufmann und Margrit geb. Brell, Kassel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 14. März 1978.

GR 1824 — 20. 4. 1978: Werner Simon Schlößer, Kraftfahrzeugschlosser, Kassel, und Gertrud Ruth Rupprecht-Schlößer, geb. Hastenpflug.

Gütertrennung durch Vertrag vom 11. März 1978.

GR 1824 A — 21. 4. 1978: Otto Göbel, Baggerführer, und Ingrid geb. Reul, Kassel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Februar 1978.

3500 Kassel, 16. 5. 1978 **Amtsgericht**

## 2163

GR 2229 — 28. 4. 1978: Eheleute Metzger Siegmund Emmel und Verkäuferin Adele geb. Jörg, 6305 Buseck-Großen-Buseck.

Gütertrennung, Vertrag vom 20. 3. 1978.

GR 2230 — 28. 4. 1978: Eheleute Vermögensberater Hellmut Partscht und Ilse geb. Storch, 6302 Lich 1.

Gütertrennung, Vertrag vom 10. 12. 1976.

6300 Lahn-Gießen, 16. 5. 1978 **Amtsgericht**

## 2164

GR 829 — Neueintragung: Eheleute Kaufmann Klaus Dirk Erhard Hofmann und Erika Hofmann geb. Westram, 6333 Braunfels-Bonbaden.

Durch notariellen Vertrag des Notars Horst Kleymann in Lahn-Wetzlar, vom

20. April 1978 — Urkundenrolle Nr. 474/78 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 17. 5. 1978 **Amtsgericht**

## 2165

8 GR 490 — Neueintragung — 12. Mai 1978: Rudolf Kuhn, Steinmetz- und Bildhauermeister, Darmstädter Straße 33, Langen, Elfriede Kuhn, geb. Gratz, daselbst.

Durch Vertrag vom 13. April 1978 (Notarin Block, Urk. R. Nr. 28/78) ist Gütertrennung vereinbart und der Versorgungsausgleich ausgeschlossen.

6070 Langen, 12. 5. 1978 **Amtsgericht**

## 2166

GR 1009 — Neueintragung — 11. Mai 1978: Berthold Karl Goldbach, Industriekaufmann und Rotraut Goldbach geb. Mandl, beide in Bachstraße 10, 3552 Wetter-Treisbach.

Durch notariellen Vertrag vom 7. April 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 11. 5. 1978 **Amtsgericht**

## 2167

GR 1010 — Neueintragung — 18. Mai 1978: Peter Müller, techn. Fernmeldeobersekretär, und Renate Müller geb. Kinkel, beide Sudetenstr. 62, 3550 Marburg.

Durch notariellen Vertrag vom 24. April 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 18. 5. 1978 **Amtsgericht**

## 2168

GR 236 — Neueintragung: Schreinermeister Curt Horst Wagner und Martha Lisa Wagner, geborene Käsemann, wohnhaft in Siedlung 88, Morschen-Konnefeld.

Durch notariellen Vertrag vom 13. April 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 8. 5. 1978 **Amtsgericht**

## 2169

GR 1634 A — 18. 5. 1978: Albert J. B. Sturm und Gertrude Margarete Sturm geb. Marx in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 19. April 1978 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

GR 3757 — 24. 4. 1978: Stefan Lutz, stud. rer. pol., und Marie-Luce Lutz geb. Cagnat, Lernschwester in Mainz-Kostheim.

Durch Ehevertrag vom 10. März 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3758 — 2. 5. 1978: Kurt Walter Sternberger und Gudrun Sternberger geb. Bergstein in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 24. Februar 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3759 — 3. 5. 1978: Werner Zehe und Helga Zehe geb. Hermet in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 3. März 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3760 — 11. 5. 1978: Ingenieur und Kaufmann Rainer Gediga und Claire Gediga geb. Schönberger in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 15. März 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 23. 5. 1978 **Amtsgericht, A**

## 2170

GR 463 — Neueintragung: Lackierer Helmut Meister und Ehefrau Maritta Meister geb. Wachlinger, Elsa-Brandström-Straße 6, Hess. Lichtenau.

Durch Vertrag vom 6. März 1978 ist der Ausschluss des Versorgungsausgleichs vereinbart (§ 1414 BGB).

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzhausen, 12. 5. 1978 **Amtsgericht**

## Handelsregister

### 2171

HR B 1045 — Neueintragung: Werner Rembert GmbH Gerberei, Neukirchen-Asterode. Gerbung von Rohfellen und der Handel mit Fellen aller Art, sowie sonstigen einschlägigen Artikeln.

Stammkapital 100 000,— DM.  
Geschäftsführer Werner Rembert, Gerbermeister in Neukirchen-Asterode, Steinweg 12.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. März 1978 abgeschlossen. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Veröffentlichungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.

3578 Schwalmstadt, 22. 5. 1978 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

### 2172

VR 418 — Neueintragung: Hersfelder Ruderverein e. V. Bad Hersfeld. Tag der Eintragung: 18. Mai 1978.

6430 Bad Hersfeld, 18. 5. 1978 **Amtsgericht**

### 2173

Schlachtviehversicherungsverein a. G. Beberbeck

Der Versicherungsverein a. G. wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 27. 8. 1977 mit Wirkung vom 1. 4. 1978 aufgelöst. Der Regierungspräsident in Kassel hat dazu am 27. 4. 1978 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Sitz der Schlachtviehversicherung ist Beberbeck

3521 Beberbeck, 16. 5. 1978  
**Der Vorstand:**  
J. Stenzel

### 2174

VR 417 — Neueintragung — 11. Mai 1978: BMW-Club Holzhausen e. V., Dautphetal-Holzhausen.

3560 Biedenkopf, 5. 5. 1978 **Amtsgericht**

### 2175

VR 232 — Neueintragung — 22. Mai 1978: Schützenverein Allendorf-Hardtberg 1927 e. V., Frankenau-Allendorf.

3558 Frankenau (Eder), 18. 5. 1978 **Amtsgericht**

### 2176

5 VR 707 — 17. 4. 1978: Gesangverein 1907 Liedertafel Mös in Großlüder-Mös.

5 VR 708 — 17. 4. 1978: Rhönklub-Zweigverein Eichenzell in Eichenzell.

5 VR 709 — 2. 5. 1978: Hermann Lietz-Spiel- und Sportverein 77 in Fulda.

5 VR 710 — 2. 5. 1978: Trägerverein für die Stufenausbildung der Bauwirtschaft Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 16. 5. 1978 **Amtsgericht, Abt. 5**

**2177**

5 VR 711 — 19. 5. 1978: Musikverein Marbach in Petersberg-Marbach.  
6400 Fulda, 19. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 5

**2178****Neueintragungen:**

VR 1469 — 1. 3. 1978: ENOSIS GRIECHEN KASSEL UND UMGEBUNG, Sitz Kassel.

VR 1470 — 10. 3. 1978: Arbeitskreis Sanierungskritik und Denkmalpflege, Sitz Kassel.

VR 1471: — 18. 4. 1978: Psychoanalytische Arbeitsgemeinschaft Kassel, Sitz Kassel.

VR 1472 — 18. 4. 1978: Gesellschaft für die Kultur, Sitz Kassel.

VR 1473 — 18. 4. 1978: Schützenverein Möncheberg 1965, Sitz Kassel.

VR 1474 — 18. 4. 1978: Bushido Vellmar, Sitz Vellmar.

**Löschungen:**

VR 1128 — 10. 3. 1978: Verband deutscher Verbrennungsgesellschaften für wasser-schädliche Abfallstoffe, Kassel.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 1977 ist der Verein aufgelöst.

VR 1267 — 18. 8. 1977: Elternverein „SPIELKREIS ESPENAU“, Espenau.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 1977 ist ein Verein aufgelöst.

3500 Kassel, 16. 5. 1978

Amtsgericht

**2179**

VR 261 — Neueintragung — 22. 5. 1978: Unteroffizierheimgesellschaft der Hessenkaserne in Stadtallendorf. Sitz: 3570 Stadtallendorf.

3575 Kirchhain, 22. 5. 1978

Amtsgericht

**2180**

VR 262 — Neueintragung — 23. 5. 1978: Sportclub International Stadtallendorf. Sitz: 3570 Stadtallendorf.

3575 Kirchhain, 23. 5. 1978

Amtsgericht

**2181**

1 VR 188 — Neueintragung — 22. 5. 1978: „Schützenverein 1665 Höringhausen e. V.“, 3544 Waldeck-Hess. 3-Höringhausen.

3540 Korbach, 22. 5. 1978

Amtsgericht

**2182**

8 VR 555 — 19. Mai 1978: Modellflieger Schwalbach a. Ts. e. V. in Schwalbach am Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 19. 5. 1978

Amtsgericht

**2183**

VR 1097 — 28. 4. 1978: Beuerner Lohnsteuerhilfe. Sitz des Vereins ist Buseck-Beuern.

6309 Lahn-Gießen, 16. 5. 1978

Amtsgericht

**2184**

VR 902 — Neueintragung: Der Verein „Westerwälder Sport Eintracht Albshausen“ in Solms-Albshausen ist heute unter Nr. 902 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahn-Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 30. März 1978 errichtet.

6330 Lahn-Wetzlar, 10. 5. 1978

Amtsgericht

**2185**

VR 215 — Neueintragung: Hausaufgabenhilfe in Spangenberg.

3508 Melsungen, 19. 5. 1978

Amtsgericht

**2186**

VR 223 — Neueintragung: Schützenverein 1963 Loshausen e. V., Sitz: 3579 Willingshausen-Loshausen. Eingetragen am 19. Mai 1978.

3578 Schwalmstadt, 19. 5. 1978

Amtsgericht

**2187**

VR 255 — 10. 5. 1978: Modellbahnfreunde Wehrheim, Sitz: 6393 Wehrheim 1.

6390 Usingen, 10. 5. 1978

Amtsgericht

**2188**

VR 385 — 23. Mai 1978: Sportverein Probbach, 6296 Mengerskirchen-Ortsteil Probbach.

6290 Weilburg, 23. 5. 1978

Amtsgericht

**2189**

VR 1946 — 3. 5. 1978: Naturschutzzentrum Hessen, Wiesbaden.

Die Satzung ist am 16. Januar 1978 errichtet. Erklärungen, durch die eine Verpflichtung begründet werden soll, sind von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und wenigstens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

6200 Wiesbaden, 23. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 22

**Vergleiche — Konkurse****2190**

6a N 71/77 — Konkursverfahren: Über das Vermögen von Herrn Peter Göbel, Ölmühlweg 7a, 6240 Königstein, wird heute, 23. 5. 1978, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstr. 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. (06 11) 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 7. 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. 6. 1978, 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 24. 7. 1978, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, I. Stock, Zimmer 105. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. 6. 1978 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 5. 1978

Amtsgericht

**2191**

5 T 262/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Reinhold Johannes Schäfer, Hirtengasse 9/11, 6078 Neu-Isenburg, ist der Konkursöffnungsbeschuß des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 6. März 1978 — 7 N 132/77 — durch Beschluß des Landgerichts Darmstadt vom 22. Mai 1978 — 5 T 262/78 — mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden.

Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wurde zurückgewiesen.

6100 Darmstadt, 22. 5. 1978

Landgericht Darmstadt  
Beschwerdekammer

**2192**

61 N 64/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Franz Ernst Peschke KG in Darmstadt: Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 800,— DM, seine Auslagen werden auf 217,50 DM festgesetzt.

Schlußtermin wird bestimmt auf: Freitag, den 30. Juni 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, Darmstadt, II. Stock, Zimmer 612, mit folgender Tagesordnung:

a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen,

b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,

d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

6100 Darmstadt, 17. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

**2193**

81 N 148/78: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma LAMAZ-Landmaschinen-Zubehör GmbH, Bockenheimer Anlage 13, 6000 Frankfurt a. M. — Aktenzeichen Amtsgericht Frankfurt a. M. 81 N 148/78 —. Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die in dem oben angegebenen Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend. Masseschulden und Massekosten können demgemäß nur nach der Rangfolge des § 60 KO berücksichtigt werden.

6000 Frankfurt am Main, 22. 5. 1978

Der Konkursverwalter:  
B. H e m b a c h  
Rechtsanwalt

**2194**

81 N 505/77: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. Juli 1977 verstorbenen Walter Koch, Inh. eines Textilgeschäftes, zuletzt wohnhaft gewesen Grünestr. 18 in 6000 Frankfurt am Main — Az.: 81 N 505/77 AG Ffm. — soll die Schlußverteilung erfolgen. Es steht ein Betrag von 21 478,13 DM abzüglich noch zu berichtiger Masseverbindlichkeiten zur Verfügung. Die bevorrechtigten Forderungen betragen 24 506,38 DM, die nichtbevorrechtigten 88 588,92 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main Abt. 81 niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 23. 5. 1978

Der Konkursverwalter:  
gez. M a s c h e  
Rechtsanwalt

**2195**

N 29/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ferdinand Herbert, Niddatal 2, ist Schlußtermin anberaumt auf Mittwoch, den 28. Juni 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung 3008,80 DM,

b) Auslagen 197,12 DM.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 5. 1978

Amtsgericht

**2196**

24 N 6/78: Über das Vermögen der Firma **p + m — studio-bau Peregudow + Müller**, Inhaber Johannes Peregudow, Nordendstr. 24, 6082 Mörfelden-Walldorf, wird heute, am 23. Mai 1978, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet:

Konkursverwalter: Georg W. Sprenger, Flughafenstr. 1 B, 6103 Griesheim.

Anmeldefrist bis 15. August 1978.

Erste Gläubigerversammlung am 27. Juni 1978, 8.30 Uhr.

Prüfungstermin am 19. September 1978, 8.30 Uhr, Amtsgericht Groß-Gerau, Außenstelle Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal II, im Tiefgeschoß.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juni 1978.

6080 Groß-Gerau, 23. 5. 1978 **Amtsgericht**

**2197**

42 N 142/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Georg Hixt, Hainstraße 56, 6455 Erlensee**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin bestimmt auf Freitag, den 7. Juli 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, Hanau, Bau B, I. Stock, Saal Nr. 161 B.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, und soweit erforderlich zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

6450 Hanau, 18. 5. 1978 **Amtsgericht, Abt. 42**

**2198**

2 N 5/78: Über den Nachlaß der am 28. 3. 1978 verstorbenen Witwe **Ella Hilda Decker geb. Haas**, zuletzt wohnhaft in Herborn-Seelbach, Alte Poststraße 8, wird heute, am 17. Mai 1978, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplomkaufmann Günter Georg, Steuerberater, Marburger Straße 12, 6348 Herborn-Seelbach.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Juni 1978 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 3. Juli 1978, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6348 Herborn, Westerwaldstr. 16, I. Stock, Zimmer 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. Juni 1978 anzeigen.

6348 Herborn, 17. 5. 1978 **Amtsgericht**

**2199**

65 N 93/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Albert Großberndt**, Inhaber der Firma **Albert Großberndt, Tief-, Straßenbau und Wasserversorgung, Kaufungen**, in der Rose 6, ist zur Wahl von Gläubigeraus-schußmitgliedern eine Gläubigerversammlung auf den 27. Juni 1978, 9.00 Uhr, vor

dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), berufen. 3500 Kassel, 19. 5. 1978 **Amtsgericht, Abt. 65**

**2200**

3 N 10/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Falkenhahn GmbH, 6072 Dreieich (Sprendlingen)**, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Berner, Blumenstr. 17, 6072 Dreieich, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 28. 4. 1978 **Amtsgericht**

**2201**

3 N 1/77: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der **Ilse Naleppa**, zuletzt wohnhaft Odenwaldstr. 40, 6070 Langen, ist gem. § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1150,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 28. 4. 1978 **Amtsgericht**

**2202**

4 VN 37/78 — 23. Mai 1978: I. Der Kaufmann **Walter Paul Cramer, Bernhard-Adelung-Str. 48, 6090 Rüsselsheim**, Inhaber der Firma **Friedrich Schwarz Nachfolger** ebenda, hat durch einen am 22. Mai 1978 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Dipl.-Volkswirt **Gerd Funcke, Bingertstr. 43 B, 6200 Wiesbaden**, zum vorläufigen Verwalter bestellt, dem die in § 57 VerglO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

6090 Rüsselsheim, 23. 5. 1978 **Amtsgericht**

**2203**

N 21/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Josef Zuber, Lessingstr. 20, 6054 Rodgau 1**, Inhaber der im Handelsregister des Amtsgerichts Seligenstadt unter Nr. HR A 1415 eingetragenen Firma **Josef Zuber, Hobby-Zentrum- und Bauausstattungshaus in Rodgau 1**, wird aufgehoben.

6453 Seligenstadt, 24. 4. 1978 **Amtsgericht**

**2204**

4 N 32/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Günter Zahn, Usingen/Ts.**, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 28. Juni 1978, 10.00 Uhr, des Gerichtsgebäudes, Weilburger Str. 2, Usingen/Ts., Zimmer 17, bestimmt.

6390 Usingen, 12. 5. 1978 **Amtsgericht**

**2205**

4 N 46/76: Im Konkursverfahren **Herzberger, Neu-Anspach**, ist auf den 28. Juni 1978, 11.00 Uhr, Zimmer 17 des Gerichtsgebäudes, Weilburger Str. 2, Usingen/Ts., eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Verkauf der Grundstücke „Auf dem Burgflecken“, Flur 4, Flurstück 36/9 bzw. 36/6.

6390 Usingen, 12. 5. 1978 **Amtsgericht**

**Zwangsvolle Versteigerungen**

**Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem**

Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**2206**

K 22/77: Die im Grundbuch von Bonbaden, Band 53, Blatt 803, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bonbaden, Flur Nr. 16, Flurstück 244, Hof- und Gebäudefläche (Kläranlage), Herrenwiese, Größe 15,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bonbaden, Flur Nr. 16, Flurstück 245, Hof- und Gebäudefläche, Herrenwiese, Größe 14,33 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bonbaden, Flur Nr. 16, Flurstück 239, Wiese, Ackerland, Grünland, Herrenwiese, Größe 12,96 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bonbaden, Flur Nr. 11, Flurstück 122, Grünland, Wiese, Vor'm Wehrholz, Größe 11,52 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bonbaden, Flur Nr. 16, Flurstück 246, Hof- und Gebäudefläche, Herrenwiese, Größe 30,47 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Bonbaden, Flur Nr. 11, Flurstück 118, Grünland, Wiese, Vor'm Wehrholz, Größe 29,30 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Bonbaden, Flur Nr. 16, Flurstück 69/5, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 1, Größe 38,88 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Bonbaden, Flur Nr. 16, Flurstück 69/6, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 1, Größe 4,03 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Bonbaden, Flur Nr. 16, Flurstück 69/7, Hofraum, Bahnhofstraße, Größe 6,06 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Bonbaden, Flur Nr. 11, Flurstück 119, Grünland, Wiese, Vor'm Wehrholz, Größe 15,40 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Bonbaden, Flur Nr. 16, Flurstück 251, Grünland, Wiese, Herrenwiese, Größe 7,32 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Bonbaden, Flur Nr. 16, Flurstück 249, Grünland, Herrenwiese, Größe 21,12 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Bonbaden, Flur Nr. 11, Flurstück 120, Grünland, Wiese, Vor'm Wehrholz, Größe 16,51 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Bonbaden, Flur Nr. 16, Flurstück 247/5, Grünland, Wiese, Herrenwiese, Größe 18,46 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Bonbaden, Flur Nr. 16, Flurstück 248/2, Grünland, Herrenwiese, Größe 23,81 Ar,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Bonbaden, Flur Nr. 16, Flurstück 247/4, Hof- und Gebäudefläche, Herrenwiese, Größe 9,09 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 19. Juli 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße, Braunkopf, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. August 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Fa. Lahmann & Co. KG, Textilveredlung, Färberei-Bleicherei-Appretur-Chemischreinigungs-Werk Braunfels-Bonbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Ifd. Nr. 1 auf 766 098,— DM,  
Ifd. Nr. 2 auf 88 158,— DM,  
Ifd. Nr. 8 auf 18 144,— DM,  
Ifd. Nr. 9 auf 1 728,— DM,  
Ifd. Nr. 10 auf 108 858,— DM,  
Ifd. Nr. 12 auf 4 395,— DM,  
Ifd. Nr. 16 auf 1 593 158,— DM,  
Ifd. Nr. 17 auf 68 308,— DM,  
Ifd. Nr. 18 auf 49 059,— DM,  
Ifd. Nr. 19 auf 2 310,— DM,  
Ifd. Nr. 20 auf 1 098,— DM,  
Ifd. Nr. 26 auf 29 568,— DM,  
Ifd. Nr. 27 auf 2 476,— DM,  
Ifd. Nr. 28 auf 25 844,— DM,  
Ifd. Nr. 31 auf 33 334,— DM,  
Ifd. Nr. 32 auf 12 726,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 22. 5. 1978

AG Lahn-Wetzlar  
Zweigstelle Braunfels

## 2207

61 K 81/74: Die der im Grundbuch von Klein-Bieberau, Band 10, Blatt 327, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Bieberau, Flur 1, Flurstück 88, Bauplatz, Am Bangert Nr. 5, Größe 7,00 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Klein-Bieberau, Flur 4, Flurstück 18, Grünland, In der Striet, Größe 15,86 Ar,

sollen am 14. August 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Hechler, Landwirt und Schreinermeister in Klein-Bieberau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

## 2208

61 K 178/76: Die im Grundbuch von Pfungstadt, Band 119, Blatt 5762, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur Nr. 27, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Die Hahnmühle, zu Rheinstr. 124, Größe 5,24 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Pfungstadt, Flur Nr. 27, Flurstück 57, Ackerland, Hinter den Niederrollern, Größe 16,38 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Pfungstadt, Flur Nr. 27, Flurstück 61/3, Hof- und Gebäudefläche, Die Hahnmühle, Rheinstr. 124, Größe 82,37 Ar,

sollen am 14. September 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1976 bzw. 18. 7. 1977 (Tag der Versteigerungsvermerke):

a) Maschinenbauermeister Heinrich Strauch in Darmstadt — zu 1/2 —,

b) dessen Ehefrau Elisabeth genannt Ilse Strauch, geb. Koch, daselbst — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 11. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

## 2209

8 K 9/76: Das im Grundbuch von Haigerseelbach, Band 28, Blatt 1007, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 2, Flurstück 230/3, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße, Größe 4,43 Ar.

soll am 13. September 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Eheleute Hüttenarbeiter Manfred Dittmann und Monika geb. Becker in Haigerseelbach, zu je 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 12. 5. 1978

Amtsgericht

## 2210

8 K 42/77: Die im Grundbuch von Langenaubach, Band 43, Blatt 1480, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langenaubach, Flur 7, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 23, Größe 1,63 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Langenaubach, Flur 7, Flurstück 25, desgl., daselbst, Größe 0,73 Ar,

sollen am 13. September 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Karl Pfeiffer, Langenaubach, zur ideellen Hälfte,

b) Hans Karl Pfeiffer, Langenaubach,

c) Gisela Pack geb. Machulla, Eschenburg 1,

d) Gertrud Riesinger geb. Machulla, Simmersbach,

e) Gerhard Machulla, Dillenburg,

f) Monika Kaiser geb. Machulla, Netphen-Afholderbach,

— zu b) bis f) in Erbengemeinschaft zu 1/2 Anteil —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 45 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 8. 5. 1978

Amtsgericht

## 2211

8 K 18/77: Die im Grundbuch von Steinbrücken, Band 35, Blatt 1207, eingetragenen Grundstückshälften

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Steinbrücken, Flur 20, Flurstück 88/3, Bauplatz im Schoßseifen, Größe 1,42 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Steinbrücken, Flur 20, Flurstück 88/4, desgleichen, daselbst, Größe 1,34 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Steinbrücken, Flur 20, Flurstück 87/2, Weg, daselbst, Größe 1,08 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Steinbrücken, Flur 20, Flurstück 88/5, Bauplatz, daselbst, Größe 2,75 Ar,

sollen am 20. September 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Krafftfahrer Erwin Dietermann, Dietzhöltzal-Ewersbach, zu 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
Ifd. Nr. 3 auf 1 420,— DM,  
Ifd. Nr. 4 auf 1 340,— DM,  
Ifd. Nr. 5 auf 1 080,— DM,  
Ifd. Nr. 6 auf 2 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 9. 5. 1978

Amtsgericht

## 2212

31 K 59/77: Die im Grundbuch von Babenhausen, Band 51, Blatt 2715, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Babenhausen, Flur 16, Flurstück 57, Betriebsgelände, An der Ostheimer Straße, Größe 8,50 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Babenhausen, Flur 16, Flurstück 58, Betriebsgelände, daselbst, Größe 8,50 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Babenhausen, Flur 16, Flurstück 59, Betriebsgelände, daselbst, Größe 15,13 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 20. Juli 1978, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Heyl & Schiefer, Großwäscherei, Lorenz Erben GmbH & Co. KG in Babenhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 57: 212 050,— DM,

Flurstück 58: 212 050,— DM,

Flurstück 59: 75 900,— DM,

insgesamt 500 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 5. 1978

Amtsgericht

## 2213

3 K 8/78: Die im Grundbuch von Rauenthal, Band 56, Blatt 1550, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rauenthal, Flur Nr. 42, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Schlangenbader Straße 167 a (Neumühle), Größe 10,57 Ar,

Wiese, Schlangenbader Straße 167 a (Neumühle), Größe 5,43 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Rauenthal, Flur Nr. 42, Flurstück 21/1, Wiese, Eiserchen, Größe 6,91 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Rauenthal, Flur Nr. 42, Flurstück 59/29, Wiese, Eiserchen, Größe 3,52 Ar,

sollen am Montag, dem 31. Juli 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalbacher Straße 40, 1. Obergeschoß, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Februar 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

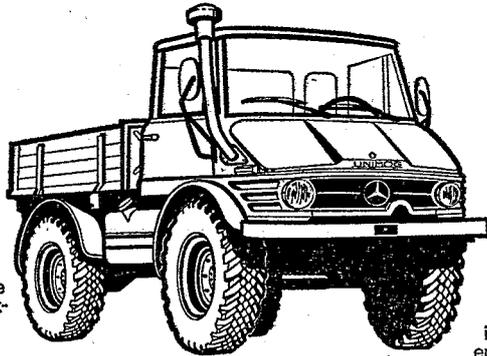
Erna White, geb. Bender, Washington (verst. am 21. 5. 1975).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6228 Eitville am Rhein, 18. 5. 1978

Amtsgericht

# Manche Gemeinde braucht nur ein einziges Kommunalfahrzeug. Dann aber das richtige!

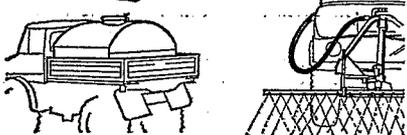


### Unimog-Arbeiten im Sommer

**Reinigung.** Verschmutzte Straßen, verunreinigte Gehsteige sind für den Unimog kein Problem:



Zur Verfügung stehen die Vorbaukehrmaschine in Kombination mit Spritzfaß oder aber die Hochdruckschwemmanlage.



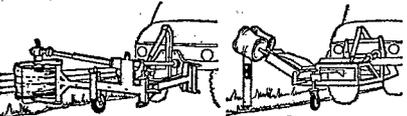
### Landschaftspflege/Straßenunterhaltung

Der Unimog sorgt dafür, daß das Grün dem Autofahrer nicht die Sicht verwehrt.



Mit dem Randstreifenmähergerät, mit dem Böschungsmäher und dem Mulchgerät.

**Leitplanken- und Leitpfosten-Waschgeräte** sind schlagkräftige Waffen im Kampf um Sicherheit im Straßenverkehr.



### Transportarbeiten

Der Unimog transportiert auf der Pritsche, und er kann zusätzlich einen Anhänger ziehen. Für ihn gilt die gesetzliche Bestimmung: 3 PS/t. Das heißt: Er darf pro PS doppelt soviel ziehen wie jeder Lkw.

Ob kleine oder große Gemeinde, viele Unterhaltungsarbeiten bleiben sich gleich. Mit dem Unterschied, daß sich die große Gemeinde oftmals für viele Aufgaben ein spezielles Gerät anschaffen muß (oder kann), die kleine Gemeinde dagegen mit einem einzigen Kommunalfahrzeug auskommen muß – also dem Unimog. Innerhalb des lückenlosen Unimog-Programms steht jeder Gemeinde das auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Modell zur Verfügung. Zum Beispiel der Unimog U 600, mit 38 kW (52 PS).

An- und Aufbauträume mit Antriebsmöglichkeiten für Geräte:



An- und Aufbauträume: frontseitig, heckseitig, am Rahmen und auf der Pritsche.

Lastschaltbare Zapfwellen: vorn, hinten und Mittenantrieb.



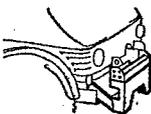
Die ideale Gewichtsverteilung. Starke Achsen erlauben die Übernahme von hohen Lasten – eine Voraussetzung für den Anbau schwerer Geräte.

Allradantrieb auf 4 gleich große Räder und Differentialsperren in beiden Achsen.



Selbst wenn lediglich ein einziges Rad festen Grund findet, kommt der Unimog durch.

Eng abgestufte Arbeits- und Vorschubgeschwindigkeiten. Der Unimog ist schnell. Der Unimog U 600 fährt bis zu 70 km/h auf der Straße.



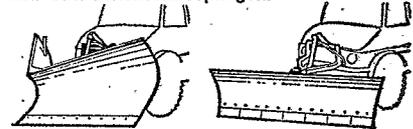
Schnellwechsellvorrichtung. Die Anbaugeräte können innerhalb von Minuten gegeneinander ausgetauscht werden. Von einem einzigen Mann.

### Unimog-Arbeiten im Winter

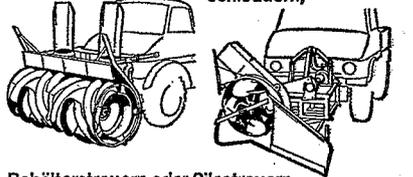
Sein Konstruktionskonzept prädestiniert den Unimog für den Einsatz rund ums Jahr. Im Sommer wie im Winter. Ohne Standzeiten. Wo andere hoffnungslos stehen- und steckenbleiben, kommt der Unimog richtig in Fahrt. Sein Allradantrieb mit Differentialsperren in beiden Achsen bringt die im Winterdienst erforderliche hohe Kraftübertragung.

Die unter Last zu- und abschaltbaren Zapfwellen erlauben hohe Räumleistungen bei der Beseitigung von Schneerandwällen und Schneeverwehungen.

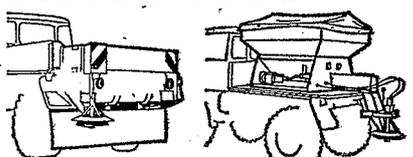
Der Unimog eignet sich hervorragend für den Anbau von Keil- oder Seitenschneepflügen.



Oder zum Anbau von Schneefräsen, Schneeschleudern,



Behälterstreuern oder Silostreuern.



**Mercedes-Benz  
Unimog**

arbeitet das ganze Jahr rund um die Uhr

### Der Unimog interessiert uns!

Bitte informieren Sie uns über den

- U600, 38 kW (52 PS)
- U800, 53 kW (72 PS)
- U 900, 62 kW (84 PS)
- U1000, 70 kW (95 PS)
- U1300, 88 kW (125 PS)
- U1500, 110 kW (150 PS)

Name: \_\_\_\_\_

Abteilung: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

33/SH 1/18323

Daimler-Benz Aktiengesellschaft, Abt. UVF,  
Postfach 1220, 7560 Gaggenau

3 K 16/77: Das im Grundbuch von Wichmannshausen, Band 42, Blatt 850, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wichmannshausen, Flur 1, Flurstück 8/1, Hof- und Gebäudefläche, Korbgasse 6, Größe 12,84 Ar, soll am 27. Juli 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstr. 30, Eschwege, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Melkermeister Gerhard Bolz,
- b) dessen Ehefrau Else Bolz geborene Vetter,

beide in Sontra-Wichmannshausen — je zu  $\frac{1}{2}$  —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 16. 5. 1978 **Amtsgericht**

## 2214

K 58/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Gemünden-Wohra, Band 32, Blatt Nr. 1079, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 9, Gemarkung Gemünden, Flur Nr. 40, Flurstück 102/2, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 22, Größe 4,46 Ar, soll am 13. 9. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingeborg Sommer geb. Kasper in Gemünden-Wohra.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 73 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 11. 4. 1978 **Amtsgericht**

## 2215

K 61/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rennertehausen, Band 51, Blatt 1520, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rennertehausen, Flur 1, Flurstück 60/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Wiesenhof Haus Nr. 5, Größe 2,61 Ar,

soll am 20. September 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. November 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Schweißer Helmut Kaletsch,
  2. dessen Ehefrau Rosel Kaletsch geb. Inaker,
- beide in Allendorf (Eder) — Rennertehausen — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 11. 5. 1978 **Amtsgericht**

## 2216

84 K 526/77: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 27, Band 38, Blatt 1387, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung I, Flur 429, Flurstück 2/1, Hof- und Gebäudefläche, Alt Bornheim 57, Flurstück 43/10, Straße, Alt Bornheim, Größe 3,17 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main,

Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Kurt Schickedanz in Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 5. 1978 **Amtsgericht, Abt. 84**

## 2217

84 K 499/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Okriftel des Amtsgerichts Frankfurt (Main) — Abteilung Höchst, Bezirk Okriftel, Band 61, Blatt 1728, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, bestehend aus 14/10 000 Miteigentumsanteil an dem bisher im Grundbuch von Okriftel, Blatt 1471, eingetragenen Grundstück

Gemarkung Okriftel, Flur 3, Flurstück Nr. 14/5, Straße, Sindlinger Straße, Größe 5,26 Ar,

Flur 3, Flurstück 14/6, Hof- und Gebäudefläche, Sindlinger Straße, Größe 62,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 2.04.02 bezeichneten Wohnung. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Wohnungsgrundbuch von Okriftel, Blatt 1561—2003), soll am Montag, dem 6. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 10. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Firma Hausbau Gesellschaft für Wohn- und Geschäftsbau mit beschränkter Haftung, Essen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 5. 1978 **Amtsgericht, Abt. 84**

## 2218

84 K 77/78: Die ideellen Drittel des Herrn Winfried Seger an den im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 39, Band 133, Blatt 4986, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 66, Ackerland, Auf dem Lohr, Größe 2,29 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 67, Ackerland, Auf dem Lohr, Größe 2,60 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 65, Ackerland, Auf dem Lohr, Größe 2,52 Ar,

sollen am Freitag, 22. September 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer dieser Grundstücksanteile am 4. 4. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Herr Winfried Seger in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücksanteile wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den Anteil an

lfd. Nr. 1 auf 1 603,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 1 820,— DM,  
lfd. Nr. 3 auf 1 764,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 5. 1978 **Amtsgericht, Abt. 84**

## 2219

84 K 381/77: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 40, Band 100, Blatt 3307, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung 40, Flur 45, Flurstück 32/2, Gartenland, Westerbachstraße Größe 6,28 Ar,

soll am 11. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 8. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Rudolf Henrich, Frankfurt (Main)-Sossenheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 5. 1978 **Amtsgericht, Abt. 84**

## 2220

84 K 480/77: In der Veröffentlichung Nr. 1842 vom 8. 5. 1978 muß die 2. lfd. Nr. 4 richtig „lfd. Nr. 5“, heißen.

Der Wert der Grundstücke ist festgesetzt nach § 74a Abs. 5 ZVG für

lfd. Nr. 1 auf 10 810,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 30 130,— DM,  
lfd. Nr. 3 auf 33 120,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 161 460,— DM,  
lfd. Nr. 5 auf 164 450,— DM,  
lfd. Nr. 6 auf 174 110,— DM,

insgesamt: 574 080,— DM.

6000 Frankfurt am Main, 18. 5. 1978 **Amtsgericht**

## 2221

84 K 463/77: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Wallau, Band 39, Blatt 1451, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wallau, Flur 43, Flurstück 69/38, Bauplatz, Berliner Straße, Größe 2,63 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wallau, Flur 43, Flurstück 69/41, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 7,06 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wallau, Flur 43, Flurstück 69/39, Bauplatz, Berliner Straße, Größe 2,68 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Wallau, Flur 43, Flurstück 69/42, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 8,23 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wallau, Flur 43, Flurstück 69/40, Bauplatz, Berliner Straße, Größe 0,57 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Wallau, Flur 43, Flurstück 69/43, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 1,80 Ar,

sollen am Montag, dem 28. August 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Steffens Klapper in Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt,

lfd. Nr. 4 auf 106 400,— DM,  
lfd. Nr. 5 auf 285 600,— DM,  
lfd. Nr. 6 auf 108 400,— DM,  
lfd. Nr. 7 auf 333 000,— DM,  
lfd. Nr. 8 auf 4 000,— DM,  
lfd. Nr. 9 auf 12 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

## 2222

84 K 524/77: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Bezirk Hattersheim, Band 52, Blatt 1438, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hattersheim, Flur Nr. 7, Flurstück 72/17, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 2, Größe 6,00 Ar, soll am Montag, 30. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 111, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 12. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Klaus Karl Rössiger, Hattersheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

## 2223

84 K 512/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Okrifel, Band 62, Blatt 1745, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 16/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okrifel, Flur 3, Flurstück 14/5, Straße, Sindlinger Straße,

Flurstück 14/6, Hof- und Gebäudefläche, Sindlinger Straße (50—54), Größe 67,74 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 20 508 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1561—2003) soll im Wege der Konkursversteigerung

am Freitag, 13. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 285, II. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 11. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Firma Hausbau Gesellschaft für Wohn- und Geschäftsbau mit beschränkter Haftung, Essen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

## 2224

84 K 175/76: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33, Band 31, Blatt 1239, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 588, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Mühlbruchstraße 41 bis 43, Größe 2,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 588, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Mühlbruchstraße 43, Größe 2,37 Ar,

und der Bezirk 33, Band 31, Blatt 1240, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 588, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Mühlbruchstraße 41, Größe 2,13 Ar,

sollen am Freitag, dem 29. September 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Gerichtsstraße 1, Frankfurt (Main), Heiligkreuzgasse 34, Zimmer Nr. 285, II. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Juli 1976 (Versteigerungsvermerk):

a) Frau Irmgard Bröcker, geb. Bahner in Wiesbaden,

b) kaufm. Angestellte Helga Meyer, geb. Bahner in Waldbröl,

c) Kaufmann Manfred Bahner in Wiesbaden — zu je  $\frac{1}{3}$  Anteil —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück, Blatt 1239, lfd. Nr. 1, auf 644 850,— DM, je  $\frac{1}{3}$  Anteil = 214 950,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 2 auf 555 700,— DM, je  $\frac{1}{3}$  Anteil = 185 233,33 DM,

und Blatt 1240, lfd. Nr. 1 auf 499 450,— Deutsche Mark, je  $\frac{1}{3}$  Anteil = 166 483,33 Deutsche Mark,

insgesamt 1 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

## 2225

84 K 502/76: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33, Band 92, Blatt 3266, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 597, Flurstück 666/2, Hof- und Gebäudefläche, Ländeweg, Größe 12,50 Ar,

soll am 26. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung und gemäß § 74a Abs. 3 ZVG versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Januar 1977 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Kurt Huneke in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 840 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

## 2226

84 K 167/76: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 43, Band 45, Blatt 1603, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 43, Flur 10, Flurstück 466/95, Hof- und Gebäudefläche, Dillenburger Str. 3, Größe 1,57 Ar,

soll am Freitag, dem 8. September 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Juni 1976 (Versteigerungsvermerk):

Kauffrau Gisela Auguste Kempf in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

## 2227

84 K 510/77: Die ideelle Hälfte an dem im Grundbuch von Niederhofheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt.

Höchst, Bezirk Niederhofheim, Band 42, Blatt 1201, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederhofheim, Flur 4, Flurstück 105, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstr. 82, Größe 7,69 Ar,

soll am Montag, 23. 10. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 111, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Karl Reinhard Boch, Niederhofheim, zu  $\frac{1}{2}$  Anteil.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 237 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

## 2228

84 K 12/77: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 25, Band 60, Blatt 2165, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 365, Flurstück 75/13, Hof- und Gebäudefläche, Ingolstädter Str. 23, Größe 2,68 Ar,

soll am Donnerstag, 5. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 8. 1977 (Versteigerungsvermerk):

a) Golda Löwenstein geb. Naparte, 6000 Frankfurt am Main,

b) Lore Lina (Laura) Glatz geb. Löwenstein, Staten Island/N. Y.,

c) Sarah Pinow geb. Maroko, 6000 Frankfurt am Main,

d) Anita Weinermann geb. Maroko, Youngstown, Ohio/USA;

zu a) und b) in Erbengemeinschaft zu  $\frac{1}{2}$ , zu c) und d) zu je  $\frac{1}{4}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 520 000,— DM (für  $\frac{1}{2}$  = 260 000,— DM, für  $\frac{1}{4}$  = 130 000,— Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

## 2229

84 K 441/77: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 15, Band 41, Blatt 1495, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 209, Flurstück 23/1, Hofraum, Mainzer Landstraße Nr. 257, Größe 3,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 209, Flurstück 30/1, Hofraum, Mainzer Landstraße Nr. 253, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 209, Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Landstraße 253, Größe 2,52 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 1, Flur 209, Flurstück 28/1, Hofraum, Mainzer Landstraße Nr. 255, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 1, Flur 209, Flurstück 29/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Landstraße 255, Größe 2,45 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung 1, Flur 209, Flurstück  $\frac{2}{3}$ , Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Landstraße 257, Größe 26,20 Ar,

sollen am 4. Oktober 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1977 (Versteigerungsvermerk):

1. Kaufmann Ernst-Ludwig Schulz, Holzhausenstraße 27, 6000 Frankfurt (Main),  
2. Kaufmann Helmut Souard, Stolzeinstr. Nr. 81, 6078 Neu-Isenburg, zu je  $\frac{1}{2}$  Anteil.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG in Abänderung des Beschlusses vom 15. 3. 78 festgesetzt:

für lfd. Nr. 1 auf 226 353,63 DM,  
für lfd. Nr. 3 auf 67 134,54 DM,  
für lfd. Nr. 4 auf 1 525 707,65 DM,  
für lfd. Nr. 5 auf 67 134,54 DM,  
für lfd. Nr. 6 auf 1 493 322,71 DM,  
für lfd. Nr. 7 auf 1 620 146,93 DM.

insgesamt: 4 989 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 84

### 2230

K 89/77: Das im Grundbuch von Assenheim, Band 21, Blatt 1074, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Assenheim, Flur Nr. 3, Flurstück 164/3, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 20, Größe 6,25 Ar, soll am Freitag, 28. 7. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg (H.), Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Else Alma Willeke geb. Harengel, Niddatal 1, zu  $\frac{1}{4}$ ,

Frank Maria Willeke, Niddatal 2, zu  $\frac{3}{4}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 10. 5. 1978

Amtsgericht

### 2231

K 69/74: Das im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 41, Blatt 2111, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 1, Flurstück 796, Hof- und Gebäudefläche, Tannenweg 5, Größe 6,20 Ar, soll am Freitag, dem 4. 8. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße Nr. 18, Friedberg (H.), Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Metzger und Gastwirt Friedrich Ludwig Gissel, Tannenweg 5, 6364 Florstadt 1, zu  $\frac{1}{2}$ ,

dessen Ehefrau Ursula Gissel geb. Weller, daselbst, zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 222 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 5. 1978

Amtsgericht

### 2232

K 53/77: Das im Grundbuch von Gombeth, Band 23, Blatt 663, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gombeth, Flur 3, Flurstück 39/2, Hof- und Gebäudefläche, Bergheimer Straße 12, Größe 5,01 Ar, soll am 23. Juni 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Oktober 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau Josefine Bayer geb. Meixner, Weiden/Opf.,

b) Bergmann Josef Meixner, Borken-Gombeth,

c) Helene Meixner, Fritzlär,

d) Arbeiter Adolf John, Schöndorf/DDR, — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 11. 5. 1978

Amtsgericht

### 2233

K 32/77: Die Miteigentumshälfte im Grundbuch von Unshausen, Band 10, Blatt Nr. 143, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unshausen, Flur Nr. 3, Flurstück 182, Lieg.-B. 189, Hof- und Gebäudefläche, Eizestraße 7, Größe 6,50 Ar, soll am 4. August 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. August 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Heinrich Dippel, Wabern-Unshausen.

Der Wert der Grundstückshälfte wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 66 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 12. 5. 1978

Amtsgericht

### 2234

5 K 37/76: Die im Grundbuch von Heubach, Band 15, Blatt 396, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Heubach, Flur 3, Flurstück 16/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankenstraße 19, Größe 6,17 Ar,

Flurstück 16/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankenstraße 21, Größe 11,79 Ar,

soll am 27. Juli 1978, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Juli 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Johannes Glock, Grabenstraße 8, Heubach.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 400 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 18. 5. 1978

Amtsgericht

### 2235

K 48/77: Die im Grundbuch von Erlenbach, Band 5, Blatt 132, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erlenbach, Flur 2, Flurstück 57/2, Ackerland, Eichels, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erlenbach, Flur 2, Flurstück 58/9, Ackerland (Obstb.) Eichels, Größe 3,03 Ar,

sollen am Donnerstag, 20. 7. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw. durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christa Thaler geb. Krautwurst, jetzt in Vöckelsbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1710,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 16. 5. 1978

Amtsgericht

### 2236

K 40/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 201, Blatt 7957, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Orb, Flur 10, Flurstück 229, Hof- und Gebäudefläche, Sälzerstraße 78, Größe 9,98 Ar,

soll am Freitag, dem 11. August 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. April 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Industriekaufmann Edgar Walter in Bad Orb.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 553 954,34 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 10. 5. 1978

Amtsgericht

### 2237

K 86/76 — Beschluß: Die im Grundbuch von Geislitz, Band 26, Blatt 882, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Geisberg 1, Größe 8,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 27/5, Hof- und Gebäudefläche, Geisberg 1, Größe 64,20 Ar, Ackerland, Oben am Eckerts, Größe 322,90 Ar, Wald, Oben am Eckerts, Größe 98,00 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 31, Ackerland, Unten am Eckerts, Größe 0,95 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 27/4, Flur 4, Flurstück 27/3, Flur Nr. 4, Flurstück 27/2, Hof- und Gebäudefläche, Oben am Eckerts, Größe 25,47 Ar, sollen am Freitag, dem 4. 8. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Volkswirt Harry Hoske, Frankfurt/M., Dipl. met. Hans Günter Werm, Frankfurt/M. — als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts der Verwaltungsgesellschaft Landgut Geislitz.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flurstück 26 auf 140 000,— DM, Flurstück 27/5 auf 765 000,— Deutsche Mark, Flurstück 31 auf 238,— DM, Flurstück 27/4 auf 52 000 DM, Flurstück Nr. 27/3 auf 46 000,— DM, Flurstück 27/2 auf 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 8. 5. 1978

Amtsgericht

### 2238

K 46, 47/76 — Beschluß: Die im Grundbuch von Mittelgründau, Band 30, Blatt Nr. 1368, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mittelgründau, Flur 2, Flurstück 323, Ackerland, In der Sandkaute, Größe 30,80 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mittelgründau, Flur 6, Flurstück 31, Ackerland, Am Rotenborner Weinberg, Größe 197,27 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mittelgründau, Flur 11, Flurstück 198, Grünland, Im Erbsen, Größe 25,49 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 305/1, Ackerland, Obstbaumstück, Auf dem Lehen, Größe 3,89 Ar,

sollen am Freitag, dem 4. 8. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Volkswirt Harry Hoske, Frankfurt/M., Dipl. met. Hans Günter Werm, Frankfurt/M. — als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts der Verwaltungsgesellschaft Landgut Geislitz.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flurstück 26 auf 140 000,— DM, Flurstück 27/5 auf 765 000,— Deutsche Mark, Flurstück 31 auf 238,— DM, Flurstück 27/4 auf 52 000 DM, Flurstück Nr. 27/3 auf 46 000,— DM, Flurstück 27/2 auf 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 8. 5. 1978

Amtsgericht

lfd. Nr. 8, Gemarkung Mittelgründau, Flur 1, Flurstück 341, Hof- und Gebäudefläche, Im Ahl, Größe 9,27 Ar,  
lfd. Nr. 9, Gemarkung Mittelgründau, Flur 1, Flurstück 343/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Ahl, Größe 25,61 Ar,  
sollen am Mittwoch, dem 9. August 1978, 13.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, 6460 Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Jean Köhler und Erika Helene Köhler, geb. Weinel, Ahl 7, 6466 Gründau-Mittelgründau — je zu 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

Flur 2, Flurstück 323 auf 3 696 DM,  
Flur 6, Flurstück 31 auf 29 600 DM,  
Flur 11, Flurstück 196 auf 5 098 DM,  
Flur 1, Flurstück 365/1 auf 7 780 DM,  
Flur 1, Flurstück 341 auf 119 375 DM,  
Flur 1, Flurstück 343/1 auf 125 626 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 10. 5. 1978

Amtsgericht

## 2239

2 K 5/78: Das im Grundbuch von Hangenmeilingen, Band 17, Blatt 628, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hangenmeilingen, Flur 17, Flurstück 257, Hof- und Gebäudefläche, Blankenseifen 1, Größe 8,34 Ar,

soll am 1. 9. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Schaumann geb. Joppich, geb. am 24. 6. 1946, Elbtal-Hangenmeilingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 353 770,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 22. 5. 1978

Amtsgericht

## 2240

2 K 2/78: Das im Grundbuch von Frickhofen, Band 52, Blatt 1857, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frickhofen, Flur Nr. 44, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 9, Größe 4,87 Ar,  
soll am 18. 8. 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Petra Burgwinkel geb. Lommes, geb. am 21. 2. 1958, Marktstraße 9, Dornburg-Frickhofen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 88 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 18. 5. 1978

Amtsgericht

## 2241

42 K 11/78: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Hanau, Band 119, Blatt 4950, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großauheim, Flur U, Flurstück 627/306, Hof- und Ge-

bäudefläche, Sandgasse 51, Größe 4,36 Ar, am 28. 7. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee Nr. 17; Hanau, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maria Staab, geb. Langstrof, Sandgasse 51, Hanau 9; zu 29/128 Miteigentumsanteilen,

b) der zu a) Genannten, des Friseurs Manfred Staab, St.-Bruno-Straße 9, Kleinstheim, der Christa Häbler, geb. Staab, John-F.-Kennedy-Straße 16, Hanau 9, Gerlinde Staab, jetzt verh. Georgi, Philipp-Reis-Straße 14, Großkrotzenburg, zu 29/128 Miteigentumsanteilen in ungeteilter Erbengemeinschaft und Heinz Hermann Samel, Danziger Straße 5, Großkrotzenburg, zu 70/128 Miteigentumsanteilen.

Der Einheitswert des Grundstücks ist festgesetzt auf 8 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 11. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

## 2242

2 K 12/77 — **Beschluß:** Die ideelle Miteigentumshälfte im Grundbuch von Heftrich, Band 29, Blatt 927, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heftrich, Flur 6, Flurstück 174, Bauplatz, Danziger Straße, Größe 8,07 Ar,

und das im Grundbuch von Heftrich, Band 31, Blatt 995, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heftrich, Flur 5, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 27, Größe 1,95 Ar,

sollen am 1. August 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Heinz Albert Sielaff, Idstein-Heftrich.

Der Wert ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

für Grundstückshälfte (Bauplatz Danziger Straße) = 11 298,— DM,

für Grundstück (Hof- und Gebäudefläche Langgasse 27) = 3900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 16. 5. 1978

Amtsgericht

## 2243

64 K 78/75 — **Berichtigung:** In der Veröffentlichung in der Ausgabe Nr. 20 vom 15. 5. 1978 unter Nr. 1978 lautet das Datum der Bewilligung, auf die bei der Bestellung des Erbbaurechts Bezug genommen ist, richtig 19. Dezember 1968 (nicht 1969).

3500 Kassel, 19. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

## 2244

64 K 80/76: Die im Grundbuch von Niederkaufungen, eingetragenen Grundstücke a) Band 71, Blatt 2470,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 5, Flurstück 81/8, Bauplatz, Steinweg, Größe 8,28 Ar,

b) Band 71, Blatt 2471:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 5, Flurstück 81/9, Bauplatz, Der gelbe Berg, Größe 5,04 Ar,

sollen am 26. Juli 1978, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zu a) am 28. April 1976, zu b) am 19. September 1976 (jeweils Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Architekt Herbert Schenk in Vellmar 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 5. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

## 2245

9 K 104/74 — **Beschluß:** Das im Wohnungs-Grundbuch von Schönberg, Band 29, Blatt 919, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1 Best.-Verz., 40/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönberg, Flur Nr. 1, Flurst. 7/25, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Berg Nr. 3 und 5, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2004 und dem Kelleranteil Nr. 2004 des Aufteilungsplans, Größe 186,03 Ar,

soll am 16. August 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Josef Schmidt, jetzt Saarbrücken.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 177 844,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 16. 5. 1978

Amtsgericht

## 2246

9 K 134/74 — **Beschluß:** Das im Wohnungsgrundbuch von Schönberg, Band 30, Blatt 961, eingetragene Wohnungseigentum: 35/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1 Best.-Verz., Flur 1, Flurst. 7/25, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Berg Nr. 3 und 5, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2057 und dem Kelleranteil Nr. 2057 des Aufteilungsplanes, Größe 186,03 Ar,

soll am 16. August 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Josef Schmidt, jetzt Saarbrücken.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 164 659,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 16. 5. 1978

Amtsgericht

## 2247

9 K 42/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Falkenstein, Band 19, Blatt 659, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4 Best.-Verz., Flur 6, Flurst. Nr. 260/76, Hof- und Gebäudefläche, Kronberger Str. 6, Größe 2,92 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurst. 163/1, Hof- und Gebäudefläche, Kronberger Str. 6, Größe 6,01 Ar,

soll am 23. August 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Malermeister Paul Mang, Kronberger Str. 6, Falkenstein/Ts.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 727 000,— Deutsche Mark (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 16. 5. 1978  
Amtsgericht

## 2248

9 K 124/74 — **Beschluß:** Das im Wohnungsgrundbuch von Schönberg/Ts., Band Nr. 30, Blatt 951, eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 Best.-Verz., 40/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 7/25, Hof- und Gebäudefläche, Am weißen Berg Nr. 3+5, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2045 und dem Kelleranteil Nr. 2045 des Aufteilungsplanes, Größe 186,03 Ar,

soll am 16. August 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 74 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Josef Schmidt, jetzt: Saarbrücken. Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 177 844,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 16. 5. 1978  
Amtsgericht

## 2249

9 K 170/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Fischbach, Band 48, Blatt 1616, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Fischbach

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 90, Grünland, Im oberen Kessel, Größe 3,94 Ar, Wert 1576 DM,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 68, Grünland, Im Albus, Größe 5,64 Ar, Wert 1692 Deutsche Mark,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 62, Grünland, Im Albus, Größe 4,31 Ar, Wert 1293 Deutsche Mark, Wald (Holzung), Größe 1,40 Ar, Wert 420 DM,

lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 59, Grünland, Im Albus, Größe 3,17 Ar, Wert 951 Deutsche Mark,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 85, Grünland, Im oberen Kessel, Größe 4,26 Ar, Wert 1704 DM,

lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 63, Grünland, Im Albus, Größe 5,58 Ar, Wert 1674 Deutsche Mark, Wald (Holzung), Größe 1,20 Ar, Wert 360 DM,

insgesamt 9670 DM, soll am 9. August 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Georg-Pingler-Straße Nr. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvolleistellung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anni Baden geb. Weck, Paradiesweg 12, 6233 Kelkheim-Fischbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 9670 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 11. 5. 1978  
Amtsgericht

## 2250

7 K 149/77: Das im Grundbuch von Groß-Rohrheim, Band 51, Blatt 2613, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 15, Flurstück 274, Bauplatz, Kurt-Schumacher-Straße, Größe 5,41 Ar,

soll am Dienstag, 15. 8. 1978, 9.30 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Römerstraße, Lampertheim, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Peter Thomas, Bankkaufmann,

b) Eva Maria Thomas, geb. Schulz, beide in Groß-Rohrheim, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 22. 5. 1978  
Amtsgericht

## 2251

K 75/77: Die ideelle Hälfte unter 2a) des im Grundbuch von Pfirschbach, Band 7, Blatt 225, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfirschbach, Flur Nr. 1, Flurstück 121, Grünland, Die Brunnenwiesen (bebaut), Größe 17,34 Ar,

soll am 18. Juli 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Zimmer 129, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Oktober 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Arlt.

Der Wert der ideellen Grundstücks-hälfte ist nach § 74a ZVG auf 95 925,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 19. 5. 1978  
Amtsgericht

## 2252

K 78/77: Die ideelle Hälfte unter 2b) des im Grundbuch von Pfirschbach, Band Nr. 7, Blatt 225, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfirschbach, Flur Nr. 1, Flurstück 121, Grünland, Die Brunnenwiesen (bebaut), Größe 17,34 Ar,

soll am 18. Juli 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Zimmer 129, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Arlt geb. Köstler.

Der Wert der ideellen Grundstücks-hälfte ist nach § 74a ZVG auf 95 925,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 19. 5. 1978  
Amtsgericht

## 2253

1 K 27/77: Das im Grundbuch von Eichelsdorf, AG-Bezirk Nidda, Band 35, Blatt Nr. 1843, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichelsdorf, Flur Nr. 14, Flurstück 32, Grünland, Unter der Straße, Größe 39,41 Ar,

soll am 13. Juli 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1b) Marie Biedenkapp, Bad Nauheim,

c) Margot Mc. Kechnie, daselbst,

d) Lieselotte Rohloff, daselbst,

e) Karl Theo Biedenkapp, daselbst,

f) Hannelore Biedenkapp, daselbst,

g) Gerda Biedenkapp, daselbst,

h) Klaus Jürgen Biedenkapp, daselbst, 2. Anneliese Zimmermann, Eichelsdorf, — in Erbengemeinschaft —,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 23. 5. 1978  
Amtsgericht

## 2254

7 K 12/73: Im Wege der Zwangsvolleistellung sollen die im Grundbuch von Dietesheim, Band 57, Blatt 2591, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Dietesheim, Flur 6, LB 798,

lfd. Nr. 1, Flurstück 504/7, Hof- und Gebäudefläche, Steinheimer Straße 90, Größe 4,14 Ar, und

lfd. Nr. 2, Flurstück 504/6, Ackerland, Zwischen Main und Radbusch, Größe 3,04 Ar,

am 28. 7. 1978, 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Albert Milbrat, Mühlheim/M.-Dietesheim.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 17. 5. 1978  
Amtsgericht

## 2255

K 31/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niedergude, Band 12, Blatt 326, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergude, Flur Nr. 4, Flurstück 158/1, Hof- und Gebäudefläche, Rodelstraße 87, Größe 3,07 Ar,

soll am 4. August 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, Rotenburg a. d. Fulda, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Ernst Thenert, Maschinenschlosser, geb. am 27. 5. 1943 und

1b) Hildegard Thenert geb. Voland, geb. am 6. 6. 1951

zu a) und b) wohnhaft in Simbach 44, Bebra-Gilfershausen — je zur Hälfte —.

Beide Miteigentümer sind z. Z. wohnhaft Rodelstraße 3 in 6445 Alheim-Niedergude.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 255 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 17. 5. 1978  
Amtsgericht

## 2256

K 8/77: Die im Grundbuch von Herolz, Band 24, Blatt 705, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Herolz, wird der Wert der Grundstücke wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 53, Grünland, In den Burkwiesen, Größe 2,57 Ar, Wert 385,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 81, Wasser (Mühlgraben), In den Burkwiesen, Größe 7,87 Ar, Wert 3935,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 55/2, Betriebsgelände, Grünland, Schlüchterner Straße 15, Größe 147,64 Ar, Wert 929 980,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 56/1, Hof- und Gebäudefläche, Schlüchterner Straße, Größe 7,85 Ar, Wert 15 700,— DM.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert auf 950 000,— DM festgesetzt.

sollen am 25. Juli 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) des Architekten Manfred Eck, Martin-Luther-Ring 1-3, 6369 Schöneck,
  - b) des Fabrikanten Horst Hübenal, Hauptstraße 70, 8751 Eschau, je zur Hälfte.
- Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 22. 5. 1978 Amtsgericht

**2257**

2 K 18/76: Das im Grundbuch von Witzenhausen, Band 121, Blatt 2821, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Witzenhausen, Flur 32, Flurstück 51/16, Hof- und Gebäudefläche, Conrad-Bischoff-Weg 24a, Größe 12,06 Ar,

soll am 17. Juli 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) der Ingenieur für tropische und subtropische Landwirtschaft Hans-Joachim Kühne,
  - b) dessen Ehefrau Ilse Kühne, geb. Hebel, in Witzenhausen — je zur Hälfte —.
- Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 196 000,— DM festgesetzt. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 18. 5. 1978 Amtsgericht

**Andere Behörden**

**Öffentliche Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain**

Die 3. — öffentliche — Sitzung des Strukturausschusses findet am 6. 6. 1978, 14.30 Uhr, im Sitzungssaal der Stadthalle Hanau, Schloßplatz 1, statt.

**Tagesordnung:**

- 1. Stellungnahme zum Erlaß der Hessischen Staatskanzlei vom 1. 2. 1978 (RROP)
- 2. Mitteilungen und Anfragen

6000 Frankfurt am Main, 31. 5. 1978

**Regionale Planungsgemeinschaft Untermain**  
Die Verbandsversammlung  
gez. Prof. Dr. Kurtz  
Präsident

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel für das Haushaltsjahr 1978**

**1. Haushaltssatzung**

Auf Grund des § 22 des Datenverarbeitungsgesetzes vom 16. 12. 1969 (GVBl. S. 304) in Verbindung mit § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I, S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I, S. 161) und § 5 der Satzung (StAnz. 1970, S. 695) hat der Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel am 20. September 1977 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 1978 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	9 543 500 DM,
in der Ausgabe auf	9 543 500 DM,
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	837 600 DM,
in der Ausgabe auf	837 600 DM,

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Es gilt der vom Verwaltungsrat am 20. September 1977 beschlossene Stellenplan.

3500 Kassel, 20. 9. 1977

**Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel**  
Der Direktor  
gez. Willi Haas

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 22 und 23 des Datenverarbeitungsgesetzes vom 16. 12. 1969 (GVBl. I, S. 304) erforderliche Genehmigung der Landesregierung ist mit Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 16. 5. 1978 erteilt.

Der Haushaltsplan und der Genehmigungserlaß mit den Maßgaben liegen zur Einsichtnahme vom 14. bis 22. 6. 1978 wä-

Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.

# KEINE PROBLEME

**Mit uns, den öffentlichen Bausparkassen, kommt der öffentliche Dienst leichter zum eigenen Haus.**

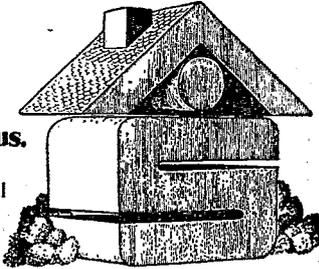
Wir halten es für unsere Pflicht, jedem im Land schnell und unkompliziert zu günstigem Baugeld zu verhelfen. Nach dem Motto „Viel Leistung - wenig Bürokratie“.

Daraus ergeben sich eine Reihe handfester Vorteile für Sie:

1. Die „Finanzierung aus einer Hand“ - eine vereinfachte Finanzierungsform von uns und den Sparkassen. Sie bekommen das ganze Baugeld von einer Stelle. Das günstige Bauspar-darlehen zu garantiert 4,5% und die 1. Hypothek. Diese Vereinfachung spart Ihnen Wege, Zeit und Geld.
2. Die „Sofort-Finanzierung“ - für den Fall, daß Sie schon vor Zuteilung Ihres Bausparvertrages bauen wollen.
3. Der Zinsvorteil - Sie bekommen bei uns auch nach der Zuteilung noch Sparzinsen.
4. Mehr Individualität - Sie brauchen bei uns keine „Gehaltsabtretung“ zu unterschreiben.
5. In der Regel keine Doppelbelastung - wenn Sie mit Zwischenkrediten finanzieren.
6. Die perfekte Planungs-Hilfe - wir haben mit unserer Bauspar-Bibliothek ein einzigartiges Informationswerk für Sie, damit Sie sich so viel Ärger, wie möglich sparen können.

Wenn Sie also nach einer klaren Alternative im Bausparangebot suchen, kommen Sie zur Landesbausparkasse. Unsere Erfahrung und die Finanzkraft der Sparkassen garantieren, daß Sie schnell, einfach und günstig zum eigenen Haus kommen.

Lassen Sie sich beraten. In unseren Beratungsstellen, in jeder Sparkasse.



## LBS Landes<sup>®</sup> Bausparkasse

© Bausparkasse der Sparkassen  
Frankfurt am Main · Jungnhofstraße 13-15 · Ruf (06 11) 1321

rend der Dienststunden im Geschäftszimmer des KGRZ Kassel, Knorrstraße 30, 3500 Kassel, öffentlich aus.

3500 Kassel, 23. 5. 1978

**Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel**  
Der Direktor  
gez. Willi Haas

**Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße Nr. 63 in der Gemarkung Schwalefeld der Gemeinde Willingen (Upland), Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel**

Die im Zuge der Kreisstraße Nr. 63 in der Gemarkung Schwalefeld der Gemeinde Willingen (Upland), Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 43,412 neu (bei km 43,412 alt)  
bis km 43,741 neu (bei km 43,645 alt) = 0,329 km  
wird mit Wirkung vom 1. Juni 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I, S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 63.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisaußschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Am Kniep 50, 3540 Korbach 1, einzulegen.

3540 Korbach, 19. 5. 1978

**Der Kreisaußschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg**

## Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Biebesheim

**Bauträger:** Gemeinde Biebesheim/Rhein, 6081 Biebesheim/Rh.  
**Bauvorhaben:** „SAMMLER SÜD“ — 1. BA, Hauptsammler Neubaugebiet Süd bis Kläranlage, Los I—IV.

**Baumfang:**

**A. Bauarbeiten**

ca. 13 000 qm  
ca. 20 000 cbm  
ca. 8 000 qm  
ca. 400 lfd. m  
ca. 300 lfd. m  
ca. 350 lfd. m  
ca. 350 lfd. m

**Mutterbodenarbeiten**  
Erdaushub  
Rohrgrabenverbau  
Kanal NW 1600 mm  
Kanal NW 1400 mm  
Kanal NW 1200 mm  
Kanal NW 500 mm  
Pumpenschacht

**B. Materiallieferung Rohre**

ca. 400 lfd. m SB-Rohre NW 1600 mm  
ca. 300 lfd. m SB-Rohre NW 1400 mm  
ca. 350 lfd. m SB-Rohre NW 1200 mm  
ca. 350 lfd. m SB-Rohre NW 500 mm

**C. Materiallieferung Maschinelle Ausrüstung**

2 Stk. Tauchmotorpumpen mit Druckleitung und Steueranlage

**Ausschreibungsunterlagen:** Diese können nach telefonischer Vorbestellung ab Freitag, dem 2. 6. 1978, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, im Ingenieurbüro G. Schäfer VBI, Beethovenstraße 49, 6845 Groß-Rohrheim, abgeholt werden. Ein Postversand erfolgt nicht!

Bei Abholung ist folgende Schutzgebühr je Exemplar zu entrichten: „Bauarbeiten“ 120,— DM, 2. Expl. (ohne Pläne) 90,— DM, „Materiallieferungen“ 20,— DM.

**Submission:** Dienstag, 27. 6. 1978, im Sitzungszimmer, beim Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4—6, für die Bauarbeiten: 14.00 Uhr, für die Materiallieferungen: 14.30 Uhr.

6081 Biebesheim, 24. 5. 1978

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biebesheim**  
gez.: Vollmer  
Bürgermeister

**Bad Hersfeld:** Die Bauarbeiten für die Verbreiterung der Mühlgrabenbrücke im Zuge der B 254 in Schwalmstadt, ST Ziegenhain, Bau-km 0+64,07, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

**Auszuführen sind u. a.:**

ca. 100 qm Baugrubenverbau  
ca. 300 cbm Baugrubenaushub  
ca. 115 cbm Beton- und Stahlbeton  
ca. 3 t Betonstahl  
ca. 30 qm Versiegelung  
ca. 30 qm Mastix-Abdichtung  
ca. 30 qm Gußasphalt-Unterschicht  
ca. 1 Stck. Durchlaß abbrechen  
sowie sonstige Arbeiten.

**Bauzeit:** ca. 130 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 9. Juni 1978 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto. Nr. 1000 205, BLZ Nr. 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin:** Freitag, den 23. Juni 1978, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer

Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 21. Juli 1978.

6430 Bad Hersfeld, 24. 5. 1978

**Hessisches Straßenbauamt**

## Öffentliche Ausschreibung

Der Hessische Sparkassen- und Giroverband beabsichtigt, für den Neubau des Ausbildungszentrums seiner Sparkassenschule in 6239 Eppstein-Vockenhausen, Bergstraße, nach öffentlicher Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1/1 VOB/A folgende Bauleistungstitel zu vergeben:

### 1. Landschaftsbauarbeiten

Leistungsumfang: ca. 40 000 m<sup>2</sup> Planumverbesserung und Mutterbodenauftrag, ca. 10 000 m<sup>2</sup> Pflanzung, ca. 1 000 m<sup>2</sup> Wegebau, ca. 30 m<sup>3</sup> Betonarbeiten.

**Ausführungszeit:** August 1978 — Februar 1979.

### 2. Estrich- und Bodenbelagsarbeiten

Leistungsumfang: ca. 7 730 m<sup>2</sup> Verbundstrich und schwimmender Estrich, ca. 1 000 m<sup>2</sup> PVC-Belag, 6 650 m<sup>2</sup> Teppichbelag.

**Ausführungszeit:** September 1978 — April 1979.

### 3. Sonnenschutzanlagen

Leistungsumfang: ca. 600 m<sup>2</sup> schienengeführte Außenjalousien.

**Ausführungszeit:** August — Dezember 1978.

Eröffnung der Angebote zu 1 und 2 — 29. 6. 1978, 10.00 Uhr Landschaftsbauarbeiten, 10.15 Uhr Estrich- und Bodenbelagsarbeiten, zu 3 — 26. 6. 1978, 10.00 Uhr beim Hessischen Sparkassen- und Giroverband, Alte Rothofstraße 9, 6000 Frankfurt/Main 1. Zugelassen ist nur der Bieter oder sein Bevollmächtigter. Zuschlags- und Bindefrist — bis 18. 9. 1978. Vertragserfüllungsbürgschaft und Gewährleistungssicherheit jeweils 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme.

Die Vergabeunterlagen werden bis zum 13. 6. 1978 gegen einen Kostenbeitrag von 50,— DM je Bauleistungstitel von der Planungsgemeinschaft Fischer, Glaser-Kretschmer, Limescorso 7, 6000 Frankfurt am Main 50, Tel. 06 11 / 58 20 21, abgegeben. Sie sind dort einschließlich der Planungsunterlagen in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr nach vorheriger Anmeldung einzusehen bzw. abzuholen. Die Zahlung ist auf das Konto des HSGV, Nr. 3 004 009 bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt am Main BLZ 500 500 00 — unter Angabe des entsprechenden Gewerkes zu leisten. Die Einzahlung ist bei Abholung nachzuweisen, eine Rückzahlung erfolgt nicht. Mit dem Angebot sind vom Bieter zur Beurteilung seiner Eignung Angaben gemäß VOB/A § 8, Ziffer 3 (1), Absatz f und c (c Gliederung in technisches und ausführendes Personal) einzureichen. Weitere Nachweise gemäß VOB/A § 8 Ziffer 3 und 4 können nachträglich angefordert werden.

## Hessischer Sparkassen- und Giroverband

Alte Rothofstraße 9, 6000 Frankfurt am Main 1

**Schotten:** Die Bauleistungen für die K 89 Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur zwischen Herbstein ST Steinfurt und Grebenhain OT Heisters sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

3 500 cbm	Boden lösen und einbauen
3 200 cbm	Boden lösen und beseitigen
4 000 t	Untergrundverbesserung durchführen
1 880 m	Sickerrohrleitung verlegen
9 000 t	Frostschuttschicht BKL V herstellen
2 200 t	Bit. Tragschicht herstellen
8 500 qm	Asphaltbeton 0/11 splittr. einbauen

**Bauzeit:** 180 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. 6. 1978 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 27,— DM, die nicht zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 20. 6. 1978 um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 18. Juli 1978.

6479 Schotten, 23. 5. 1978 Hessisches Straßenbauamt

Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt — Abt. Straßenbau, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer 307, III. Stock, eingesehen werden.

Eröffnungstermin: 14. 6. 1978, 14.00 Uhr, Rathaus-Casino (Dachgeschoß), Am Markt 14—18, 6450 Hanau.

Die Angebote sind beim Bauverwaltungsamt, Zimmer 314, abzugeben.

6450 Hanau, 23. 5. 1978

Der Magistrat der Stadt Hanau  
— 66 Tiefbauamt —  
gez. G o B  
Stadtrat

**Schotten:** Die Bauleistungen für Deckenerneuerungen auf Bundes- und Landesstraßen, Los 1—4 sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

200 cbm	Boden lösen
100 cbm	Bitum. Befestigung aufnehmen
300 t	Frostschutzmaterial
58 000 qm	Haftkleber aufsprühen
400 t	Bit. Tragschicht einbauen
1 000 qm	Asphaltbinder d. K. 0/16 mm
58 000 qm	Asphaltbeton 0/11 mm
50 t	Abraumschotter d. K. 35/75 mm
1 050 t	Steinerde d. K. 0/30 mm

**Bauzeit:** 105 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. 6. 1978 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die nicht zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 15. Juni 1978 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 14. Juli 1978.

6479 Schotten, 23. 5. 1978 Hessisches Straßenbauamt

**Bad Hersfeld:** Die Bauarbeiten für den Neubau einer Feldwegüberführung im Zuge der B 27, Umgebung Bebra — ST Breitenbach — ST Blankenheim, Bau-km 0+200, BW 2, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

**Auszuführen sind u. a.:**

ca. 7 000 cbm	Boden für Dammschüttung liefern
ca. 1 000 cbm	Natursteingemisch für Tragrost liefern
ca. 140 m	Großbohrpfähle
ca. 240 cbm	Beton- und Stahlbeton
ca. 25 t	Betonstahl
ca. 3 t	Spannstahl
ca. 260 qm	Dichtungsanstrich
ca. 225 qm	Mastix-Abdichtung
ca. 200 qm	Gußasphalt-Unterschicht
ca. 200 qm	Gußasphalt-Deckschicht
ca. 90 m	Füllstabgeländer

sowie sonstige Arbeiten

**Bauzeit:** ca. 225 WT.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 14. Juni 1978 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto. Nr. 1000 205, BLZ Nr. 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 5. Juli 1978, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 31. 8. 1978.

6430 Bad Hersfeld, 24. 5. 1978 Hessisches Straßenbauamt

**Hanau:** Die Bauleistungen für die Landesstraße 3205 — Deckenerneuerung von OD Grenze Bischofsheim und Stadtgrenze Frankfurt/Main, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

5500 qm	Haftkleber
100 t	Asphaltbinder
5500 qm	Asphaltbeton 0/11, 4 cm dick
600 m	Rinnenplatten regulieren
300 m	Rinnenplatten setzen

**Bauzeit:** 40 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 15. Juni 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die L 3205 — Deckenerneuerung von OD Grenze Bischofsheim und Stadtgrenze Frankfurt a. M.“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 27. Juni 1978, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

6450 Hanau, 19. 5. 1978 Hessisches Straßenbauamt

**Stadt Hanau:** Ausbau, Geh- und Radweg, Alter Rückinger Weg.

400 cbm	Bodenlieferung
730 t	Frostschutzmaterial
600 lfd. m	Granitrandsteine
1 200 lfd. m	Beton-Kantensteine
500 qm	Gußasphalt
2 000 qm	Gehwegplatten
850 qm	Radwegbelag

**Bauzeit:** 40 Arbeitstage.

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt — Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtparkasse Hanau, Kto. Nr. 50 005, bei der Dresdner Bank, Kto. Nr. 7 042 462, oder auf das Postscheckkonto Nr. 5104, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Die Angebote sind in entsprechend gekennzeichneten, verschlossenen Umschlägen einzureichen und müssen zum Eröffnungstermin vorliegen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 8 Wochen nach Eröffnungstermin.

**Wiesbaden:** Die Arbeiten für die Deckenerneuerung auf der B 42 bei Eltvile, NK 033-012, km 0,058—0,408/NK 007-008, km 0,000 bis 0,350/NK 008-009, km 0,000—0,050 vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

ca. 1400 t Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (aufgehellt),  
(einschl. Ausgleich)

sowie diverse Nebenarbeiten.

**Bauzeit:** 25 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. 6. 1978 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 22,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Ein-

zahlung bei der Staatskasse Wiesbaden PSK Ffm. Nr. 68 30-602 (Bankleitzahl: 500 100 60) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „Deckenerneuerung B 42 — Eltville“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht, ab 29. 5. 1978, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt, Welfenstr. 3b, 6200 Wiesbaden, Zimmer 302.

**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt, Welfenstr. 3b, 6200 Wiesbaden, Zimmer 403, am Freitag, dem 16. Juni 1978, um 10.00 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkzeuge. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 1. 5. 1978

Hessisches Straßenbauamt

**Hanau:** Die Bauleistungen für die Landesstraße 3195 — Deckenerneuerung in der OD Maintal/Dörnigheim, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

8500 qm	Haftkleber
8500 qm	Asphaltbeton 0/11 3,5 cm
300 t	Asphaltbinder
2000 m	Pflaster aufnehmen
2000 m	Betonrinnenplatten setzen

Bauzeit: 60 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 15. Juni 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die L 3195 — Deckenerneuerung in der OD Maintal/Dörnigheim“.

**Eröffnungstermin:** Dienstag, den 27. Juni 1978, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkzeuge.

6450 Hanau, 19. 5. 1978

Hessisches Straßenbauamt

**Frankfurt am Main:** Öffentliche Ausschreibung für das Brückenbauwerk K 710 — Überführung der Anschlußrampe im Zuge der B 43, Abschnitt Flughafen — Stadion Ffm.

Das Bauwerk ist ca. 81,00 m lang, 9,50 m breit zwischen den Geländern und von OK unterführter B 43 i. Mi. 7,50 m hoch. Die Gradienten folgen einem Bogen mit R = 150 m. Der Kreuzungswinkel beträgt ca. 48,25°.

Der Überbau ist als Hohlkasten über 4 Felder mit Stützweiten von 17,00+27,75+22,25+13,50 m in Spannbeton vorgesehen.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten. Die Bauzeit beträgt ca. 10 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Bundesministers für Verkehr (BwB — StB 76) erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. 6. 1978 anzufordern. Der Versand der Blankette erfolgt am 16. 6. 1978.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die erforderlichen Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist der Anforderung beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit der Angabe: „Bauwerk K 710“.

**Eröffnungstermin:** 11. 7. 1978.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 25. 8. 1978.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 5. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 22,60 DM (einschließlich 6,0% Umsatzsteuer). Abbonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden-Nordenstadt, Ostring 13.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 AX

## Welche Gemeinde sucht Zahnarzt?

Zuschriften unter 23/78 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

## Inspektor

sucht neuen Wirkungskreis mit Aufstiegsmöglichkeiten im Raum Frankfurt/Darmstadt.

Zuschriften unter Nr. 23A/1978 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Welche Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder sonstige öffentliche Verwaltung gibt einem jungen Dienstanfänger die Möglichkeit zur Arbeit und zur Weiterbildung?

Zuschriften erbeten an: Wilfried Radick, Kirchweg 1, 6439 Schanckengsfeld.

## Oberinspektor

Junger vielseitig verwendbarer Beamter (Verwaltungsprüfung I und II) sucht verantwortungsvolle interessante Tätigkeit mit Aufstiegchancen in der Region Wiesbaden-Taunus-Limburg bei einer Kommunalverwaltung. Zuschriften unter 24/78 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 98 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71), Fernschreiber: 04 180 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt 5,— DM. Im Preis sind die Versandkosten und 6,0 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 14 vom 1. 7. 1977.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten.